J. publ. G.
827
gm

J. publ. G.
827 gm
Verfassungsfrage

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die preußische Verfassungsfrage,

Sammlung

aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezügl. Aktenstücke, Gesetze, Petitionen, Landtags-Abschiede, Denkschriften u. s. w., so wie die bedeutendsten Stimmen von Staatsmännern und Publicisten über dieselbe.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1845.

254. B.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

I. Aktenstücke zur Verordnung vom 22. Mai 1815.

Seite

1) Aus dem „Rundschreiben des Staatsministers von Stein an die obersten Verwaltungsbehörden, vom 24. Nov. 1808." 1

2) Aus dem „Edikte über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, vom 27. Okt. 1810."........ 2

3) Aus der „Rede des Staatskanzlers von Hardenberg bei Eröffnung der interimistischen Repräsentativ-Versammlung im Febr. 1811"........ 2

4) Vorstellung mehrerer Edelleute an den Staatskanzler von Hardenberg gegen die neuere Gesetzgebung und gegen eine repräsentative Verfassung, vom 11. Febr. 1811..... 3

5) Verheißungen in den Besitzergreifungs-Patenten.......... 13

6) Preußens Thätigkeit für ständische Verfassungen auf dem Wiener Kongresse........ 17

7) Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks, vom 22. Mai 1815........ 22

8) Kabinets-Ordre vom 30. März 1817........ 24

9) Verordnung wegen der angeblich geheimen Gesellschaften, vom 6. Jun. 1816........ 25

10) Anrede des Bürgermeisters von Trier an den König während des Aufenthalts desselben zu Trier im August 1817. 26

11) Aus der Denkschrift des Stadtraths von Köln, dem Könige am 11. Sept. 1817 in dieser Stadt überreicht.......... 28

12) Bittschrift der Stadt Koblenz an den König, vom 18. Okt. 1817........ 30

13) Aeußerungen des Fürsten Staatskanzlers bei Uebergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft, am 12. Januar 1818........ 31

14) Bittschrift des Bürger- und Bauerstandes der Grafschaft Mark........ 32

15) Bittschrift des Clever Stadtraths an Se. Maj. den König, vom 29. April 1818........ 37

16) Aus der „Denkschrift, die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend, überreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen 1818"........ 40

17) Kabinetsschreiben vom 21. März 1818........ 47

18) Erklärung des preußischen Gesandten in der Sitzung der Bundes-Versammlung, vom 5. Febr. 1818........ 48

19) Aus der „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens. Vom 17. Jan. 1820"........ 52

Seite
20) Aus dem „Gesetze vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände“ ... 52
21) Aus den „Briefen des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern“ ... 53
22) Der Antrag der preußischen Stände auf Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation auf dem Huldigungs-Landtage von 1840 ... 53
23) Der preußische Landtag von 1841 ... 67
24) Antrag auf Einrichtung einer allgemeinen Landtagsversammlung auf dem Posenschen Landtage von 1841 ... 69
25) Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau für eine provinzialständische Petition um Anordnung der allgemeinen Landstände ... 75
26) Rundschreiben des Ministers des Innern an die den Censoren vorgesetzten Behörden, vom 12. Febr. 1845 ... 80
27) Denkschrift der Stadt Königsberg i. P. an den am 9. Febr. 1845 in Danzig zusammengetretenen neunten Provinziallandtag des Königreichs Preußen ... 84

II. Stimmen von Staatsmännern und Publicisten.

Seite
1) Denkschrift des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg über den Sieg der Constitution in Preußen (im Auszuge). 87
2) Ansichten des Freiherrn von Stein ... 122
3) Aus einer Denkschrift des Staatsministers W. v. Humboldt über Wiederherstellung der Provinzial-Minister und über ständische Verfassung in Preußen ... 124
4) Denkschrift des preußischen Staatsministers von Schön 127
5) Aus dem Berichte des badischen Regierungs-Commissarius Winter über das Adels-Edikt in der 2. Kammer 133
6) Ansicht vom patrimonialen Standpunkte aus. (Aus „zur Literatur des Königsberger Verfassungsantrags.“) ... 133
7) Ansicht vom aufgeklärten Adels-Standpunkte aus (Bülow-Cummerow.) ... 141
8) Ansicht aus der Perspektive der rechten Mitte („Aphorismen für Preußens Staatswirthschaft“ von Kosmophites.) 145
9) Ansicht der Verfassungsfrage vom Gesichtspunkte der eigenthümlichen Verhältnisse Preußens aus betrachtet. (D. Hensemann.) ... 148
10) Ansicht aus der aufgeklärten Beamten-Perspective („über ständische Verfassung in Preußen.“) ... 152
11) Ansicht vom liberalen Standpunkte aus. (Aus der „Denkschrift als Unterlage für die Petition, dem achten hohen schlesischen Provinzial-Landtage überreicht von F. W. Schlöffel, Fabrikbesitzer.“) ... 160
12) Ansicht vom antihistorischen Standpunkte aus. (L. Buhl.) 173

I. Aktenstücke zur Verordnung vom 22. Mai 1815.

1. Aus dem „Rundschreiben des Staatsministers von Stein an die obersten Verwaltungsbehörden, vom 24. Nov. 1808.“

Das nächste Beförderungsmittel scheint mir

IV. eine allgemeine National-Repräsentation.

Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, scheint es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Communal-Angelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.

Wo Repräsentation des Volkes bisher unter uns stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hiezu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Plans hängt Wohl und Wehe

unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

2. Aus dem „Edikte über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen den Abgaben u. s. w. Vom 27. Okt. 1810.“

— — — — — — — —

Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht, Unsern uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglich zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen, und an den Wir nach unsern landesväterlichen Gesinnungen gern Unsere getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volke immer fester knüpfen.

3. Aus der „Rede des Staatskanzlers von Hardenberg bei Eröffnung der interimistischen Repräsentativ-Versammlung im Febr. 1811.“

Wäre es möglich gewesen, die im Edikt vom 27. Okt. verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse der ihrer Natur nach immer einseitigen Provinzialansichten treten kann, wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können.

4. „Vorstellung mehrerer Edelleute an den Staatskanzler von Hardenberg gegen die neuere Gesetzgebung und gegen eine repräsentative (moderne) Verfassung; vom 11. Febr. 1811."

Hoch- und Wohlgeborner Herr!
Hochgebietender Staatskanzler!

Zu dem gegenwärtigen ehrerbietigen Anschreiben an Ew. Excellenz von Niemanden befugt oder angetrieben, als von unsrer eignen reinen patriotischen Absicht, ohne andere Vollmacht, als die, welche uns der verehrte Karakter des Mannes giebt, an den wir uns wenden, von der Lage unsres Vaterlandes zu reden.

Wir wissen Ew. Excellenz nicht anders zu huldigen, als durch die Wahrheit, und unsre Freimüthigkeit.

In den Zeiten, da sich die Nation mit einem Scheine von Glück und Frieden täuschte, und da wir beinahe unsrer Ehre vergessen hätten, in den Zeiten, da wir durch Sorglosigkeit den unglücklichen Grund zu allem Elende legten, welches uns jetzt bedrückt — in jenen Zeiten war der Name Hardenberg, wo er gehört wurde, ein Wecker der Ehre für alle edlern Gemüther.

Es hat viele Personen gegeben, welche den Länderbestand, den äußeren Waffenruhm der preußischen Monarchie und ihre Consideration in Europa gerettet wissen wollten: wenige aber hatten es, wie Ew. Excellenz, auf die unbefleckte Ehre dieses Landes, d. h. auf die Erhaltung der vorhandenen Gesetze und Verfassung, auf die innere Unabhängigkeit dieses Staates abgesehn.

Die äußere Unabhängigkeit, gegen den Rath Ew. Excellenz zu spät behauptet, ist für eine Zeit lang verloren, aber durch eine besondere Schickung des Himmels ging der eigentliche Kelch, die Vereinigung mit dem Rheinbunde, der Code Napoleon, und das Joch der französischen Gesetze an uns vorüber. — Nach außen hin und von außen herein waren wir eine Zeit lang gehindert und gestört: das kann dem freisten Staate begegnen; wenn er seine Gesetze, seine Eigenthümlichkeit, seine Physiognomie, wir möchten sagen, wenn er seine Vorfahren und ihr Wort behauptet, so hat er seine Freiheit behauptet.

Irgend ein Gengiskhan oder Timur, irgend eine Pest oder andere Calamität könnte uns äußerlich abhängig machen, zu mancher List und mancher Nachgiebigkeit nöthigen:

überwunden wären wir nicht eher, als bis wir den besondern, eigenthümlichen, auf vaterländischem Boden gewachsenen Rechtszustand, welcher das Wesentliche unsers Staats ist, fahren lassen.

Ew. Excellenz hatten bis 1807 an allen Orten diese innere Unabhängigkeit behauptet, auch zu allen Antrieben für die äußerliche Unabhängigkeit kräftigst mitgewirkt, als der Frieden von Tilsit Ihren erhabenen Bestrebungen Grenzen setzte.

Hochdieselben übernahmen im Juni des Jahres 1810 zur höchsten Genugthuung des Königs und der Nation, wieder die Leitung der Geschäfte. Ew. Excellenz unterwarfen sich der Prägotenz derselben Macht, der, in den vorherigen Jahren, niemand kräftiger und persönlicher sich widersetzt hatte, als Sie.

Ew. Excellenz wußten sehr wohl, daß Ihr politischer Karakter und Ihre persönliche Gesinnung gegen den Feind der bürgerlichen Ordnung noch ein Stützungspunkt für Tausende war, für Tausende der Besten in diesem verderbten Jahrhundert: dennoch negocirten und kapitulirten Sie öffentlich und persönlich mit dem Befehlshaber von Frankreich.

Indem Sie es thaten waren Sie, unsrer innersten Ueberzeugung nach, Ihrem politischen Karakter vollkommen treu. Der Name Hardenberg gab kein Aergerniß; er besiegelte vielmehr die größte politische Lehre, welche diese Zeit an's Licht gebracht, daß nämlich alles zu retten ist, so lange die vaterländische Gesetzgebung aufrecht steht. — Der König, der alte Stamm des Adels und des Besitzes, waren in Preußen noch vorhanden: kein Gesetz war zertreten, keiner der großen Grundkontrakte dieses Staats gebrochen worden, und was der voreilige Eifer des Herrn von Stein, und seine öfters unüberlegte Nachgiebigkeit gegen die Systeme des Jahrhunderts zerstört, ließ sich wiederherstellen, weil das Neue mit dem alten Kern der Gesetze noch nicht verwachsen war.

Ew. Excellenz, ungeachtet äußerer und scheinbarer Versöhnung mit dem Feinde, dem für jetzt mit äußerlichen Waffen nicht zu widerstehen war, waren vollständig konsequent und blieben der Leitstern jedes Rechtlichgesinnten, als Sie die Geschäfte von Neuem übernahmen.

Dem Lenker der äußeren Schicksale Europa's mußten Sie Sich als Staatsmann, wie als Privatmann, wie alle Andre, vorläufig unterwerfen: aber dem vermeintlichen Ge-

setzgeber und Staatenreformator Napoleon war Preußen noch nicht unterworfen; vor seiner tödtenden und versteinernden Hand konnte die preußische Verfassung noch gerettet werden; Preußen konnte noch ein alt europäischer Staat an Sitte und Gesetze bleiben; es brauchte nicht herunterzusinken in die Reihe der neugeschnitzten, form- und bodenlosen Staaten, die nur Armee, Polizei und Gegenwart, aber keine Vorzeit und keine Zukunft haben — deshalb konnten Ew. Excellenz mit Ehre und vollständiger Behauptung Ihres bewunderten politischen Karakters, das Heft der preußischen Administration im Jahre 1810 übernehmen.

So unmöglich es war, daß ein politischer Karakter, wie der Ihrige, auch in den menschenfreundlichsten Absichten, je an der Spitze der Geschäfte des neuen Königreichs Westphalen stehen konnte, so angemessen war es der ganzen früheren, ruhmvollen Laufbahn Ew. Excellenz, als Hochdieselben in unglücklichen Zeiten die Last der Geschäfte des alteuropäischen Reiches Preußen übernahmen, dessen Schicksal in glücklichen Zeiten an das Ihrige persönlich geknüpft worden war.

Ew. Excellenz mit dem Beifall der ganzen Nation, vereinigten alle Administrationszweige, alle Macht und allen Impuls in Ihrer Hand, — indem Sie zugleich der Nation eine ständische repräsentative Verfassung versprachen, durch welche die Bedürfnisse und Wünsche aller Stände fortdauernd dem väterlichen Herzen des Monarchen nahe gebracht, und dergestalt die in Hochderoselben Händen concentrirte Macht mit den Neigungen und Rechten des Volks in Einklang gebracht werden sollte. —

Dem alten Preußen hatte wenig gefehlt, als diese administrative Einheit einerseits, und diese Ausbildung und Concentrirung seiner alten, leider vernachlässigten Provinzial-Ständeverfassungen andrerseits: mit der Rückkehr Ew. Excellenz schien alles Wünschenswürdige erfüllt zu werden.

Preußen, unter allen äußerlich überwundenen europäischen Staaten, schien der erste zu sein, der gleich weit entfernt von zäher Anhänglichkeit an das Hergebrachte und von sklavischer Hingebung an das Neue unter den Stürmen der Zeit seine Gesetzgebung vollendete, Hardenberg der fast einzige Staatsmann des Continents, der an dem gefährlichen Prüfstein dieses Jahrhunderts treu erfunden wurde, nicht etwa unthätig-treu, indem er durch einen Rückzug in das Privatleben sich den großen Angelegenheiten der Gesellschaft entzog, wie so viele Andere, sondern indem er in den ge-

gefährlichsten Perioden, das heißt besonders in denen des Friedens mit Frankreich, seine Stirn dieser furchtbaren Zeit darbot.

Ew. Excellenz sind in Ihrer großen Laufbahn unterbrochen worden. — Erlauben Hochdieselben uns, zu beweisen, daß wir die Schwierigkeiten, welche sich Ihren erhabenen Absichten entgegengestellt, sehr wohl kennen. Ew. Excellenz fanden vor:

I. Einen ungeheuern Civiletat von Beamten und Pensionirten; eine große Anzahl sehr mächtiger persönlicher Verhältnisse wollten geschont, wenigstens mit Großmuth behandelt werden. Ew. Excellenz waren gezwungen, die Einrichtung der Administration großentheils nach gewissen gegebenen und unvermeidlichen persönlichen Verhältnissen zu modificiren. Hochdieselben konnten nur die allerschädlichsten darunter über die Seite werfen.

So wie nun vor dem Kriege der ganze administrative Impuls größtentheils von einer berlinischen Schule von Staatsmännern ausgegangen war, so hatten sich, während und nach dem Kriege, als manche berlinische Autorität zu Schanden wurde, die Provinzen gleichsam gegen die Hauptstadt gerächt; die westphälische, ostpreußische und fränkische Schule, in denen überhaupt seit längerer Zeit, durch den Einfluß des Herrn von Stein, die Universität Königsberg und Ew. Excellenz, mehr Regsamkeit und Fortschritt wahrzunehmen war, bildeten die neue Administration während des Aufenthalts des Hofes in Preußen. —

Nach der Rückkehr des Hofes gewann die Hauptstadt wieder etwas von ihrem alten Einfluß, viele Beamte, die bis dahin gefeiert hatten, lebten wieder auf, und Ew. Excellenz fanden ein Personal von den allergemischtesten Ansprüchen, Systeme und Ansichten vor.

Wir huldigen der bewundernswürdigen Kunst, mit welcher Hochdieselben nach einem System weiser Allmählichkeit dieses Chors geordnet haben, wie wohl wir uns nicht verhehlen können, daß bei dem schwierigen Problem der Finanz- und Polizeigesetzgebung, welches Ew. Excellenz unmittelbar zu lösen oblag, Hochdieselben die Mitwirkung der instruirtesten und routinirtesten Staatsbeamten entbehren mußten, weil die wahren Werkzeuge noch nicht an den gehörigen Stellen versammelt waren, auch nicht sein konnten.

II. Ew. Excellenz, zu noch viel größerer Hemmung Ihrer Absichten, fanden zweierlei nebeneinander in voller Kraft bestehende, und sich widersprechende Gesetzgebung vor, die

Gesetzgebung Friedrichs und die des Herrn von Stein; die erstere mußte um so mehr die Richtschnur aller Gerichtshöfe bleiben, als die letztere großentheils nur in Entwürfen bestand. Herr von Stein, ein großer Skizzirer, und stärker im Entwurf als in der Ausführung, hatte noch überdies das Unglück, keine Zeit zur Ausführung, und dagegen Nachfolger zu haben, welche mit großer Emsigkeit und Philantropie, aber ohne alle praktische Kraft nach seinem Leisten fortphantasirten.

Wie viel Angefangenes und Halbvollendetes haben Ew. Excellenz vorgefunden, das sich nicht ganz bei Seite werfen ließ, ohne die Würde der Regierung völlig zu komprommitiren? —

Rechnen wir nun dazu, daß die alte friedericianische Verfassung und das Landrecht an vielen Stellen wirklich der Zeit unangemessen waren, und daß mit der mechanischen Disciplin der Monarchie Friedrichs gegen die zehnfach gewaltigere der Monarchie Napoleons nichts mehr auszurichten war, so fühlte jeder Unbefangene die Nothwendigkeit, dem Staate eine freiere und lebendigere Grundlage zu geben. Indeß wer vermochte unter dem gewaltigen Drange der Noth und des Augenblicks dieses ungeheure Werk, aus alten Materialien, die versammelt, aus neuen, die geprüft werden mußten, zu Stande zu bringen! Ew. Excellenz fanden sich genöthigt, vorläufig, und bis zur Herbeischaffung der dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks, den Rechtszustand und die Gerichtshöfe auf sich beruhen zu lassen, und dagegen die vom Herrn von Stein proklamirten Administrationsgrundsätze zuerst mit Energie durchzuführen, obgleich Hochdieselben nicht in Abrede sein konnten, daß einer vorauszusehenden, und schon in einzelnen Fällen eingetretenen Spaltung zwischen der Administration und den Gerichtshöfen bei Zeiten vorgebeugt werden müsse. Ew. Excellenz wohlthätigen Absichten für die Reorganisation des Staats stellten sich entgegen:

III. Der Finanzzustand des Reichs und die auswärtigen Verpflichtungen. Die intensive Produktionskraft des Landes zu erhöhen, schien die einzige solide Prozedur, um die Monarchie ökonomisch zu retten. Hindernisse, gesetzliche Hindernisse des Culturfortschrittes, waren allerdings vorhanden: aber in ärmeren, der Industrie abgeneigten Ländern bilden sich sehr leicht solche Banne und Schranken für die Gewerbe: es muß ein Zwangsverkehr eintreten, damit überhaupt diese ärmlichen Gewerbe nur möglich sind.

Dem sei, wie ihm wolle: der Verkehr mit England, in den letzten zwanzig Jahren vor dem Kriege, hatte in so ungeheuerem Verhältniß zugenommen, England hatte uns mit seiner Industrie und seinen Industriegrundsätzen so angesteckt, daß die vorhandenen Schranken der Gewerbe drückten, und eine sehr allgemeine Stimme sich für die Lösung dieser Bande entschied.

Wiewohl nun durch das kaiserlich französische Blokadedekret von Berlin der alte Zustand der Dinge wieder eintrat, dem die alte Sperrung der Gewerbe angemessen war, so blieb die allgemeine Stimme doch auf Seiten der Gewerbefreiheit, und — Ew. Excellenz glaubten ihr nachgeben zu müssen.

Auf gleiche Weise ist es ärmeren Ländern sehr angemessen, daß sich die Dienstverhältnisse bei dem ersten unter allen bürgerlichen Geschäften, beim Ackerbau, unauflöslich befestigen, theils damit die Auseinandersetzung des Tagelohns und der Dienste vermittelst baaren Geldes, welches fehlt, nicht nöthig sei, theils damit Herren und Unterthanen dauerhaft und für ihr ganzes Leben ihrer gegenseitigen Hülfe, ohne brittische Armentaxe, gewiß sein können. Diese bei uns auf unendlich verschiedene Weise, nach Maßgabe des Lokals unsrer Provinzen und Kreise modificirten Dienstverhältnisse haben, wie die Schranken der Gewerbe, drückend und der Cultur vielfältig hinderlich geschienen.

Der große Markt, den England für unsern Ackerbau plötzlich eröffnete, hat der ländlichen Industrie einen Schwung gegeben, der dem Tagelöhnersystem manche Parteigänger verschaffte; andrerseits aber hat der unverhältnißmäßige Realkredit, welcher dem Grundeigenthume durch Friedrich II. eingeräumt worden, die Grundstücke in förmliche Circulation, wie Geldstücke, gebracht, der Adel ist zum Güterhandel, zum Wucher, und dann endlich in den letzten Zeiten der Noth zu allen halsbrechenden Spekulationen banqueroutirender Kaufleute verleitet worden. Da nun die großen Eigenthümer nach Maßgabe ihres schrecklichen Spiels von einem Gute auf das andre wanderten, so mußte aller Druck auf die Unterthanen fallen, deren Persönlichkeit, oder doch deren Dienste von dem Grundstücke unablöslich blieben, während die Gutsherren nach Wohlgefallen sich davon lossagten.

So, hauptsächlich durch die Schuld der Gesetzgebung, welche die Natur des Grundeigenthums, nämlich die bleibende Natur desselben, verleugnete, hat sich eine allgemeine Stimme für die völlige Auflösung der Dienstverhältnisse er=

zeugen müssen. Ew. Excellenz halten es gleichfalls für nothwendig, derselben nachzugeben. Endlich

IV. fanden Ew. Excellenz die Nation, alle Stände, ja die Majorität aller Individuen in einem traurigen Zustande der Ermattung und des Unglaubens an die Reorganisation des Staates, deshalb auf nichts als den Erwerb des Geldes gestellt, und nirgend eine edle Aufwallung für das Gemeinwesen, als etwa hier und dort der fruchtlosen Wuth gegen Frankreich.

Der Adel war auf die oben beschriebene Weise zum Wucher verdammt, demnach seines alten Karakters entblößt und mit den übrigen Ständen vermischt: die träge, philosophische Administration, die Ew. Excellenz voranging, hatte die große Wahrheit nicht empfunden, daß den preußischen Staat reorganisiren nichts heiße, als den Adel reorganisiren und die Gesetzgebung des Grundeigenthums reformiren. Alle Noth der Zeit drückten den Grundbesitzer; bei den niedrigen Preisen seiner Produkte, und bei seiner vor dem Kriege schon beträchtlichen, durch den Krieg noch gesteigerten Schuldenlast, sah er einerseits seinen ökonomischen Ruin voraus, während anderseits sein unsichtbares Geburtsrecht vom Zeitgeist mehr und mehr in Zweifel gezogen wurde.

Wer konnte von den Individuen dieses Standes, in solcher Bedrängniß, Hingebung an den Staat erwarten, der mit falscher Humanität das Fortbestehen des Adels nur zu dulden schien! Indeß die Veranlassungen dieser persönlichen Verderbniß der Individuen seien welche sie wollen, — Ew. Excellenz fanden einen Zustand und eine Stimmung vor, wobei sich von der Majorität keine freiwilligen Opfer erwarten ließen: da überdieß der Augenblick drängte, so schlugen Hochdieselben den Weg des Zwanges und der Edikte ein. Das Ganze war zu retten, es war periculum in mora: auf dem Wege der Negociation und der freien ständischen Bewilligung schien man keine Hülfe zu erwarten.

Soviel zum Beweise, daß wir, weit entfernt von einem leichtsinnigen Tadel der Maßregeln Ew. Excellenz, uns bemühet haben, alle die unendlichen Schwierigkeiten Ihrer großen Unternehmens in's Auge zu fassen. Die Schwierigkeiten unsrer äußeren politischen Lage haben wir dabei noch nicht in Anschlag gebracht: ganz Europa anerkennt Ew. Excellenz als einen Meister auf diesem Felde; aber wie vieles haben Hochdieselben thun und lassen müssen, um die eifersüchtige Wachsamkeit der französischen Regierung zu beschwichtigen, was in keiner alt-diplomatischen Schule zu erlernen, und

was nur bei der tiefen Bekanntschaft Ew. Excellenz mit den Waffen des Feindes auszurichten war.

Zwei Umstände waren es aber, die Hochdieselben voraussehn, theils nicht konnten, theils nicht wollten:

1. Ew. Excellenz konnten nicht voraussehn, daß die eine Hauptursache der unmittelbaren Bedrängniß, die an Frankreich zu zahlende Contribution, durch glückliche Fügung so rasche Fortschritte zu ihrer Tilgung thun würde, als wirklich geschehen ist. — Aus diesem Grunde wagen wir zu behaupten, daß heut nicht dieselbe Gefahr beim Verzuge ist, als im letzverflossenen Herbst.

2. Hochdieselben wollten nicht voraussehn, welche Sensation das plötzliche vertrauenerweckende Erscheinen Ihrer Person an der Spitze der Geschäfte, durch alle Stände der Monarchie nothwendig hervorbringen mußte. Unter allem Widerstreiten der Meinungen, besonders aber in der hier und dort laut gewordenen Opposition gegen die neu-emanirten Verordnungen müssen Hochdieselben wahrgenommen haben, daß es noch einen Adel in Preußen giebt und eine edle Bereitschaft zu allen Opfern, welche der Staat fordert, und daß dieser alte bessere Geist nie untergegangen, diesmal aber geweckt worden durch den Namen Hardenberg.

Ew. Excellenz können nicht in Abrede sein, daß der Muth der Nation und der Glaube an den Staat wieder belebt worden, und daß auch von dieser Seite die Umstände sich sehr bedeutend verändert haben, gegen die Zeit, wo die neu-emanirten Gesetze verfaßt wurden. Wenn alles eigennützig auf den Privatvortheil sieht, und keine Spur von unbefangener Hingebung an das Gemeinwesen mehr wahrgenommen wird, dann ist es allerdings passend, nur durch Edikte und militairische Gewalt zu regieren: dieses sind unglückliche Zwischenzustände der Völker, wo auch die Fouche's, die Talleyrand's und Daru's glänzen mögen.

Wenn sich aber ein großmüthiges Verlangen, den Staat zu retten, durch alle Stände, zumal unter dem Adel, äußert, dann ist der Augenblick gekommen, wo nur Hardenberge glänzen.

Ew. Excellenz hat die Natur jene bezaubernden Eigenschaften gegeben, vor denen alle egoistische Rücksichten schweigen, und jeder Einzelne sich wie von einem Vater angeredet und berathen glaubt. Hochdieselben sind zum Negociateur mit freien Völkern geboren, vielmehr noch, als zum Herrscher durch Edikte.

Wir sind weit davon entfernt, einen Theil der gesetz-

gebenden Gewalt zu begehren, die unserm Herrn und Könige unbeschränkt zusteht; wir begehren nur, daß in einer ständischen, theils aus den Hauptklassen des Volks erwählten, theils durch Geburt berufenen, centralen Rathsversammlung die großen innern Angelegenheiten des Reichs alljährlich berathen und begutachtet werden möchten. Die Bedürfnisse der Nation wünschen wir fortgehend auf diese Weise dem Throne nahe gebracht zu sehn, und Ew. Excellenz als Landstand dieses Reichs, müssen diesen Wunsch theilen, wie durch seine Erfüllung Ihr Amt als Staatskanzler erleichtert und befestigt wird.

Wir begehren kein Selbstbesteurungsrecht: dem Könige und seinen Räthen kommt es zu, wann und wieviel gezahlt werden muß; aber bekräftigt durch die alte Verfassung dieses Landes, und durch das alte ehrwürdige Verhältniß zwischen dem Landesherrn und dem Adel, begehren wir das ächt-adelige Recht, das heiligste Opfer des Staatsbürgers, dasjenige, welches dem Staate selbst dargebracht wird, mit Freiheit als Bewilligung, und in Folge einer ehrenvollen Negociation zwischen unserm Herrn und uns, seinen freien Vasallen und Unterthanen, darzubringen, nicht aber als einen erzwungenen Tribut, wie man ihn überwundenen und unterjochten Völkern abnimmt. Wir streiten hier nicht um die Form der Besteurung, obgleich wir behaupten, daß ohne den Beistand einer allgemeinen ständischen Rathsversammlung, durch welche alle die verschiedenen Lokalitäten dieses Landes zur Sprache kommen, jede noch so systematische Form der Besteurung falsch sei.

Wir begehren keine unbedingte Beibehaltung der bisherigen Rechts- und Verfassungsformen, aber wir begehren, und werden nicht aufhören zu begehren:

1. Die Beibehaltung, ja die Auffrischung und Belebung des alteuropäischen Geistes unsrer Verfassung, der darin bestand, daß Contracte nur durch Contracte aufgelöst werden konnten, und daß in allen Zweifelsfällen der vorhandene Zustand, als der durch Jahrhunderte geprüfte, den Vorrang behielt.

2. Wir begehren die Beibehaltung, Wiederherstellung und weise Modificirung der Provinzialverfassungen dieses Landes. Die Umstände in den Provinzen sind zu verschieden, als daß sie in finanziellen und legislativen Rücksichten ganz in einander verschmolzen werden könnten. Sie müssen besondre ständische Berathungen haben, damit die Bedürfnisse aller Landschaften und Kreise in die allgemeine stän-

dische Rathsversammlung und so vor den Thron des Königs gebracht werden können. Aber alle diese Provinzialverfassungen müssen so modificirt, und, wo sie bisher ganz fehlten, aus der Lokalität der Provinz so berechnet werden, daß ihnen allen die Richtung nach immer festerer nationaler Vereinigung inwohne, wozu denn die allgemeine ständische Rathsversammlung das beste Mittel sein wird.

3. Wir begehren den Beistand unsers königlichen Herrn und seiner Rathgeber für die mögliche Erhaltung der bisherigen Grundeigenthümer bei ihren Besitzungen, indem wir dafür halten, daß die Stellung des Staats von der Befestigung des alten Besitzes, und von der Erhaltung des hergebrachten Verbandes der Grundstücke unter einander, abhänge, und daß es nur eine Art der radikalen Revolutionirung gebe, nämlich das Zerschneiden der Bande, welche den Eigenthümer an den Boden knüpfen.

Alle Dienst- und Unterthänigkeits-Verhältnisse, die Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst die verrufenen Gemeinheiten, haben dazu beigetragen, diese innersten und heiligsten Bande, also den Staat selbst zu befestigen.

Wir bestreiten nicht, daß Modifikationen derselben nothwendig geworden sind, um so weniger, als wir gezeigt zu haben glauben, wodurch diese Verhältnisse korrumpirt worden sind; aber wir glauben warnen zu müssen, daß man nicht um den Pfennigsvortheil der einzelnen Privatwirthschaften, die Bande allzu rasch zerschneide, von denen die Haltung des Ganzen, also der Credit, also der Werth aller Wirthschaften und Besitzungen abhängt.

Dies nun sind die wenigen Hauptstücke, welche wir im Namen der Besseren in unserm Vaterlande begehren. Ew. Excellenz können jetzt unter verminderten Umständen, und bei dem Nationalgeist, den Sie erweckt haben, unmöglich Bedenken tragen, die bisherige Suspension der vorhandenen Verfassungen aufhören zu lassen, in neue freie Negociation mit den Provinzen dieses Reichs einzugehen, um dergestalt auf der Basis der alten Verfassungen des Landes vollständigern und zeitgemäßern Provinzialverfassungen, darauf eine Centralverfassung, und so einen vollkommenen rechtlichen Zustand zu errichten.

Indem wir in der Umgebung revolutionärer Staaten das Werk unsrer Väter vollenden, erweitern und beleben, werden wir auch unsers widerwärtigen äußern Schicksals Meister werden; indem wir zuerst danach trachten, dem Feinde der bürgerlichen Ordnung zum Trotz, ein Reich der

Gerechtigkeit zu gründen, wird uns das Uebrige von selbst zufallen.

Wenn der persönliche Geist der Freiheit, das heißt der Geist des Rechts, zumal bei den Edelsten des Volks wieder Wurzel gefaßt hat, wie in England, dann wird auch die Gewerbs- und übrige Freiheit des Besitzes und Genusses in gehörigem Maße wieder eintreten. Der politische Karakter Ew. Excellenz ist der Welt bekannt: Die Nachkommen, die Genossen der Zeiten, welche Hochdieselben herbeiführen können, werden ihn bewundern. Diesem antirevolutionären Karakter, der Ew. Excellenz im Jahre 1805 in den Augen aller Gutgesinnten zu dem (leider verschmähten) Schutzgeist der Monarchie erhob, können Hochdieselben nicht widersprechen. Sie können mit den vergänglichen Repräsentanten der Revolution kapituliren, weil es darauf ankommt, das Vaterland Ihrer Wahl zu retten: — unmöglich aber können die reinsten Hände, welche je die bürgerliche Gesellschaft besorgten, sich mit jenen Grundsätzen der Revolution befassen, die, wie das Böse selbst, nur in die Welt gekommen sind, damit die wahren Grundsätze der Ordnung und der Erhaltung sich an ihnen läutern und durch sie befestigen. Mit unbegrenzter Verehrung

Ew. Excellenz unterthäniger.

---

5. Verheißungen in den Besitzergreifungs-Patenten.

Aus dem „Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer **Cleve, Berg, Geldern,** des Fürstenthums **Meers** und der Grafschaften **Essen** und **Werden**. Vom 5. April 1815."

— — Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußere feindliche Angriffe, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-Polizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen re-

gieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsre Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen.

„An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinlande. Vom 5. April 1815.“

Als Ich dem einmüthigen Beschlusse der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reichs und der schweren Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andern Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbstständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat ebenso sehr die Pflicht als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich und auch, daß Ich meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren treulich mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie nur mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth meines Volks diese Rheinländer in Besitz genommen und mit der preußischen Krone vereinigt.

Und so, ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter euch, gebe euch eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenthume wieder und nenne euch Preußen!

Kommt Mir mit redlicher, beharrlicher und treuer Anhänglichkeit entgegen.

Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vori-

gen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität mit Bildungsanstalten für eure Geistlichen und Lehrer unter euch errichten.

Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortgedauerte Kriegszustand euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatten nicht, sie noch mehr zu mildern, als geschehen ist. Aber ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der frühern Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Unfälle und Beschwerden des Kriegs erfolgen konnte und daß sie nothwendig war, wenn ihr euch und eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnung nur deutsch erhalten wolltet.

Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbfleiß eurer Städte und eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theile eurer Frabrikate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt sein wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht sein.

Ich werde euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.

Die Militär-Verfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet sein, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größern stehenden Heers ersparen.

Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf euch hierzu nicht aufrufen. Jeder von euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

Der Krieg droht euren Grenzen. Um ihn zu entfernen werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von euch fordern. Ich werde einen Theil Meines stehenden Heeres aus eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte.

Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heer, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet ihr den Feind eures Vaterlandes besiegen, und Theil nehmen an dem Ruhm, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs auf Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben.

Wien, den 5. April 1815. Friedrich Wilhelm.

„An die Einwohner des Großherzogthums Posen. Vom 15. Mai 1815.“

Indem Ich durch Meine Besitznahme vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch eure Verhältnisse festzusetzen; auch ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

— — — — — — — — — — — — —

„An die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Danzig, des Kulmschen und Michelauschen Kreises und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn. Vom 15. Mai 1815.“

Ich habe euch durch mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in eure uralten Verhältnisse zurückgeführt; Ich habe euch dem Lande wiedergegeben, dem ihr ursprünglich angehört, und dem ihr euren früheren Wohlstand verdanktet. Ihr werder in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu geben beabsichtige und an der provinziellen Verfassung, welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

— — — — — — — — — — — — —

„Aus dem Patent wegen Besitzergreifung der mit dem preußischen Staate wiedervereinigten vormals preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise. Vom 21. Juni 1815.“

— — — — — — — — — — — — —

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung die ältere Verfassung und örtlichen Verhältnisse der hiermit in Besitz genommenen Länder einer ständischen Verfassung, die ihren Bedürfnissen gemäß ist, theilhaftig werden lassen, und dieselbe

der Verfassung anschließen, die Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewähren werden.

— — — — — — — — — — — — —

Gleichlautend mit der angeführten Stelle des vorhergehenden Patents sind die betreffenden Stellen in den Besitzergreifungs-Patenten für die westphälischen Länder vom 21. Juni 1815, für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen, vom 19. Sept. 1815, für die oranischen Erbländer vom 21. Juni 1815, für den mit Preußen vereinigten Antheil von Sachsen, vom 22. Mai 1815, für das Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein, vom 15. Juli 1816.

6. „Preußens Thätigkeit für ständische Verfassungen auf dem Wiener Kongresse.“

1) Aus den „Artikeln, welche bei der Conferenz der fünf deutschen Mächte (Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg) zur Grundlage gedient haben.“ Vorgelegt am 16. Okt. 1814.

(Klüker Akta des Wiener Congresses, I. 1. S. 57.)

11) Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land-) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Staaten, ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

2) „Schriftliches Votum der beiden Hannoverschen Congreßbevollmächtigten, v. 21. Okt. 1814.“

(Klüker, I, 1. S. 68.)

S. königl. Hoheit der Prinz Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, welche in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte, oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen.

Der Grundsatz, daß der Verfall der britischen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten (insofern diese nicht Punkte beträfe, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem

Reiche bezweckte), im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben.

Ein Repräsentativ-System ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und selbst in den Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten.

Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorial-Verhältnisse unter den Fürsten und den Unterthanen (insofern diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug hatten) nothwendig aufhob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Bonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transaktionen sein. Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbunds-Akte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselbe in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Landesgesetze aus besondern Ursachen stets ausgesetzt.

Ebenso wenig läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den Alliirten geschlossenen Verträge in denen diese die Souverainitäts-Rechte, den dem Bunde beigetretenen Fürsten sichern, diese vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über ihre Unterthanen, ihn hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaktion aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souverainitäts-Rechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.

Unter Voraussetzung dieser Grundsätze müssen Unterzeichnete darauf bestehen, daß künftig in Deutschland,

1) Die Rechte bestimmt werden mögen, die den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden haben.

2) Daß es ausgesprochen werden möge, daß die auf Gesetzen oder Verträgen beruhende Territo-

rialverfassung unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen bestehen solle;

3) Daß da, wo keine ständische Verfassung gewesen, auch auf den Fall, daß Oestreich, Preußen, Baiern und Würtemberg, entweder wegen ihrer besondern Verhältnisse oder auf die angeführten Traktate gestützt, sich davon ausschließen sollten, für die Stände, die sich zur Unterwerfung unter alle, für Deutschlands Wohl nöthigen Maßregeln verstanden haben, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände
   a) zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig sind) erforderlich sei,
   b) daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen,
   c) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen,
   d) daß sie berechtigt sind, im Fall der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren.

„Preußens Zustimmung zu diesem Votum."
(Klüker, II., S. 107.)

— — und erklärten die königlich preußischen Bevollmächtigten nicht nnr ihr völliges Einverständniß mit dem Inhalt dieser Erklärung, sondern der Herr Fürst Staatskanzler behielt sich auch vor, dazu noch einen Nachtrag zu liefern und ward übrigens die Mittheilung einer Abschrift an alle Bevollmächtigte beschlossen.

---

3) Aus der „Note der königlich preußischen Herren Bevollmächtigten an den kaiserlich östreichischen Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, datirt Wien, den 10. Febr. 1815."

— — Es giebt bei der deutschen Verfassung nur drei Punkte, von denen man, nach der innersten Ueberzeugung der Unterzeichneten, nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endziels den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt,
ein Bundesgericht, und
landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.

Die Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der östreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Erreichung einer deutschen Verfassung nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühn ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutschen Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht. Geht man aber von dieser Betrachtung, dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung, aus, so erhalten die drei erwähnten Punkte eine verstärkte Wichtigkeit. So ist z. B. unleugbar, daß wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgericht fehlte, man nie wird die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangele, und die Unterzeichneten theilen selbst vollkommen diese Ueberzeugung.

Die meisten übrigen Punkte der Verfassung lassen verschiedene und zum Theil vielfache Bestimmungen zu, und die Unterzeichneten sind sehr bereit in diesen und namentlich in der Bildung der Bundesversammlung, sowohl selbst neue Vorschläge zu machen, als auf ihnen zu machende einzugehn, vorzüglich wenn dadurch der wichtige dem preußischen Hofe vorzüglich am Herzen liegende Endzweck einer festen Uebereinstimmung der deutschen Fürsten und eines regern und vermehrten Eifers in der Theilnahme an der neuen Verfassung erreicht werden kann. Denn jede Verfassung hat ihr Gedeihn und ihr Fortbestehn nur von dem Geiste zu erwarten, der ihre Mitglieder beseelt.

---

4) „Aus dem Entwurfe einer Verfassung des zu errichtenden deutschen Staatenbundes u. s. w., von dem königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten vorgelegt im Febr. 1815.“ (Klüker, II., S. 43.)

— — — — — — — — — — — — —

Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten zu ihren Unterthanen.

§. 82.

In allen deutschen Staaten soll entweder die vorhandene ständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt werden.

§. 83.

Die Art der Einrichtung derselben steht jedem Staate frei und richtet sich nach den Lokalverhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.

Es dürfen aber in Ansicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinandergehen zu lassen und des in Bezug auf den zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck ihrer Einrichtung ganz oder größtentheils vereiteln würden.

§. 84.

Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt und befindet sich, so wie dies geschehen, unter dem Schutze desselben, wird von ihm vertreten und kann nicht ohne Zustimmung der Stände und eine Mittheilung an den Bund abgeändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen nachher zwischen dem Landesherrn und Ständen abgeschlossenen Verträgen.

§. 85.

Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern besitzen alle deutsche Stände folgende Rechte:

a) Das der Mitberathung, bei Ertheilung neuer allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.

§. 86.

b) Das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern oder bei Erhöhung der schon vorhandenen.

§. 87.

c) Das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mangel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf.

§. 88.

d) Das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei dem Landesherren und bei dem Bunde.

5) „Aus dem abermaligen Entwurfe der Verfassung eines zu errichtenden deutschen Staatenbundes, von den königl.=preuß. Herrn Bevollmächtigten übergeben, im Mai 1815."
(Klüker II, S. 304.)

— — — — — — — —

§. 9.

In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung, erhalten oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Ständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und der Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe.

Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und der Garantie des Bundes gestellt.

---

6) „Aus dem Entwurfe zu den Grundlagen der Verfassung des deutschen Staatenbundes, in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815 von dem kaiserlich=östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich vorgelegt, mit der Erklärung, daß solches im Einverständniß mit Sr. Maj. dem König von Preußen geschehe."
(Klüker II, S. 314.)

Art. 10.

In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehn.

---

7. „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22. Mai 1815."

Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei

der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, wonach Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewährt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

1) Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

2) Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sind sie anzuordnen.

3) Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentation gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

4) Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

5) Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

6) Diese Commission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände,

b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten,

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

7) Sie soll am 1. Sept. d. J. (1815) zusammentreten.

8) Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Commission nächstens vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehn Wien, den 22. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst von Hardenberg.

8. „Kabinets-Ordre vom 30. März 1817.“

Ich habe in der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzbestände, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde, nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, unter Ihrem, des Staatskanzlers Vorsitze zu beschäftigen.

Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung haben die Ausführung jener Anordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will ich die zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen und dem Staatsrath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Kommission:

Sie, den Staatskanzler, als Vorsitzender; den Fürsten Radziwill; den General der Infanterie Grafen von Gneisenau; den Staatsminister von Brockhausen; den Staatsminister Freiherrn von Altenstein; den Staatsminister von Beyme; den Staats- und Justizminister von Kircheisen; den Staatsminister Freiherrn von Humboldt; den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow; den Staatsminister des Innern von Schuckmann; den Staats- und Polizei-Minister Fürsten zu Wittgenstein; den Minister Staatssekretair von Kleewitz; den Generallieutenant und Generaladjudanten van der Knesebeck; den Domdechant Grafen von Spiegel; den geheimen Staatsrath von Stägemann; den Generalmajor von Grollmann; den wirklichen geheimen Legationsrath Aneilton; den Staatsrath von Rehdiger; den geheimen Justizrath Professor von Sevigny; den geheimen Legationsrath Eichhorn; das Mitglied der Rheinprovinz, welches noch in den Staatsrath eintreten wird. —

Diese Kommission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrathe vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will.

9. „Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. Vom 6. Juni 1816.“

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. haben den Parteigeist mit gerechten Mißfallen bemerkt, welcher sich bei den Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in unsern Staaten äußert. Als das Vaterland in Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter den Namen des „Tugendbundes“ bekannt ist, weil Wir ihn als ein Befriedigungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften versehen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos von Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jedem Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß, durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens aller gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde; — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken. Wir bringen demnach

1) Die Bestimmung Unsers allgemeinen Landrechts, Th. II, Tit. XX. IV. Abschnitt.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrück-

licher Geld- oder Leibesstrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Okt. 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten demnach erkannt werde.

Bei den gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unseren Staaten Etwas darüber gedruckt und verlegt werde.

---

10. „Anrede des Bürgermeister von Trier an den König während des Aufenthalts desselben zu Trier im August 1817.“

„Wenn die Bewohner dieser Provinz mit den innigsten Danke anerkennen, daß ihnen nach den langen Stürmen wieder ein Vaterland geworden, so preisen sie sich doppelt glücklich, daß der Gerechteste der Fürsten den kräftigen Schutz desselben zu übernehmen, die höchste Gnade gehabt hat.

„Indem wir, der Magistrat der Stadt Trier, uns Ew. königl. Majestät nähern, um Allerhöchstdenselben unsere unterthänigst-gehorsamste Ehrfurcht auszudrücken, sei es uns erlaubt, vor Allem Ew. königl. Maj. den tiefgefühltesten Dank zu zollen, für die mannigfachen Wohlthaten, welche das Land im Allgemeinen und diese Stadt insbesondere bereits genossen, seitdem wir das Glück haben, uns Unterthanen Ew. Majestät zu nennen.“

„Die Ernennung einer Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinzen war für die Bewohner derselben ein besonders sprechender Beweis der väterlichen Sorgfalt Ew. königl. Maj. für das zu begründende dauerhafte Wohl Seiner neuen Unterthanen.“

„Die liberalen Grundsätze, welche Höchstdieselben bei dieser Gelegenheit an den Tag legten, sind den Bewohnern dieses Landes eine vollgültige Bürgschaft, daß sie sich bald ei-

ner neuen Gesetzgebung erfreuen werden, welche diesen Grundfesten entsprechen wird.

„Durch den Frieden von Paris, von dem französischen Staatskörper getrennt, wiedergeschenkt dem deutschen Vaterlande, welches den Bewohnern des diesseitigen Rheinlandes nie fremd geworden, harrten sie mit Sehnsucht des Looses, welches ihnen von Seiten der hohen verbündeten Mächte würde bestimmt werden!"

„Als integrirender Theil des deutschen Bundes, mit der Krone Preußen verbunden, verehren wir in dem erhabenen Monarchen dieses kräftigen Völkerstammes unsern Regenten, den Begründer und Beschützer unsers neuen Vaterlandes, und haben somit das stolze Recht erworben, uns als Kinder zu Seiner großen Familie zählen zu dürfen, die er alle mit gleicher Liebe umfaßt."

„Von nun an ist das Schicksal dieses Landes, so hoffen seine Bewohner mit Zuversicht, unwandelbar festgesetzt, in Ansehung des Fürstenstammes, dem sie angehören, dem sie mit der unverbrüchlichsten Treue huldigen werden."

„Möchte ein heiliger Bund zwischen den Besten der Väter und seinen treuen Kindern, ohne Einbuße rechtlicher Selbstständigkeit, und mit regem Eingreifen ins Ganze, die unschätzbarste der Wohlthaten ungetrübt auf unsere spätesten Nachkömmlinge übertragen, damit auch noch die Nachwelt den Allerdurchlauchtigsten Schöpfer dieses Glückes segnen möge!"

„Dazu bleibt den Bewohnern dieses Landes nur ein Wunsch, um dessen Erfüllung wir Ew. Majestät gehorsamst zu bitten wagen, dies ist: Die Gewährung einer, dem Zeitgeiste gemäßen, ständischen Verfassung."

„Alles werde geprüft, das Gute werde beibehalten, wo es auch herkommt; so lauten die königlichen Worte an die Immediat-Justiz-Kommission, berufen, den bürgerlichen Rechts- und Gerichtszustand in dem Großherzogthume Niederrhein zu ordnen; schon dieser Ausdruck des höchsten Willens in Ansehung des Privatrechts bürget für dessen Anwendung in Ansehung der künftigen Konstitution dieses Landes."

„Unbeschränkte Freiheiten in Ausübung des Handels und der Gewerbe. — Entfernung des Feudalsystems. — Gleiche Vertheilung der Staats- und öffentlichen Lasten. — Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter. — Trennung der Gewalten. — Unabhängigkeit des Richteramts. — Oeffentlichkeit des gerichtlichen Ver-

fahrens. — Urtheil durch das Geschwornengericht in dem Kriminalprocesse gehören zu denjenigen Grundsätzen, denen der bei weitem vernünftigere Theil der Bewohner des Rheinlandes, aus Einsicht und Erfahrung huldigt, und deren neue Sanktion in der künftigen Konstitution er mit dem innigsten Danke um so mehr anerkennen würde, als er denselben den sich mehrenden Wohlstand zuschreibt, dessen sich das Land erfreut, und wahrlich der Vergleich des damaligen Zustandes mit dem, der der Einwirkung dieser Grundsätze vorherging, bestätigt es vollkommen, daß die weniger drückende Gegenwart ein Resultat dieser zum Gesetz erhobenen Grundsätze sei."

„Aus dem Volke und durch das Volk gewählt, unter welches wir uns wieder verlieren, selbst meistens bürgerlichem Gewerbe angehörend, oder als Eigenthümer angesessen, haben wir, mit warmer Liebe an dem Alten hängend, mißtrauisch das werdende Neue beobachtet; nur der Ueberzeugung weichend, haben wir dem Bessern gehuldigt, welches sich in dem keimenden Wohlstande dieses Landes und seiner Bewohner selbst unter der Last des Krieges und den daher fließenden mancherlei Bedrückungen zeigte. Welchen Grad von Wohlstand darf erst diese Provinz entgegen sehen, in einem auf langehin gesicherten Frieden unter einem Fürsten, dessen schönster Ruhm es ist, seine Völker zu beglücken, und unter einer Verfassung, welche den späten Enkeln den kräftigsten Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zusichern wird."

---

11. „Aus der Denkschrift des Stadtraths von Köln, dem Könige am 11. Sept. 1817 in dieser Stadt überreicht."

Es ist ein großer Augenblick, in dem die Vorsteher der Stadt Köln, im Namen dieser, um Deutschland verdienten Gemeinde, die Gefühle der Ehrfurcht und Liebe, wovon alle ihre Mitbürger belebt sind, vor dem Throne Eurer königlichen Majestät aussprechen dürfen.

Was Eure königliche Majestät in einem kurzen Zeitraume für uns, Ihre neuen Kinder, mit großen Aufopferungen gethan haben, hat unsre in jugendlicher Innigkeit aufstrebende Liebe tief und fest begründet, so fest, als es die Zuversicht ist, womit wir vertrauend auf Allerhöchstdero angestammte und zu allen Zeiten erprobte Gesinnungen einer

glücklichen Zukunft für uns und unsere Nachkommen entgegensehen.

Das Geschehene, und Alles das, was wir von der väterlichen Fürsorge Ew. königlichen Majestät getrost erwarten, erregt unsere unbegrenzte Verehrung, unsern tiefgefühlten Dank.

Dank, tiefen Dank für die huldreichen, beruhigenden Zusagen, die Eure königliche Majestät in Allerhöchstdero Besitznahme-Patent den Einwohnern der hiesigen Stadt, sowie den andern Bewohnern der rheinischen Provinzen zu machen geruht haben. Dank für die königliche Fürsorge, womit Eure Majestät dies durch harten Miswachs bedrängte Jahr in den Herzen aller hiesigen Einwohner unvergeßlich gemacht haben. Dank Eurer Majestät für die Ernennung der Immediat-Justiz-Komission und die dieser Stelle gegebene Weisung: zu rasche Abänderungen zu vermeiden und dasjenige zu achten, was sich in unserer bisherigen Verfassung Gutes finden möchte.

Gewiß wird diese Stelle dieses Gute überall erkennen, und Eurer Majestät unparteiisch bezeichnen. Ohne derselben vorzugreifen, wagen wir in Uebereinstimmung mit den von unsern Brüdern an der Mosel geäußerten Wünschen, die Entfernung des Feudal-Systems, die Gleichheit in Vertheilung der Abgaben, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die Unabhängigkeit des Richteramtes, die Trennung der Gewalten, das Urtheil durch das Geschwornen-Gericht in Kriminal-Sachen und unter einigen zur Beförderung der Gewerbe nöthigen Modifikationen, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, als solche Grundsätze zu bezeichnen, die auf das Landeswohl vortheilhaft gewirkt haben, und deren zukünftige Handhabung in jeder Hinsicht zu wünschen ist.

Fest steht die öffentliche Meinung für diese Institute, und wir achten uns einstweilen berufen, sie auszusprechen, da es ihr noch an einem konstitutionellen Organe gebricht.

Bis zu dessen Einführung durch eine zur festen Begründung des Ansehens der königlichen Regierung so nöthige Provinzial-Repräsentation bitten wir die General-Departements-Räthe als Provinzial-Repräsentanten zu versammeln und mit dieser Stelle, die zum Wohl des Landes einzuführende künftige Verfassung, und die dem Geiste der Einwohner zusprechende Modifikationen einzuführender oder bereits eingeführter Institute in reife Berathung nehmen zu lassen,

und die Stimme dieser Behörde auch über die zur Beförderung des Landeswohls dienlichen Anstalten und Verbindungsmittel mit benachbarten Provinzen zu vernehmen.

---

12. „Bittschrift der Stadt Koblenz an den König. Vom 18. Okt. 1817.“

Ew. Majestät haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in den hiesigen Landen, die Eingabe der Städte Trier und Köln huldreichst aufgenommen, und in dem allerhöchsten Reskripte an die verschiedenen Oberpräsidenten, jede mit dem Wohl des Ganzen vereinbare Rücksicht auf die dort wie anderwärts ausgesprochenen Wünsche und Beschwerden gnädigst zu sichern geruht.

Es kann Ew. Majestät nicht gleichgültig sein, zur Ueberzeugung zu gelangen, inwiefern das, was sich in jenen Städten kund gegeben, nur allein ihre, oder die Gesinnung einiger Wenigen ausdrückte, oder die öffentliche Meinung und Gesammtüberzeugung der großen Mehrheit darstellt, da je nachdem das Eine oder das Andere sich bewährt, die Würdigung nothwendig eine Verschiedene sein muß.

Die unterzeichneten treugehorsamsten Einwohner der Stadt Koblenz haben es daher nicht blos ziemlich, sondern als ihre Bürgerpflicht erachtet, an ihrem Theile dem Throne zu nahen, und durch die Vermittelung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers, die Erklärung vor demselben niederzulegen, daß sie in allem und jedem dem Gesuche beider Städte beitreten, und ihre ausgesprochenen Wünsche für die Ihrigen zu erklären.

Da diese Wünsche ihrem wesentlichen Inhalt nach auf die Wiederherstellung der Freiheiten der Landschaft und der uralten wahrhaft deutschen Verfassung gehen, so haben sie den feierlichen Tag zu ihrer Vereinigung gewählt, der in Deutschland die Macht jener auswärtigen Tyrannei hoffentlich auf immer vernichtete, die mehr wie eine andere Ursache, durch ihre mittelbare oder unmittelbare Einwirkung seit Jahrhunderten, die Unterdrückung und Vernichtung jener alten Freiheiten und Verfassungen herbeigeführt.

Die gehorsamst Unterzeichneten dürfen um so weniger Anstand bei diesem Schritte nehmen: da Alles, wonach sie bereits ihr Verlangen ausgedrückt, ihnen schon in dem königlichen Besitznahmepatent von Ew. Majestät gnädigst zugesichert worden. — Sie sind nie vermessen genug gewe-

sen, an der Erfüllung des königlichen Wortes den geringsten Zweifel zu hegen und wollen darum ihr Gesuch nur dahin aussprechen, daß es Ew. Majestät gefallen möge dieselbe eintreten zu lassen, sobald es die Umstände erlauben wollen.

Indem sie sich aber nicht blos als Bürger der preußischen Monarchie, sondern als Deutsche betrachten, und als solche das Heil des gesammten Vaterlandes ihnen am Herzen liegt, haben sie nur den Wunsch beifügen wollen, daß sowie sie für ihre Zukunft durch die königliche Zusage beruhigt sind, so auch Ew. Majestät für die gleiche Beruhigung des übrigen Deutschlandes, Allerhöchst Ihre Verwendung beim Bundestage dahin eintreten lassen möchten, daß durch Festsetzung der gegenseitigen Pflichten und Rechte, der Regenten und Regierten, in allen Staaten Deutschlands der 13. Art. der Bundesacte endlich in Erfüllung komme.

Koblenz, den 18. Okt. 1817.

Eure königliche Majestät unterthänigst treugehorsamste Einwohner der Stadt Koblenz.

---

13. „Aeußerungen des Fürsten Staatskanzlers bei Uebergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft. Am 12. Januar 1881.“ 18

Der Fürst nahm hierauf das Wort und äußerte sich aufs Verbindlichste gegen die Versammlung in dieser Weise: Er werde nach genommener Einsicht die Adresse Sr. Majestät vorlegen, und er zweifle zum Voraus nicht, daß bei dem lebhaften Interesse, womit der König seine Rheinprovinzen betrachte, eine solche freimüthige Aeußerung ihrer Wünsche wohlgefällige Aufnahme, und alle die Beachtung finden werde, die bestehende Verhältnisse und Grundsätze irgend zulassen wollten. Was die nachgesuchte ständische Vertretung beträfe, so sei eine allgemeine Staatsverfassung für Preußen keine leichte Sache, und ein Werk das schnell vollendet werden könne. Bei so vielfach streitenden Interessen, bei so mannigfaltigen Formen und Ansprüchen, die als Ueberreste so verschiedener Zeiten und Bildungsstufen zurückgeblieben; bei einer so weiten geographischen Verbreitung und so großer Kulturverschiedenheit, wo, was z. B. im äußersten Lithauen gut und nützlich sei, hier am Rheine als völlig unpassend, unschicklich und schädlich sich bewähre, und wieder was hier ersprießlich sich bewiesen, dort verderblich

werde, sei keine Zeit verloren, die zum Ausgleichen und Abwägen streitender Richtungen verwendet werde, und jede nothwendige Zögerung zugleich gerechtfertigt und erklärt. Darum habe Sr. Majestät für gut befunden, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet, das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könnten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erste Beschäftigung des Staatsraths sein, der sich eben jetzt, oder eigentlich am 14. wieder versammle, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen, während zu gleicher Zeit auch der Bundestag diese Angelegenheit zum Gegenstand seiner Berathung genommen. Seien diese provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich alsdann später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles das anheim falle, was allen Provinzen gemein, und allen passend sei.

---

14. „Bittschrift des Bürger- und Bauernstandes der Grafschaft Mark."

Durchlauchtigster Fürst!

„Der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes hält es den Zeitumständen angemessen, seine Wünsche und Ansichten über einen Gegenstand von unbezweifelter Wichtigkeit seiner erleuchteten Regierung vorzutragen, und findet in dem durch Wort und That so oft laut ausgesprochenen Bestreben derselben, das Wohl aller Staatsbürger zu fördern, die hinreichendste Veranlassung, es mit Liebe und Vertrauen zu thun.

„Seit einer langen Reihe von Jahren gewohnt, unter der milden und weisen Regierung des preußischen Hauses sein Glück gesichert zu sehen, fand er in dem Versprechen Sr. Majestät des Königs, dem preußischen Staate eine ständische Verfassung zu geben, nur einen größern Beweis der väterlichen Weisheit derselben, welche, die Fortschritte der Zeit und ihre Wirkungen wohl erfassend, den richtigsten Weg erwählte, die Geister der Nation zu gewinnen, wie er ihre Herzen längst erobert hatte, und so die Liebe zu König und Vaterland immer mehr zu befestigen."

Mit Ruhe und Vertrauen erwartete er die Erfüllung dieses Versprechens, während, nahe und ferne, Versuche gemacht wurden, auf die Art der Ausführung einzuwirken; die noch neulich von Ew. Durchlaucht gemachte Aeußerung, daß

alle Stände vertreten werden müßten, würden ihr auch jetzt das Weitere ruhig haben abwarten lassen, wenn nicht zugleich erklärt wäre, daß die Provinzialstände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinzen verschieden eingerichtet werden sollten."

„Da nun andere Stände, aus der hiesigen Gegend, ihre Ansichten und Wünsche vorgetragen haben, da die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens vielleicht auf viele Generationen festgestellt werden sollen; — jetzt glaubt der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes es sich und seinen Nachkommen schuldig zu sein, seine Lage und Verhältnisse auseinander zu setzen, und um eine Beachtung derselben zu bitten, welche früher zu gesinnen, er unerachtet der Anwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Altenstein in hiesiger Gegend, weder Gelegenheit erhalten noch genommen hat."

„Die Grafschaft Mark, welche in dem nördlichen Theile sich eines schönen fruchtbaren Bodens erfreut, giebt in ihren südlichen Gebirgen nur sparsam Gelegenheit zum Ackerbau, und würde wenig Menschen ernähren, wenn Kunst und Gewerbfleiß nicht einheimisch darin geworden wären, und, durch einen vorzüglichen Flor, eine Einwirkung auf Bevölkerung, Wohlstand und Kultur geäußert hätte, welche gegen den frühern Zustand dieser Gegend einen ungeheuren Abstand gewähren."

„Dieser Flor des Süderlandes wirkt auf den Wohlstand der ackerbautreibenden Hälfte der Grafschaft Mark um so vortheilhafter ein, da die märkischen Bauern, dem bei weitem größten Theil nach, freie Eigenthümer sind, und kein Feudalsystem sie niederdrückte."

„Durch diese wechselseitige Einwirkung wurde die Grafschaft Mark auf einen Standpunkt gehoben, welcher ihr, in jeglicher Hinsicht, in der ersten Reihe der Provinzen des preußischen Staates den Rang anweiset."

„Die Bewohner derselben wissen dies, aber sie wissen auch, daß sie diesen Standpunkt großentheils der weisen und väterlichen Regierung des preußischen Hauses zu verdanken haben und darum ist: Liebe zu König und Vaterland das Loosungswort der Markaner."

„Dieses ist ihr Loosungswort und würde es geblieben sein, mit und ohne Stände, allein sie erkennen zu sehr den wichtigen Einfluß derselben, als daß sie nicht den edlen König segnen sollten, der sie seinem Volke verhieß und den Wunsch hegen, daß sein Zweck: Beförderung des Guten, im vollesten Maaße erreicht werde."

„Daß dieses geschehen werde, läßt sich bei der weisen Bestimmung erwarten, daß die Provinzialstände nach den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen der Provinzen eingerichtet werden sollen.“

„Dieses fehlte bei unserer früheren ständischen Verfassung und darum entbehrte sie ihres mächtigsten Hebels, der Liebe und Vertrauen des Volks.“

„Nach den Verhältnissen früherer Jahrhunderte gebildet, konnte sie auf die bestehenden, die kaum einen Schatten von Aehnlichkeit mit jenen hatten, keinen Einfluß äußern. Darum blieb ihr Wirken spurlos, und von den mannigfaltigen Zerstörungen unserer Zeit, ward die Aufhebung dieser Stände von dem Volke am wenigsten bedauert. —“

„Die neulich, bei einer feierlichen Gelegenheit, mit so vieler weisen Umsicht gemachten Aeußerungen Ew. Durchlaucht bürgen uns dafür, daß bei einer Wiederherstellung der ständischen Verfassung auch hier die Verhältnisse berücksichtiget und alle Stände ihre Stellvertreter finden werden.“

„Dieses kann nur durch, aus den verschiedenen Ständen selbstgewählte Individuen geschehen, denn das märkische Süderland wird sich nie vertreten glauben, wenn das Recht der Repräsentation seiner 85,000 Bewohner, wie es früherhin der Fall war, blos denen in ihm vorhandenen wenigen stiftsbürtigen Gutsbesitzern und dem Bürgermeister von Iserlohn beiwohnen sollte, Männer, die in der Regel und der überwiegenden Wahrheit nach, ein ganz anderes Interesse haben, als die von Fabrik- und Gewerb-Fleiß lebenden Bewohner des Süderlandes.“

Wenn aber diese Wortführer auch gewissenhaft nur für das Interesse der übergroßen Mehrzahl ihrer Kommittenten sorgen wollten, wie würden sie dasselbe gegen das so verschiedene Interesse der nördlichen Hälfte unserer Grafschaft, in welcher ein bei weitem zahlreicherer Adel und fünf Städte sonst zum Landtage gingen, behaupten können?“

„Der märkische Adel und namentlich der Süderländische zählt zwar Glieder, welche der Stolz ihres Vaterlandes sind und welchen alle Stände bei einer freien Wahl unbedingt und unbekümmert die Sorge für ihr Bestes anvertrauen würden; allein Menschen gehen vom Schauplatz und an ihre Persönlichkeit dürfen sich keine Einrichtungen knüpfen, welche vielleicht Jahrhunderte bestehen werden.“

„Dem Verdienste seine Krone und dem Adel seine Rechte; der süderländische Bürger- und Bauernstand wird nie entfernt daran denken, diese schmälern zu wollen; allein er glaube mit

Recht darum bitten zu dürfen, daß er bei dem allgemein hohen Grade der Kultur, der hier herrscht und welcher ihn Wortführer genug unter sich finden läßt, nicht gezwungen werde, diese bei andern Ständen zu suchen, indem durchaus kein Unterthänigkeitsverhältniß dem Adel auch nur den Schein des Rechts gibt, den Bauernstand zu bevormunden, und alle und jede Städte völlige gleiche Ansprüche auf eigene Vertretung haben. Der von den vorigen Ständen in Anspruch genommene Besitzstand aber durch die Begebenheiten von 1806 sowohl faktisch als rechtlich aufgehoben ist."

„Es kann und darf von dem Bürger- und dem Bauernstande hierunter ferner nicht mehr gelten, was Kindlinger von den Städten unserer Gegend bei ihrem Entstehen sagt:

„Bei solchen Versammlungen waren sie ohne Ehre wie ohne Erbgüter, sie standen nur als unwehrige, als stimmlose Leute da, die Recht nehmen, aber keines geben konnten; und denen die gewaarten Erbmänner ihr Hof- und Marken-Recht nur als eine Gnade, als ein vergeistigtes Recht zuweisen. —"

„Menschliche Einrichtungen wechseln und der Mensch muß sich der Zeit fügen."

„Kamen, Schwerte und Lünen, bedeutend zur Zeit der Hanse und würdig befunden, zu den Ständen ihre Abgeordneten zu senden, wie sind sie gesunken!"

„Kaum überwiegen sie jetzt nur eine der eilf Städte des Süderlandes. Wie möchten sie nun noch das Recht fordern, diese zu vertreten, weil ihre Altvordern groß waren zu einer Zeit, wo man die Städte dieser kaum kannte?"

„Es mochte geschehen, so lange das Herkommen ihre schützende Hand über diese Einrichtung hielt, gleich wie der Eigenthümer eines alten, unbequemen, unbrauchbaren Hauses, die Form desselben ehrt, weil sie ein Denkmal früherer Jahrhunderte ist. Aber wenn der Sturm sich erhebt, und das morsche Gebäude dahin sinkt, dann erbaut er ein Neues, nach den Bedürfnissen der Zeit geordnet, ein schönes Gebilde des immer fortschreitenden menschlichen Geistes."

„Also auch hier. —"

„Schwere Zeiten sind über unsere Häupter gegangen, und keine menschliche Gewalt mag ihre Eindrücke zu verwischen."

„Wohl handelt die Regierung, welche das Gute derselben herauszuheben weiß, und nicht durch unbedingte Rückkehr zum Alten auch das gute Alte gehäßig macht."

3*

„Unserer weisen preußischen Regierung scheint es vorbehalten zu sein, auch hier unter andern ein Muster zu werden. Sie wird es werden, dafür bürgt der Edelmuth des Königs, die Weisheit seiner Räthe; Preußen wird glücklich sein, und unsere neuen Brüder werden mit uns bewährten Preußen rufen: Gott segne den König! Gott segne das Vaterland!“

„Der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes bittet Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, diesen Vortrag vor den Thron unseres erhabenen Monarchen zu bringen und findet in der längst erprobten Humanität und den edlen Gesinnungen von Höchstdenselben die sicherste Bürgschaft der Erfüllung seiner Wünsche.“

„Er glaubt die Fürsorge für alle seine Interessen und Angelegenheiten vertrauensvoll Ew. Durchlaucht übergeben zu dürfen, da Ew. Durchlaucht unsern Nachbarn, den Rheinländern, so manchen Beweis Ihrer hochsinnigen Denkungsweise gegeben, denselben so schöne Aussichten eröffnet haben.“

„Die hiesige Provinz steht aber, sowohl in Hinsicht der Kultur, des Wohlstandes, der Fabriken und der Handlung, des Ackerbaues und der Gewerbe, der bürgerlichen und der staatsrechtlichen Verhältnisse, mit den Rheinprovinzen auf so völlig gleicher Stufe und mit demselben in so genauer Verbindung, daß sie auf alle und jede Begünstigungen und Einrichtungen, welche als dem Zeitgeiste angemessen, den Rheinprovinzen bewilligt werden möchten, glaubt gleichfalls Ansprüche machen zu dürfen.“

„Stolz darauf als eine alte, durch Treue und Anhänglichkeit an das preußische Haus ausgezeichnete Provinz, und durch ächten Bürgersinn vorleuchten zu können, glaubt sie aber auch erwarten zu dürfen, daß sie in keiner Hinsicht jenen nachgesetzt werde, sondern daß ihr durch völlige Gleichhaltung eine Anerkennung ihres Werthes zu Theil werde, zu welcher sie durch ihre intellektuelle, moralische und bürgerliche Ausbildung ein Recht zu haben glaubt.“

„Märkisches Süderland, im Februar 1818.“

„Der Bürger- und Bauernstand, und Namens desselben die Bürgermeister und Gemeinderäthe der zum Süderlande gehörigen Bezirke.“

---

15. „Bittschrift des Clever Stadtraths an Se. Maj. den König, vom 29. April 1818."

Im Vertrauen auf Ew. königl. Majestät landesväterliche Huld, von welcher auch die Bewohner des Herzogthums Cleve schon so mannigfaltige rührende Beweise erhalten haben, wagen es die Unterzeichneten in tiefster Ehrfurcht, sich dem Throne ihres Monarchen mit einer allerunterthänigsten Vorstellung und Erklärung zu nahen, indem wir dem Beispiele folgen, welches mehrere bedeutende Städte in den königl. Rheinprovinzen, namentlich: Trier, Koblenz und Cöln, uns in dieser Hinsicht gegeben haben.

Nachdem wir die höchst erfreulichen Zusicherungen vernommen hatten, welche Ew. königl. Majestät in Allerhöchstdero Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 den Einwohnern der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer haben ertheilen wollen, und nachdem Allerhöchstdieselben geruht hatten, eine Immediat-Justizcommission für die hiesigen Rheinprovinzen anzuordnen, haben wir mit den übrigen Bewohnern der Stadt Cleve und des cleveschen Landes ruhig auf die Entscheidung geharrt, durch welche Ew. königl. Majestät die in diesen Ländern einzuführende neue Verfassung bestimmen werde, fest überzeugt, daß ein solcher König nach seiner allbekannten Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Gnade nichts anders wollen und verfügen kann, als dasjenige, was unter den vorliegenden Umständen dem Wohl seiner Völker am zuträglichsten ist. Allerhöchstdieselben hatten in der Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1816 unter andern erklärt, daß Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der hiesigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich erwiesen, deshalb nicht verworfen werden sollen, weil sie sich nicht in dieser Art in den übrigen königl. Staaten finden, sondern nur in eine solche Richtung zu bringen seien, daß sie sich mit dem Zusammenhange des Ganzen vertragen.

Durchdrungen von diesen wahrhaft königl. Erklärungen haben wir es für überflüssig gehalten, auch unsere Wünsche, die neu anzuordnende Verfassung der preußischen Rheinländer betreffend, vor dem Throne Ew. königl. Majestät laut werden zu lassen.

Jetzt aber finden wir uns durch eine dringende Veranlassung bewogen, Ew. königl. Majestät auch unser Verlangen in Hinsicht auf die in den preuß. Rheinländern einzuführende Verfassung geziemend vorzutragen, damit die wahre

Gesinnung der Einwohner dieser Länder nicht verkannt werde.

Wir haben nämlich aus einer Zeitschrift, welche den Titel führt: „Neuer rheinischer Merkur,“ Nr. 52, vom 31. März d. J. mit großer Befremdung ersehen, daß eine Bittschrift an Ew. königl. Majestät ergangen ist, welche die anmaßende Ueberschrift: „Volksstimme“ führt, und darauf anträgt, daß die preuß. Justiz-Verwaltung, so wie sie in den ältern Provinzen der preuß. Monarchie herrschend ist, auch in den Rheinprovinzen ungesäumt eingeführt werde.

Es hat uns mit einem gerechten Unwillen erfüllt, daß Menschen in unserer Mitte sind, welche es sich freventlich unterfangen, des Königs heilige Majestät über die wahren Gesinnungen seiner rheinischen Unterthanen zu täuschen, nicht minder hat es uns in einer wohlgegründeten Unzufriedenheit veranlaßt, daß der Anfertiger dieser Bittschrift mit hämischer Bosheit die bis jetzt fungirenden Gerichtsbeamten, Advokaten und Notaren dieser Provinzen in ein höchst nachtheiliges Licht stellt; da manche unter diesen Männern unsre Mitbürger sind, so müssen wir den, in jener Schrift gegen sie ausgesprochenen Verleumdungen hiermit feierlich widersprechen.

Ueber die Entstehung der erwähnten Bittschrift fehlt es uns an hinlänglichen Angaben. Dem Vernehmen nach soll man aber mit einem geflissentlichen Bestreben Unterschriften für dieselbe gesammelt haben, und unter achtzig und etlichen Unterschriften, welche sich unter derselben befanden, und welche sämmtlich aus dem Städtchen Uedem und dessen nächsten Umgebungen herrühren, sollen bei weitem die meisten von Kothsassen und Kothgäthen von Handwerkern und Tagelöhnern sein, also von Menschen, die weder in Hinsicht ihrer Einsichten und Bildung, noch in Ansehung ihres Grundeigenthums über Landesangelegenheiten eine Stimme abgeben können, ja nicht einmal wissen, was sie unterschreiben.

Dadurch findet sich also der Stadtrath der Stadt Cleve in seinem Gewissen gedrungen, vor Ew. königl. Majestät die allerunterthänigste Erklärung abzulegen:

Daß derselbe die Grundsätze, welche in der von den Städten Trier, Koblenz und Cöln an Ew. königl. Majestät gerichteten Adresse enthalten sind, mit voller Ueberzeugung adoptiren und zu den seinigen mache.

Daß wir demzufolge Ew. königl. Majestät treugehorsamst bitten, den Einwohnern allerhöchst Ihrer Rheinprovinzen zu gewähren:

1) Eine Volksvertretung oder reichsständische Verfassung.

2) Gleichheit in Vertheilung der Abgaben, ohne Rücksicht auf vormals privilegirte Stände.
3) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, und Ausschließung jedes crimirten Gerichtsstandes, als welcher dem Bildungszustand und dem Rechtsgefühl der europäischen Völker, und insbesondere der Rheinländer nicht mehr zusagt.
4) Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens.
5) Die Trennung der öffentlichen Gewalten und die Unabhängigkeit des Richteramts, und demnächst die Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Verwaltungsbehörde von den gerichtlichen.
6) Endlich die Beibehaltung der Geschwornengerichte in Criminal- und höhern Polizeisachen.
7) Entfernung des Feudalwesens.

Da die Einwohner der Stadt und des Herzogthums Cleve schon in frühern Zeiten das Glück gehabt haben, unter der Herrschaft des preußischen Scepters zu stehen, so kennen sie bereits aus älterer Erfahrung die weisen und gerechten Grundsätze, auf welchen die Gesetzgebung und Verfassung des preußischen Staates beruht. Doch glauben sie, und wir sprechen hiermit deren Ueberzeugung aus, daß der gewaltige Umschwung der neuern Zeit manche Einrichtungen und Institute angegeben habe, die sich während mehr als zwanzig Jahren wenigstens über die preußischen Länder am Rhein als heilsam und wohlthätig erprobt haben, und die von uns angedeutet worden sind.

Ew. königl. Majestät wollen uns die Gnade erzeigen zu glauben, daß nur reines Pflichtgefühl, nicht selbstsüchtige Absicht und eitler Vorwitz uns zu dieser Erklärung vermocht hat, und daß wir mit den feurigsten Wünschen für Allerhöchstdero geheiligte Person und für das Heil des erhabenen preußischen Hauses in tiefster Ehrfurcht ersterben.

Cleve, im Stadtrath, den 29. April 1818.

Eurer königl. Majestät
alleruntertänigste, treugehorsamste:
Bürgermeister, Beigeordnete und Stadträthe.

---

16. Aus der „Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend. Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen im J. 1818.“

17.

Der Begriff und das Wesen der ständischen oder das Landganze vertretenden Verfassung überhaupt, führt mit sich, daß in ihr alle wesentlich in das Landganze eingehenden Interessen, ohne Auslassung ohne Hintansetzung irgend eines derselben, sollen dargestellt sein. In dem Maaße ein neues Interesse in einem Landganzen wesentlich Grund gefaßt hat, ist es fähig in die Vertretung desselben aufgenommen zu werden. Daß solche Interessen neu sich bilden, oder daß längst vorhandene Interessen dieser Art einer veränderten Stellung zu dem Staatsganzen entgegen reifen mögen, wird keiner, der mit der Entwickelung geselliger Verhältnisse vertraut ist, zu verneinen wagen. Wohlgeordnet kann man die ständische Verfassung eines Landes nennen, wenn die in ihm vorhandenen Interessen zugleich richtig gefaßt und in dem Wirkungskreise, der ihnen bei Berathung des Ganzen anzuweisen ist, zweckmäßig gestellt wird. Durch das Erste wird wahrhafte Eintracht der Glieder des Ganzen auf das sicherste gefördert; so wie, wo sie falsch gefaßt sind, leicht sich Parteigeist und Zwietracht zwischen ihnen erzeugen. Durch das Zweite wird wahre Gleichheit der sämmtlichen landbetheiligten Glieder hervorgerufen. Diese ist vorhanden, wo jedes Glied sich an der Stelle findet, die ihm gebührt, und so viel freien Spielraum zu seiner Wirkung hat, als, für die Wohlfahrt des Ganzen, von seiner Stelle aus, ihm nothwendig wird. Eine solche Gleichheit ist den Gesetzen der Natur und der Vernunft ganz eben so angemessen, als eine die wesentlichen Interessen des Landes nicht unterscheidende, ihre Stellung und ihre Bedeutung zernichtende, allverwirrende Gleichheit der Vernunft und Natur, so wie den ernsten Lehren der Geschichte, zuwider ist.

18.

Die französische Revolution vergriff sich eben so sehr, indem sie die erworbenen Rechte und den Gang des Alterthums in den verschiedenen Landen, zu Gunsten oberflächlicher Begriffe des Tages nicht achtete, als, indem sie, ohne Rücksicht auf die wesentlichen Interessen jedes Landganzen, und deren gegenseitiges Verhältniß zu nehmen, aller einer

erträumten, nirgends gegen Willkür und Gewalt Schutz bietenden Gleichheit zum Opfer brachte. Durch beides bildete sie die berathenden Versammlungen, Zusammenschaarungen Einzelner aus der Menge, die, ohne Unterschied ihres Standes und Berufs, ohne Kunde des Vorhandenen und verständiges Berufen auf ihm, oft vom Parteisinne vorgedrängt, um diesem Parteisinne zu fröhnen, in der ersten Zeit über alle wesentliche Wohlfahrt des Ganzen durch Rednerkünste und den Dünkel der Unerfahrenheit sich blenden ließen, in der letzten Zeit die Befehle eines unumschränkten Gebieters unbedingt bejahten. Beides ist dem Begriffe ständischer Verfassung sowohl als der Denkart einer edeln und ruhigen Nation fremd. Denn diese erkennt die Unverbrüchlichkeit der Verträge an und den Werth der Vergangenheit, welche Gesetz und Freiheit ihr in die Gegenwart überliefert. Ständische Verfassung aber beruht auf nothwendiger Verschiedenheit der ein lebendiges Ganze constituirenden Glieder. Sie unterscheidet die wesentlichen und geordneten Interessen des Ganzen, sagt keineswegs aus, daß wer von dem einzelnen Interesse zur allgemeinen Berathung berufen sei, eigensüchtig nur dieses einzelne Interesse in ihr im Auge haben solle, sagt dagegen aus, daß ihm die Stelle, welche er in allgemeiner Berathung einnimmt, nur gebühre, weil er von dem besondern ihm eignenden Interesse zu ihr berufen ist.

19.

Von den Umänderungen, welche die ständische Verfassung der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark, veranlaßt durch gegenwärtig stattfindende innere gesellige Verhältnisse, in Bezug auf Anordnung derselben, und Bestimmung der sie constituirenden Elemente, zu erfahren hat, scheinen die hauptsächlichsten: erstlich, daß den einzelnen bisher ausschließend zu den Landtagen berufenen Städte dieses Recht fortan nicht mehr ausschließend zuzugestehen, daß vielmehr ein gebührender Antheil an der Wahl der Vertreter des Bürgerstandes allen städtischer Verfassung fähigen Orten des Landes zuzumessen sei; sodann daß, neben dem ritterschaftlichen Adel, welcher bisher in seiner Vertretung das mit ihm so innig zusammenhängende Interesse der landbauenden Klasse begriff, die landbauende Klasse, in dem ihr zustehenden Maaße, unmittelbar, durch aus ihr gewählte Eigenthümer, vertreten werde.

20.

Die allgemeine Vertretung des Bürgerstandes, als des gewerbtreibenden, des Bauernstandes, als eines bedeutenden Gliedes des landbauenden Interesses, kann nicht umhin auf

ständische Anordnung, in sittlicher sowohl als bürgerlicher Rücksicht, die ersprießlichsten Folgen zu äußern. Daß der in allen Beziehungen so ehrwürdige und segensvolle Stand des Landmannes, fortan dem Leben des Ganzen unmittelbarer verbunden, aus dem Ganzen einer unmittelbaren Rückwirkung fähig werde, ist gewiß unter die schönsten Früchte wahrhaft vorgeschrittener Ausbildung zu zählen. Damit übrigens die Vertretung des Bürger- und Bauernstandes, in ihren Wahlabgesandten, geordnet, und von solchen Individuen geschehe, welche, durch Einsicht in das Ganze ihres Gemeinwesens zur Einsicht in ein allgemeines Ganze schon vorbereitet sind, ist zu wünschen, daß allen bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinden des Landes eine zu Selbstverwaltung ihres Gemeinwesens zweckmäßige Verfassung gegeben, und in ihr die Grundlage zu der Wahl der ständischen Vertreter derselben gelegt werde. Das Recht, ihre Magistrate aus Ortseingesessenen selbst zu wählen und vorzustellen, war, wie oben schon erwähnt worden, ein früheres verfassungsmäßiges Recht beinahe aller Städte und Flecken dieser Lande. Das Herzogthum Cleve aber, so wie die Grafschaft Mark, und alle an sie grenzenden Theile Westphalens, besitzen in ihren sogenannten Erbtagen eine Communaleinrichtung, welche, zu ihrem bisherigen Zwecke durchaus musterhaft zu nennen, mit geringer Umänderung für die Wahl der Vertreter bäuerlicher Gemeinden könnte in Anwendung gebracht werden. Die Herstellung oder Einrichtung solcher bürgerlichen und bäuerlichen Gemeindeverfassungen, würde, in ihrem Zusammenhange mit Kreis- und Provinzial-Verfassung, indem sie Ordnungs- und Gemeingeist überall förderte, neben den oben bereits berührten Vortheilen für die Geschäftsleitung des Ganzen, überhaupt geeignet sein, manches wesentliche Bedürfniß zu beseitigen, und wohlthätige Folgen aller Art für das Allgemeine nach sich zu ziehen.

21.

Der landsäßige ritterschaftliche Adel der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark hatte zu der bisherigen Verfassung derselben eine bedeutende Stellung, welche auf seine Entstehung, und seine anfänglich ganz freie, nur Fehdefolge in sich schließende Verbindung zu dem aufsteigenden Landesherrn gegründet, das Recht erblicher Landesvertretnng ihm zusicherte. Wendet man die Begriffe späterer Verfassungsansichten auf ihn an, so schloß er eine zwiefache Bedeutung in sich. Die erste war die eines ansehnlichen, im Lande gelegenen, wenigstens der Summe seines Ertrages nach, erblich-untrennbaren

Grundbesitzes. Die zweite die der Erhaltung der Geschlechter, und alles des sittlich Würdevollen und Großen, was an die Erhaltung der Geschlechter in einer Nation geknüpft ist. In der That war, so lange ursprüngliche Sitte im Adel bestand, der Begriff strengerer Ehrhaftigkeit von dem langer Väterfolge niemalen für ihn getrennt. Die Ahndung dieser zwiefachen Bedeutung, neben der Anhänglichkeit, die jede ihrem eignen Wohle nicht fremd gewordene Nation der Dauer ihrer Einrichtungen widmet, mochten verursacht haben, daß der bloße Besitz eines Gutes, auf welchem Landstandschaft haftete, auch in der Zeit noch, in welcher beinahe alle persönlichen Vorzüge in dingliche waren verwandelt worden, wenn der Besitzer nicht zugleich das Alter seines Geschlechtes bewähren und Anstalten für die Fortdauer desselben treffen konnte, kein Recht erblicher und geborener Landstand zu werden verlieh. Daß größerer und erblich untrennbarer Grundbesitz, — ein Besitz also, welcher von dem Wohle und Wehe des Landes nur mit großer Unbequemlichkeit geschieden werden kann, — zu Vertretung der Landesbedürfnisse einen vorzüglichen Grund abgeben könne, ist zu einleuchtend, als daß es von Jemand sollte bestritten werden. Daß der große erblich-untrennbare Grundbesitz, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes, gegenüber dem zerstückbaren, beweglichen, in einem gewissen Verhältnisse müsse erhalten werden, ist eine den einsichtsvollsten Staatsverwaltern unserer Zeit gleichfalls wieder geläufig gewordene Wahrheit. Man darf aber wohl fragen, ob es zum Nutzen eines Staats gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu sein, blos auf das Maaß des Besitzes beschränkt, und alles Zusammenhanges mit sittlicher Würde, und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechtes entbunden werde; das heißt, ob wir diejenige Nation mehr ehren würden, welche das Recht erblicher Vertreter in ihr zu werden sogleich dem Emporkömmlinge zuspräche, wenn er, vielleicht durch ruchbar unlautere Mittel, sich das Vermögen erworben, eine bedeutende Landmasse in ihr zusammenzukaufen und ungetheilt zu vererben, oder vielmehr diejenige, welche, neben dem Besitze einer bedeutenden Grundmasse, um das Recht erblicher Vertretung in ihr weiter bestehen zu lassen, verjährtes Verdienst der Vorfahren, oder lange Dauer eines im Wohlstande erhaltenen Geschlechts, und zwar beides in zweckmäßig bestimmten Maaße, — um es augenblicklich zu erwerben, entschiedenes und anerkanntes Verdienst für das Vaterland forderte. — Wenn ein edlerer Zeitgeist entschieden für das Letzte stimmt, so kann natürlich

in Zukunft nicht Frage sein, ob, neben gebührenden Grundbesitze, eine gesetzliche Dauer des Geschlechtes ausschließend den Zutritt zu dem landständischen Adel erwarben, oder ob, neben ihm, ein wesentliches, für das Vaterland wahrhaft bedeutendes kriegerisches, bürgerliches, sittliches, geistiges Verdienst zu Aufnahme unter die Glieder desselben gleichfalls befähigen solle. Der Adel wird, indem er solches Verdienst in sich einschließt, in seiner wahren Würde neubefestiget werden. Eine Frage für die Zukunft bleibt, wie die Entscheidung über solches Verdienst solle angeordnet sein; und es ist zu wünschen, daß eine Bestimmung für sie aufgefunden werde, welche, vor allem ihr selbst die geziemende Würde sichert, den landständischen Adel von einem zu weiten Offenstehen, ganz eben so sehr als von einer zu engen Abgeschlossenheit, ferne hält, ihn in sich selbst stark macht, und gegen das Oberhaupt des Landes, so wie gegen die übrigen Stände desselben, ihm eine wohlthätige Stellung vermittelt.

22.

In unsern Tagen sieht man, ganz so wie es zu den Zeiten der einbrechenden französischen Umwälzung geschah, den Werth erblicher Vertretung inständischer Verfassung häufig verkennen; den mit ihr innig verbundenen Begriff ächter Freiheit aber mit dem Begriffe sogenannter Gleichheit, das heißt der Auflösung aller festgeordneten Rechte und Dauer versprechenden Einrichtungen verwechseln, würde, bei Erneuung der deutschen Verfassungen, diesem durch die Erfahrung aller Zeiten, durch die Verwirrung der letzten französischen Zeit aber blutig, widerlegten Irrthume Raum gegeben, so würden wir bald die Festigkeit des geselligen Baues in unserm Vaterlande steigend in Schwanken gerathen, die neuen Einrichtungen aber, statt segensvoller Dauer entgegen zu reifen, aus Wandel in Wandel stürzen sehen. Wir würden jenem Geiste selbstischer und unruhiger Betriebsamkeit, welcher, allen friedlichen Trieben der Verehrung und Anhänglichkeit Feind, das vorhandene Gute undankbar gering schätzt, nach einem vorgespiegelten selten Probe bestehenden Besseren dagegen mit verderblicher Eile greift, fortan keine Schranken zu setzen wissen. Auch bei uns würde der Wahn überhand nehmen, daß die nach Zeit und Bedürfniß ruhig gegründeten Einrichtungen unserer Väter nicht, wie es wahr ist, in Manchem und Wesentlichem zu verbessern, vielmehr daß sie durchaus zu vernichten, und daß neue, nach keinem andern Maaßstabe als dem ei-

gener und augenblicklicher Ueberzeugung geschaffene Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen seien. Der Denkart dieser Blätter darf wohl der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie enge und ausschließend das Alte begünstige, dem würdigen Neuen aber keine Kraft und keinen Einfluß gestatten wolle. Ebenso wenig wollen sie erblicher Vertretung eine ihre nicht gebührende und sie vereinzelnde Stellung in der Verfassung erwerben, oder auch zukünftigen Gliedern der Verfassung, deren Natur zu erblicher Vertretung eignet, den Zugang zu ihr verschließen. Es würde aber tadelnswerth sein, die wahre Bedeutung erblicher Vertretung furchtsam in ihnen zu verschweigen, die nämlich, Dauer in das Ganze zu bringen, und, als vermittelnde Kraft des Staates, eben so sehr den Wogen ungestümer Neuerung, als denen alle Schranken überschweifender Herrschaft, ein Ziel zu setzen. Daß dieses ihre wahre Bedeutung sey, wird durch ein nicht zweideutiges Zeichen des Tages bestätiget; denn es vereinen sich, erbliche Vertretung in Schatten zu stellen, sowohl die, welche ohne Einsicht nach einem unhaltbaren Neuen lüsten, als die, welche widerstandslose und Freiheit zernichtende Herrschaft gerne fortsetzen möchten.

23.

Daß der landständische Adel dieser Lande mit wahrhaft vaterländischem Sinne sich bereit zeige, allem denjenigen zu entsagen, was, wiewohl früher mit Recht ihm zustehend, der Wohlfahrt des Ganzen gegenwärtig sich unangemessen oder nachtheilig beweist, ziemt ihm eben so sehr, als daß er, ohne Zaghaftigkeit, etwa neuerregtem Schwindel vaterland-zerrüttender Begriffe gegenüber, eine Stellung begehre, welche ihm Kraft gewährt, sich zu erhalten, und den ersten gegen das Gesammtwohl ihm obliegenden Pflichten zu genügen. Unter den früher ihm zustehenden, der Gegenwart nicht mehr angemessenen Rechten desselben, ist des Genusses der, nebst mehreren privilegirten Städten, ihm ausschließend angehörigen Landstandschaft schon erwähnt worden. Als ein ähnliches der Zeit nicht mehr angemessenes bisheriges Recht desselben, in den Landen wenigstens, von welchen hier die Rede, ist die mehr oder minder ausgedehnte Steuerfreiheit seiner Güter zu nennen. Dieses letzte war übrigens bisher schon ein ganz von der Persönlichkeit des Adels abgelöstes, blos auf dem Grunde haftendes Recht; theils läßt sich durch Thatsachen aufzeigen, wie bei ächten Gemeinbedürfnissen der Adel, in freiwilliger Beihülfe, dieses Rechtes, wo es ihm zu Gute gekommen,

immer sich begeben hat. Ein weiteres Recht desselben, welches, wenn es schon natürlich, und in dem Laufe der Begebenheiten nothwendig entstanden war, doch gegenwärtig keine Anwendung mehr finden kann, ist das ausschließender Bekleidung der höchsten Landesstellen durch ritterbürtige Eingeborne. Stellen, welche sittliche und geistige Eigenschaften vorzugsweise erfordern, sollen ohne Abschluß hervorragenden sittlichen und geistigen Eigenschaften offen gestellt sein. Zuletzt könnte man hier einige bäuerliche Verhältnisse anführen, welche freilich gleichfalls nicht dem Adel, sondern dem Grundbesitzer zustehend, wiewohl sie aus früheren Zeiten rechtlich herstammen, der Gegenwart nicht mehr angemessen erscheinen. Diese sind theils in sich zu verschieden, als daß etwas Allgemeines über sie könnte geäußert werden, theils mögen sie wohl für den Inhalt besonderer landtäglicher Berathung, keinesweges aber für eine Untersuchung geeignet sein, in welcher über die herzustellende Form einer solchen Berathung gehandelt wird. Auch bei ihnen können Verträge modificirt, keinesweges aber willkührlich verworfen werden. Es ist werth zu bemerken, daß in der Nähe des Rheins niemals drückende bäuerliche Verhältnisse Statt fanden, oder daß die, welche etwa Statt gefunden, seit undenklichen Zeiten erloschen sind. Wenn in andern Theilen der hier zu berücksichtigenden Lande, drückende Verhältnisse dieser Art bis in spätere Zeiten herüber dauerten, so war man in ihnen, in dem letzten Jahrdreißig, überall bedacht, sie rechtlich umzugestalten, und auch gegenwärtig sind dafür zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

24.

Daß so, was unzweckmäßig in den Einrichtungen früherer Zeit, entfernt, ihr rechtlicher Beistand aber anerkannt und was nützlich in ihnen erprobt ist, festgehalten werde, scheint das zuverläßigste Mittel, das Streitende in der Gegenwart zu versöhnen, dem Baue aber, den wiederherzustellen die Zeit heischt, Dauer für die Zukunft zu gewähren. Der wilde Drang der letztvergangenen Jahre hat eben so sehr gelehret, keinem neues Leben gewinnenden Guten sich abzuschließen, als er gelehret hat, den Werth des schon vorhandenen dankbar zu fühlen und einer Anmaaßung des Besten zu mißtrauen, welche damit beginnt, was eine würdige Vergangenheit zeitgemäß gegründet hat, unbeachtet zu lassen.

„An die Deputirten des ritterschaftlichen Adels der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark, Grafen von Spee, Freiherrn von Miebach, Freiherrn von Wylich, Graf von Nesselrode-Reichenstein, Freiherrn von Hövel und Freiherrn von Romberg.“

Ich habe die Vorstellung vom 26. Febr. dieses Jahres erhalten, welches Sie an mich gerichtet, dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg übergeben haben.

Meine Sorgfalt für das Wohl der Provinzen für deren künftige Verfassung Sie sprechen, bürgt Ihnen dafür, daß Ihre Wünsche in reife Erwägung werden genommen werden, — daß ich Ihnen die größte Aufmerksamkeit widmen und gerne erfüllen werde, was die Rüsicht auf Ihr Bestes und auf die Verhältnisse des Staats irgend möglich macht. Sie können also meinen weiteren Beschlüssen, mit vollem Vertrauen entgegen sehen.

Berlin, den 18. März 1818.

„Friedrich Wilhelm.“

---

17. „Kabinetsschreiben vom 21. März 1818.“

Weder in dem Edikte vom 22. Mai 1815 noch in dem Art. 18 der Bundesakte ist eine Zeit bestimmt, wenn die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in der Staatsverfassung einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherungen aus ganz freier Entschließung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage und greift seinem Urtheile über die rechte Zeit der Einführung dieser Verfassung vor, das eben so frei sein muß als sein erster Entschluß es war. Jeder Kommun, jeder Korporation und jedem Einzelnen steht es frei, am Thron wie bei den Ministerien und Behörden sein Gesuch vorstellig zu machen; das Auffordern zu suppliciren kann eben nicht gestattet werden und ein solches Auffordern liegt augenscheinlich darin, wenn eine Bittschrift im Lande umhergeschickt und angefragt wird, wer von der Einwohnerschaft unterzeichnen will. Jene Vorstellung kann also nur Mein gerechtes Mißfallen erregen. Ich werde bestimmen, wenn die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehn soll und Mich durch unzeitige Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele nicht übereilen lassen Der

Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab, und den betreffenden Artikel der Bundesakte veranlasse, den Zeitpunkt abzuwarten, den Ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde.

---

18. „Erklärung des preußischen Gesandten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818.“

Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzischen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte in der 58. Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Dezember v. J. gemacht worden, ist der preußischen Regierung kein unwillkommener Anlaß über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth sein, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staats nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnung Sr. Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders in den nach dem Tilsiter Frieden der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit widmen mußte, hinterlassen. Verlorene Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannigfachen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine vollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte sich die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntnisse der Bedürfnisse und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen, und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht zur Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so, unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Einrichtung des Staatsrath geschehen. Gleich bei dessen erstem Zusammentritte ernannten auch Se. Majestät der König von Preußen aus selbigem eine Komission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit

sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzial-Einrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein wird.

So wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Aussprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht stattfinden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt, naturgemäß und zum wahren Heile der Sache, hervorgehen. Solche Erfordernisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise, wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstrakte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dieses der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indeß man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter

schwankenden oder entgegengesetzten Meinungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolges, daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung, würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundestage sein. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen deutschen Bundesstaaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätigt.

Je mehr aber die Erfüllung des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung hingegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältnisse des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setzt. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Art. die wahrhafte Garantie ihres besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den stattgefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Ansicht wird die preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige in gleicher Frist vereinigten.

Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen: hierdurch dringend zu erkennen zu geben.

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Art. wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erklärt werden *).

*) Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Quartausgabe. Bd. IV. S. 230. sqq.

19. „Aus der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens. Vom 17. Januar 1820.“

— — — — — — — —

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen u. s. w.

— — — — — — — —

II.

— — — — — — — —

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten zur Aufnahme eines neuen Darlehns schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen reichsständischen Verfassung geschehen.

VIII.

— — — — — — — —

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Einrichtung vom Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines Jeden derselben vorgeschlagen.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. — —

XIV.

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingereichten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen u. s. w.

---

20. „Aus dem Gesetze vom 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände.“

— — — — — — — —

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

— — — — — — — —

2. so lange keine allgemeine ständische Versammlungen

stattfinden, ihnen auch Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

— — — — — — — —

Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen soll, darüber bleiben die weitern Bestimmungen unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

---

21. „Aus den Briefen des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern.“

Ew. E. scheinen zu glauben, daß die Thätigkeit des Landtags in faktischen Stürmen bestanden; dieses war der Fall nicht, sondern Alles ging besonnen ruhig; — man war aber mit Arbeiten überhäuft; 7 königliche Propositionen und 51 ständische Anträge, unter welchen mehrere sehr wichtig waren, wurden in 6 Wochen berathen. Vom Parlament war nicht die Rede, denn wir sind ja in Deutschland, wo man nicht parlirt. —

Die Frage, ob man den König um Vorbereitung zu einem Reichstag bitten sollte, kam in Antrag. Die verständige und gemäßigte Partei hielt unter den gegenwärtigen Umständen den Antrag für unzeitig und unzart; man vereinigte sich endlich dahin: den Prinz Wilhelm zu bitten, Sr. Majestät den Wunsch der Stände, daß das Nöthige zur Bildung veranlaßt werde, vorzutragen und ihn zu bevorworten; wo das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs und der höchst bewegte Zustand der Zeit die Stände hindere, ihn unmittelbar auszusprechen.

---

22. „Der Antrag der Preußischen Stände auf Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation auf dem Huldigungs-Landtage von 1840.“

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen unseren gnädigsten Gruß.

Nachdem Wir dieselben in Gemäßheit des bei früheren Landeshuldigungen alt hergebrachten Herkommens auch diesmal, wo Wir die Huldigung der getreuen Stände und

Unterthanen des Königreichs Preußen am 10. September d. J. zu Königsberg einzunehmen beschlossen und zu einem Landtage einberufen haben, lassen Wir an dieselben hierdurch die gnädigste Aufforderung ergehen, darüber zu berathen:

1. ob und welche Bestätigung noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen und
2. ob dieselben nach altem Rechte zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen seien.

Ihre Beschlüsse und etwanigen Anträge haben die getreuen Stände in verfassungsmäßiger Weise durch Unseren Landtags-Commissarius an Uns gelangen zu lassen. Nachdem aber die Schließung des Landtags erfolgt sein wird, wollen Wir gnädigst erwarten, daß dieselben in Königsberg verbleiben und am 10. Septbr. d. J. für Ihre Person und aus eigenem Rechte Uns Ihre unterthänige Huldigung ableisten.

Inmittelst verbleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 21. Juli 1840.

„Friedrich Wilhelm.“

v. Rochow.

Nach dem Landtage wurde folgender Landtagsabschied veröffentlicht.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. entbieten Unseren zum Provinziallandtage dermalen versammelten getreuen Ständen Unseres Königreichs Preußen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben die drei von den getreuen Ständen Uns überreichten Denkschriften entgegen genommen und ertheilen ihnen darauf zum Bescheid:

I. Das Uns dargebotene Donativ, von 100,000 Gulden, dessen Antrag die getreuen Stände als ein Ehrenrecht bezeichnen, nehmen Wir unter gnädiger Anerkennung der Gesinnungen, mit welchen es geboten wird, gern an. Wir wollen, daß es, wie mit einer gleichen Gabe Unser in Gott ruhender Herr Vater gethan, zum Besten der Provinz und zwar zur Begründung einer milden Stiftung verwendet werde, über welche Wir Uns die nähere Bestimmung vorbehalten.

II. Was die Wahl von Mitgliedern der Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung anbetrifft, so hat es bei Unserer Proposition nur in Unsern Absichten gelegen, das für die ostpreußische Ritterschaft alt-

herkömmliche Recht solcher Wahl unverschränkt zu lassen und es der Berathung der getreuen Stände zu überweisen, ob sie zu solchen zu schreiten gesonnen seien. Den Gründen, aus welchen die getreuen Stände diese Wahl nicht vorgenommen haben, versagen Wir Unsere Zustimmung nicht.

III. Auf die Erklärung der getreuen Stände über Unsere Proposition darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszufertigenden Assecurations-Urkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserem Königlichen Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände vor der Huldigung in Anerkennung alten Rechts und Herkommens auch diesmal versammelt worden sei und daß Wir dies für die ostpreußischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den westpreußischen als auf diese mit übertragen betrachten. — Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß deutscher Fürsten ihren deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhende Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wur-

zelnde geschichtliche Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volks auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden.

Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unseren lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maaße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen.

Im Uebrigen haben Wir in den Denkschriften der Stände mit warmen Herzen und mit freudigem Stolze den Ausdruck edelster und reinster Gesinnung angestammter Treue von Neuem erkannt, welche Unsere getreuen Stände des Königreichs durch schwere und gute Zeit stets mit der That bewährt haben. Solche Gesinnungen und solche Erfahrungen geben Uns Muth, die oft rauhe Bahn, welche Könige zu wandeln haben, mit Freudigkeit zu beschreiten, denn sie sind ein Pfand göttlichen Segens.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen mit Unserer Gnade gewogen.

Königsberg, den 9. September 1840.

„Friedrich Wilhelm."

v. Rochow.

Bald hiernach erging folgende Kabinetsordre.

Da ich aus Ihrem Bericht vom 28. v. M. ersehen habe, daß durch ein Mißverständniß nur das Propositionsdecret vom 21. Juli d. J. aus der Landtagsabschied an die Stände der Provinz Preußen vom 9. v. M. zum Druck befördert worden sind, so veranlasse Ich Sie hierdurch, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der preußischen Stände, auf welche die Entscheidung über die Verfassungsfrage in dem Landtagsabschiede ergangen ist, zu veröffentlichen, um jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob Ich durch den Landtagsabschied, oder durch die

Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe wiederfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.

Sanssouci, den 4. Oktober 1840.

„Friedrich Wilhelm."

An den Staatsminister v. Rochow.

Mit dieser Kabinetsordre zugleich wurden nun die folgenden Anträge der Stände durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ein altes Herkommen berechtigt die Stände von Ostpreußen, ihren angestammten Landesherrn bei der Erbhuldigung eine Gabe darbringen zu dürfen. Jene Stände sind inzwischen durch die von des Höchstseligen Königs Majestät uns huldreichst verliehene provinzialständische Verfassung aufgehoben worden und es ist die erste Bitte, welche wir zu den Füßen des von Ew. Majestät nach Gottes Rathschlusse eingenommenen Thrones niederzulegen wagen, daß Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen mögen, jenes alte Ehrenrecht für die gesammte Provinz Preußen fortbestehen zu lassen.

Wenngleich die gänzlich veränderten Umstände jenem Donativ seine ursprünglich reale Bedeutung genommen haben, so hat dasselbe als Symbol der Liebe und des Vertrauens, welche das Volk der Preußen unauflöslich mit seinem Regenten verbinden, einen um so höheren moralischen Werth. Es ist der Ehrenwein, mit dem ein begeistertes Volk seinen geliebten Landesherrn willkommen heißt und den wir jetzt mit hingebenden Herzen einem Fürsten darbringen, der alle Tugenden seines edlen Stammes in sich vereinigt.

Als erhebendste Frucht des durch Ew. Königl. Majestät glorreiche Vorfahren durch Jahrhunderte auf Intelligenz und Gesittung gerichteten Strebens — waltet in unserm Vaterland und seinen erhabenen Regenten ein durch eine Reihe von Generationen bestehendes und durch alle Wechselfälle einer ereignißreichen Geschichte treu bewährtes unerschütterliches Vertrauen. Darum sind aber die Wahrzeichen dieses Vertrauens von unschätzbarem Werthe, und indem wir es wagen, als ein solches als altherkömmliches Ehrengeschenk die Summe von 100,000 Fl. Ew. Königl. Majestät ehr-

furchtsvoll darzubringen, bitten wir, daß Allerhöchstdieselben diese kleine, aber bedeutungsreiche Gabe huldreichst anzunehmen geruhen mögen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen.

Königsberg, den 7. September 1840.

Denkschrift.

In Folge der Allerhöchsten Aufforderung d. d. Berlin, d. 21. Juli 1840. ad. 2. zu erklären, ob die Stände des Königreichs Preußen nach altem Rechte zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu erwählen gesonnen sind.

In der Vorzeit hatten unter den preußischen Ständen einzelne, durch dem deutschen Orden geleistete Dienste und durch Reichthum ausgezeichnete Familien, wenn auch nicht staatsrechtlich, doch faktisch gegen die Ritterschaft und den Adel ein erhebliches Uebergewicht erlangt und einen sogenannten Herrenstand gebildet. Später waren landesherrliche Beamten, aus der Mitte der Stände ernannt, jenem obersten Stande hinzugetreten und machten bald die Majorität desselben aus. Das unbestimmte und schwankende Verhältniß der ständischen Elemente hatte im Laufe der Zeiten mancherlei Zwiespalte und Streitigkeiten zur Folge, in welchem bald die Regierung, bald der Herrenstand oder die Ritterschaft und der Adel sich in ihren Rechten gekürzt glaubten. Als in Folge der Zeiten die Rechte der preußischen Stände nicht mehr die frühere Geltung erhielten, wurde der oberste Stand durch den Landesherrn ernannt, und wenn derselbe vielleicht früher die Bestimmung hatte, ein Gegengewicht gegen die andern Stände zu bilden, so fungirte er später meistens nur als ein althergebrachtes Attribut der Erbhuldigungen.

Die unterzeichneten Stände des Königreichs Preußen können zwar in der Allerhöchsten Proposition d. d. Berlin, den 21. Juli 1840 nur die huldreiche Intention ihres treugeliebten Landesherrn, ein hergebrachtes Recht nicht unbeachtet zu lassen dankbar anerkennen. Sie sind aber des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß nach der zeitgemäßen Gestaltung aller ständischen Verhältnisse unter der glorreichen Regierung des hochseligen Königs Majestät die Beibehaltung einer ihrem Wesen nach dahin geschwundenen Institution der Einheit der gegenwärtigen Landesvertretung und der Unmittelbarkeit, in welcher die gesammten Stände nunmehr

vor den Thron ihres angestammten Landesherrn treten dürfen, Eintrag thun könnte. Wenn schon lange die Elemente zu fehlen scheinen, welche durch eine Herrenstube repräsentirt werden sollten, und die Unklarheit dieser Verhältnisse Preußens Stände lange schon und oft in Hader verwickelte; wenn man in neuerer Zeit, z. B. auf dem Landtage von 1808 und 1809 auch schon ganz davon abgegangen war, so dürfte gegenwärtig nach den Reformen der Jahre 1810 bis 1823 eine staatsrechtliche Grundlage vollends mangeln. Ferner ist nicht zu verkennen, daß bei einer etwanigen Aufrechthaltung eines alten Vorrechtes für Ostpreußen, so scheinbar es auch sein mag, die Landestheile Ermeland und Westpreußen, welche dem Provinzial-Verbande mittlerweile hinzugetreten sind und die preußischen Landtage beschicken, sich für Benachtheiligte halten dürften. Da endlich diesen Bedenken keinerlei wesentliche Vortheile oder Rücksichten der Gerechtigkeit das Gegengewicht halten, überdies einer weitern Entwicklung der ständischen Vertretung durch die Bestimmung des Allerhöchsten Statuts vom 1. Juli 1823 vorgesehen ist, so erlauben die unterzeichneten Stände sich das allerunterhänigste Gesuch:

„Seine Majestät, der König wolle ihnen die hergebrachte Wahl von Repräsentanten eines Herrenstandes für den Erbhuldigungsakt huldreichst zu erlassen geruhen."

„Die Provinzialstände des Königreichs Preußen."

Königsberg, den 8. Sept. 1840.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in landesväterlicher Huld uns treugehorsamst unterzeichneten zum Landtage zusammenberufenen Ständen die Berathung darüber zu gestatten geruht:

„ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien wir in Antrag bringen zu können glauben."

Mit ehrfurchtsvollem Danke Allerhöchstdero hohen Königlichen Sinn, welcher jede wohlerworbene Gerechtsame anerkannt wissen und erhalten will, so wie die tiefe Bedeutung der uns ertheilten Erlaubniß wohl erkennend, glauben wir derselben nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn wir nur derjenigen dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte heute gedenken, welche durch die

hohe Weisheit und das edle Vertrauen Königl. gesinnter Herrscher verliehen und erhalten, durch die unerschütterliche Treue des preußischen Volks in aller Vergangenheit bewährt, der Gegenwart und Zukunft desselben wesentlich und lebendig angehören.

In dem ehrfurchtsvollen und festen Vertrauen, daß Ew. K. Maj. weise und landesväterliche, durch das Allerhöchste Convocationspatent vom 17. Juli ausgesprochene Absicht nicht nur dahin geht, dem Beispiele glorreicher Ahnen gemäß, bei der vorstehenden Erbhuldigung die Assekuration der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame des Landes verfassungsmäßig zu vollziehen, sondern auch in bestimmten Königlichen Worten und dem fortschreitenden Bedürfniß der Zeit gemäß kundzugeben, welche Rechte und Privilegien als dem Lande vorzugsweise theuer, durch Ew. K. Maj. landesfürstliche Huld die Weihe neuer Bestätigung empfangen sollen, bitten wir so treugehorsamst als tief unterthänigst, in diese Allergnädigst zu vollziehende Versicherung aufnehmen zu wollen:

Erstens: „das alte Recht der Stände des Königreichs Preußen vor jeder durch Gottes Rathschluß eintretenden Erbhuldigung in einem Landtage verfassungsmäßig zusammentreten und dem Throne mit den Bitten und Wünschen nahen zu dürfen."

Daß Ew. K. Maj. nachdem durch die Weisheit Allerhöchstdero nunmehro in Gott ruhenden Königlichen Herrn Vaters die ständische Vereinigung Westpreußens mit Altostpreußen erfolgt ist, das erwähnte, dem Lande so theure Recht dem ganzen, zu einem provinzialständischen Verbande vereinigten Königreich Preußen allergnädigst belassen wollen, glauben wir um somehr in tiefster Unterthänigkeit voraussetzen zu müssen, als Ew. Königl. Maj. schon gegenwärtig den diesfälligen Wünschen des Landes entgegengekommen sind.

Zweitens: „die Aufrechthaltung und Vollendung der im landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchstdero erhabenen Herrn Vaters Maj. neugegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes."

In unserer Mitte erwog und beschloß König Friedrich Wilhelm der dritte, unvergeßlichen Andenkens, jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend, noch das Neue mißkennend, und wahrem, menschlichem, christlichem Fortschritte huldigend, Seinen Namen

den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagen und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichten und mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen.

Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft Königlichen Worte an, mit welchen der schwergeprüfte und herrlich bewährte Monarch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815, dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzial-Ständen und Landes-Repräsentanten gebildet werden soll.

Seiner fürstlichen Verheißung, wie immer, getreu, hat des Volks unvergeßlicher Vater und Freund das Werk begonnen und Seinem Königlichen Nachfolger, in welchem die treueste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollendung überlassen.

Von Ew. Königl. Maj. reicher Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstdieselben nicht anstehen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände und, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten Ihrem getreuen Volke Allergnädigst zuzusichern, dadurch aber, nach den Worten des zu seinen Vätern glorreich versammelten Heldenkönigs,

> „dem Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück seiner Unterthanen geführt hat.“

Allergnädigster König, inniggeliebter, theurer König und Herr! einfach und wahr, getreuen Herzens und fern von jeder Selbstsucht, wie es dem Preußen wohl ansteht und geziemt, haben wir Ew. Königl. Maj. die Wünsche des Landes Allerhöchstdero hohem Befehle gemäß treugehorsamst vorgetragen.

Wir bitten einmüthig Gott, der die Herzen der Könige lenkt, daß nach seinem gnädigen Willen Ew. Königl. Maj. unsere Bitte huldreich gewähren und den bis zu unsern fernsten Marken tönenden Jubelruf des Landes mit dem

schönsten Gruße Königlicher Gnade und Königlichen Vertrauens huldreich erwiedern wollen.

Ew. Königl. Maj.
allerunterthänigst treugehorsamste
die Stände des Königreichs Preußen.

Königsberg; den 7. Septbr. 1840.

Dieser Denkschrift war folgender Antrag vorausgegangen.

Mit freudigem Gefühle und dankbarer Anerkennung vernahmen wir die königl. Worte in dem Allerhöchsten Convocationspatente vom 1. Juli d. J., daß die Stände des Königreichs Preußen sich zu einem Landtage versammeln sollten. Um so mehr mußte ein solcher Aufruf zu Herzen dringen, als bei der letzten Huldigung die Zusammenberufung der Stände in Folge des von ihnen vorausgegangenen Antrages vom 29. Nov. 1797 geschah. Auch die frühern vor jeder Huldigung abgehaltenen Landtage erfolgten in der Regel nur auf vorausgegangenen Antrag der Stände. — Se. Maj. der jetzt regierende König war unsern Wünschen schon zuvorgekommen. Seine königlichen Worte haben befohlen zu berathen: 1) ob 12 Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur herkömmlichen Vertretung eines Herrenstandes zu erwählen seien, und 2) ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag gebracht werden könne. Aus der ersten, den Ständen vorgelegten Frage entnehmen wir, daß auch alte Gebräuche, wenn sie wider Erwarten noch beliebt würden, nicht abgeschafft werden sollen. Dagegen zeigt sich in der Anfrage über unsere Privilegien der königliche Wille, daß keine Verletzung alter wohlerworbener Rechte Statt finden wird. Die Bestätigung noch bestehender Privilegien wird uns zugesichert. Es kann hier nicht die Rede sein von Privilegien, die nur für eine oder mehre Personen gegeben sind. Dergleichen Privilegien werden schon durch unser Landrecht aufrecht erhalten. Eine Bestätigung derselben von Seiten des jedesmaligen Landesherrn ist nicht erforderlich. Sie können ohne Anfrage der Betheiligten nicht aufgehoben werden. (Einleitung zum Allg. Landrecht §. 62. fg.) Keinem unserer Gerichtshöfe ist es z. B. eingefallen, bei Beurtheilung der Fischerei-Gerechtigkeit im frischen Haff oder im Pregel die Frage aufzustellen, ob auch das Privilegium der Samländer vom Hochmeister Heinrich von Plauen vom Jahr 1413 oder die der Stadt Königsberg von Ludwig von Erlichshausen in den Jahren

1450 und 1466 gegebenen Privilegien von jedem Regenten bestätigt worden sind. Eben so wenig dürfen hier diejenigen Privilegien in Erwähnung kommen, welche zum Theil, wie z. B. das privilegium Culmense, das neue Gnaden-Privilegium, das kleine Gnaden-Privilegium in unsere Gesetzgebung übergegangen sind. Sie sind im Laufe der Zeit durch die neuere Gesetzgebung unkenntlich geworden. Es können vielmehr hier nur diejenigen Rechte und Privilegien in Betracht kommen, welche sich auf unsere Verfassung beziehn. Aber auch diese sind durch die Zeit und in ihrer Form verändert. Man kennt sie kaum noch namentlich. Und doch sind sie noch, wenn auch in anderer Form, aufrecht erhalten. Wir wollen nur auf das von Ludwig v. Erlichshausen im Jahre 1455 den Samländern und Königsbergern verliehene Privilegium zurückgehn. Es sollte ihnen hienach die Zeyse (Acciseabgaben) ohne ihre Genehmigung nicht auferlegt werden. (Privilegia der Stände Preußens Fol. 19). Dasselbe sicherte Herzog Albrecht im Jahr 1535 dem Lande und den Städten in seinem sogenannten Zeysebriefe zu. (Privilegia der Stände Preußens Fol. 43 und Fol. 44.) Nicht minder bestätigte dies die Assecurations-Urkunde des großen Kurfürsten vom 12. März 1663, wenn die Abgaben nur mit Bewilligung der Stände auferlegt werden sollten. Es hat endlich unser nunmehr in Gott ruhender Landesvater Friedrich Wilhelm III. durch den §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 bestimmt, daß die Landes-Repräsentanten auch zur Berathung über die Besteuerung zugezogen werden sollen. Es wäre indeß zu weitläufig, die Privilegien zusammenzusuchen, aus welchen unsere ständische Verfassung entstanden. Wir wollen uns mit einer kurzen historischen Entwickelung der ständischen Verfassung zu unserm Zwecke begnügen.

Schon früher zur Zeit des Ordens gab es Stände in Preußen. Ihre Wirksamkeit war indeß bis zum 15. Jahrhundert von keiner besondern Bedeutung. Leider sahen sich aber die Stände durch die fortwährenden Bedrückungen des Ordens genöthigt, im Anfange des 15. Jahrhunderts in eine engere Verbindung zu treten. Der preußische Bund wurde von Ritterschaft und Städten dem Orden gegenüber im Jahre 1440 förmlich abgeschlossen. Solche Verhältnisse gewähren aber kein erfreuliches Bild. Die Reibungen zwischen den Ständen und dem Orden währten bis zum Frieden von Krakau fort. Herzog Albrechts guter Wille und redlicher Sinn ordnete die Verhältnisse seiner Unterthanen. In dem

Krakau'schen Privilegium vom 11. Apr. 1525 sicherten er und sein Bruder Georg den Ständen sämmtliche Privilegien, Rechte und Freiheiten zu. Dieses sollte auch für seine Nachfolger verbindlich sein. (Privilegien der Städte Preußens, Fol. 150.) Diesem gütigen Fürsten, dem Gründer so vieler herrlichen, noch jetzt bestehenden Einrichtungen verdanken wir größtentheils unsere ständische Verfassung, desgl. mehre Privilegien und Freiheiten. Wir wollen hier nur das Gnaden-Privilegium vom 31. Okt. 1540, das kleinere Gnaden-Privilegium vom 14. Nov. 1542 und die Regimentsnotel vom 18. Nov. 1542 anführen. Seine Nachkommen erkannten die ertheilten Rechte und Privilegien überall an. Es wäre zu weitläufig, die Bestätigung derselben bei jedem Regierungswechsel anzuführen. Von Wichtigkeit für uns ist aber die kurfürstliche Assecuration vom 12 März 1663. Sie enthält im Allgemeinen alle diejenigen Rechte und Privilegien, welche den Ständen bisher ertheilt waren. Der große Kurfürst sicherte nämlich nach dem Frieden von Oliva in dieser den Ständen des Herzogthums ertheilten Assecuration: 1) die Privilegien des Landes und die Rechte der Augsburgischen Confession; er verpflichtete sich 2) keinen Krieg in Betreff dieses Landes, als im äußersten Nothfall, ohne Bewilligung der Stände zu führen, 3) die Abgaben nur mit Bewilligung der Stände aufzulegen, 4) alle sechs Jahre einen Landtag zu halten. Auch versprach er 5) daß jeder seiner Nachfolger beim Regierungsantritt zur Haltung eines Landtages und Anerkennung der Privilegien und Rechte der Stände verbunden sei. (Vergl. die wörtlich abgedruckte Assecuration in Betzko's Geschichte Preußens Bd. V S. 489 Beil. XIII.) Sein Nachfolger, unser erster König, sicherte schon als Kurfürst am 17. Mai 1690 unsere Privilegien in gleicher Art, wie die wichtige Assecuration vom 12. März 1663. Als Beweis seines Wohlwollens wurde das Projekt dieser Assecuration den Ständen vor der Veröffentlichung zur Durchsicht vorgelegt. Auch an seinem Krönungstage, am 18. Jan. 1701, wiederholte er die Assecuration. Nicht minder bestätigte König Friedrich Wilhelm I. noch vor der Erbhuldigung in einer Interims-Assecuration den Ständen ihre Privilegien und ihre Verfassung. Auch der große König hielt die alte ständische Verfassung aufrecht. Friedrich II. berief vor der Erbhuldigung den Landtag am 12. Juni 1740. Am Huldigungstage, am 20. Juli 1740, stellte auch er eine ähnliche Interims-Assecuration wie sein Vorgänger aus. König Friedrich Wilhelm II. ertheilte am Tage der Erbhuldigung, am 19. Sept.

1781, den Ständen die Assecurationsurkunde mit den Worten: „daß Wir dieselben bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jederzeit schützen wollen u. s. w." Daß unser allverehrter Landesvater Friedrich Wilhelm III. unsere Rechte aufrecht erhalten würde, daran durfte wohl Niemand zweifeln. Seine Assecurations-Akte vom 5. Juni 1798 gab uns die Bestätigung unsrer ständischen Verfassung. Er hat dieselbe treulich gehalten. Die vollständige Repräsentation seines Volkes lag ihm am Herzen, wenn es im Edikte über die Finanzen des Staates vom 27. Okt. 1810 heißt: „Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben." (Gesetzsamml. 1810, S. 31.) Desgleichen sagt der §. 14 des Edikts vom 7. Sept. 1811: „Unsere Absicht geht immer noch dahin, wie Wir in dem mehrerwähnten Edikte vom 27. Okt. 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichte Repräsentation zu geben." (Gesetzsamml. 1811, S. 262.)

Dieses vorausgeschickt erging die „königl. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes" vom 22. Mai 1815 (Gesetzsamml. 1815, S. 103). Friedrich Wilhelm III. bestätigte durch diese Anerkennung unserer ständischen Rechte im Allgemeinen alles dasjenige, was sein hoher Vorfahr, der große Kurfürst, in seiner wichtigen Assecurations-Akte vom 12. März 1663 uns schon früher zugesagt. Er ertheilte uns diese Zusage gleichzeitig mit der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, worin die Repräsentation einer jeden zu den Bundesstaaten gehörigen Nation mit den Worten versprochen war: „Dreizehnter Artikel. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." (Gesetzsamml. 1818, Anhang, S. 150.) Er zeigte hierdurch auch, daß dieser Artikel nicht die Auslegung haben sollte, welche man ihm später auswärts hat geben wollen. Es sollte also nicht allein eine provinzielle, landständische Vertretung, sondern auch die der ganzen Nation stattfinden. Die künftige Landes-Repräsentation wurde auch bei der Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes vorbehalten. (Gesetzsamml. 1817, S. 68.) Der Repräsentation mußte aber natürlich die der Provinzialstände vorangehen. Da erschien denn auch das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823" (Gesetzsamml. 1823, S. 129), nach welchem die Vertretung des Volkes „im Geiste der ältern deutschen Verfassung, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und

das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern, unter dem Vorsitze des Kronprinzen (unsers jetzigen gnädigen Königs) stattfinden sollte.“ In diesem Gesetze heißt es am Schlusse: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.“ Dieses allgemeine Gesetz hatte die Repräsentation sämmtlicher Provinzen und mit dieser auch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 (Gesetzsamml. 1823, S. 138) zur Folge. Wir erfreuen uns desselben nunmehr mit dankbarer Anerkennung. Leider war es Unserm gütigen Landesvater nicht vorbehalten, das Werk zu vollenden. Die Schwierigkeiten, welche die nationelle Verschiedenheit unserer Provinzen darbot, die Verhältnisse zu den übrigen deutschen Bundesstaaten konnten eine allgemeine Landesvertretung nicht so rasch zu Stande bringen. Die Vollendung des angefangenen Werkes dürfte unserer Zeit vorbehalten sein.

Wenn wir nun aber nach unsern Rechten, nach unsern Privilegien fragen, so mögen wir nicht an die Einschränkungen der Gesammtheit zum Besten Einzelner denken. Die Zeiten solcher engherzigen Einschränkungen sind vorüber. Unsere allgemeinen Rechte, unsere ständischen Rechte hat Unser gütiger, nunmehr in Gott ruhender Landesvater erhalten. Er sicherte uns die Repräsentation des Volkes in einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs und der Landes-Repräsentation die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, die das persönliche und Eigenthumsrecht, so wie die Besteuerung betreffen, zu. Dieses sind unsere Rechte, unsere Privilegien. Um die Bestätigung dieser haben wir nur zu bitten. Wir hoffen keine Fehlbitte zu thun. Se. Majestät Unser gnädigster König hat seit der kurzen Zeit seines Regierungsantrittes schon bewiesen, wie sehr genau ihm die Verhältnisse des Staates und der Staatsbürger bis ins Einzelne bekannt sind. Sein ausgezeichneter Geist, die Vorliebe für Alterthümer und althergebrachte Gewohnheiten, verbunden mit specieller Kenntniß der jetzigen Verfassung, lassen es voraussetzen, daß ein mit so bevorzugten Gaben ausgerüsteter Regent die einmal betretene Bahn rüstig verfolgen werde. — Wir dürfen es daher wagen, Ihn, Unsern jetzigen Landesvater, mit der unterthänigsten Bitte anzugehen: 1) Unsere

ständische Verfassung, wie sie uns in der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815 und demnächst insbesondere für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 zugesagt ist, allergnädigst anzuerkennen und zu bestätigen; demnächst aber 2), gemäß §. 6. der Verordnung vom 22. Mai 1815 der zu Berlin zu ernennenden Commission mit Zuziehung der Provinzialstände die Ausarbeitung „einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches" nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen aufzutragen und dieselbe der preußischen Nation allergnädigst und huldreichst zu verleihen.

---

23) „Der preußische Landtag von 1841."

— Auf den Antrag des Ausschusses beschloß der Landtag, in Erwägung des Hauptinhaltes dieser Petitionen, nachstehende Erklärung in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen, von welcher den Antragstellern Kenntniß zu geben, den betreffenden Abgeordneten ihrer Wahlkreise überlassen bleibt. „Der Landtag erkenne das Vertrauen, mit welchem die Antragsteller sich an das gesetzliche Organ der Provinz gewendet hätten, zwar an, müsse aber rücksichtlich des Inhalts der gedachten Petitionen die Voraussetzung aussprechen, daß die Einsender die darin ausgedrückten Wünsche, sowie ihre, größtentheils aus der Deutung der Kabinetsordre vom 4. Oct. pr. hervorgegangenen Besorgnisse nicht geäußert haben würden, wenn denselben die königliche Eröffnung vom 23. Februar c. bekannt gewesen wäre. Der Huldigungs-Landtag habe den Antrag vom 7. September pr. nur in der pflichtgetreuen Absicht gemacht, die verheißene Mitwirkung allgemeiner Stände für das gemeinsame Wohl zu erbitten; eine Mitwirkung, welche des Königs Majestät die Möglichkeit darbieten solle, die Stimmen Seines getreuen Volkes jederzeit und unmittelbar zu vernehmen, dadurch aber jeder Mißkennung sowohl der Bedürfnisse als der Gesinnung desselben auf die unzweifelhafteste Weise vorzubeugen. Des Königs Majestät habe im Landtags-Abschiede vom 9. Sept. pr. außer Zweifel gestellt, daß und auf welchem Wege Allerhöchstderselbe eine solche ersprießliche Entwickelung ständischer Wirksamkeit für wünschenswerth, ja für nothwendig halte. Jetzt, nach Verlauf von noch nicht einem halben Jahre und nicht ohne Anhörung Seiner Stände, beginne Derselbe das edle Werk, welches Er den Wünschen Seines ge-

treuen Volkes verheißen habe, und gebe dadurch, nach Höchsteigener Erklärung, einen Beweis davon, wie ernstlich es Ihm darum zu thun ist, mit wohlverdientem Vertrauen in die Gesinnung Seines Volkes, die Zusage der Förderung und Entwickelung ständischen Wesens zu erfüllen. Es sei keine Veranlassung vorhanden, Gegenstände zur Sprache zu bringen, mit deren ernstlicher und gewissenhafter Leitung man des Königs Majestät beschäftigt sehe. Es erscheine daher nicht angemessen, den eingerichteten Petitionen Folge zu geben, und sei mit Gewißheit anzunehmen, daß diejenigen der Antragsteller, welche die Ueberzeugungen des zur Huldigung versammelt gewesenen, sowie des gegenwärtigen Landtags theilen, genau und folgerecht beistimmen werde.—"

Durch vorstehende, ausführliche Darlegung der Gründe, welche den Landtag bei Ablehnung der Petitionen geleitet hatten, glaubte derselbe nicht nur dem Vertrauen derjenigen zu entsprechen, welche seine Vermittlung in Anspruch genommen hatten, sondern auch ganz besonders das so gnädig als zuversichtlich ausgedrückte Vertrauen Sr. Majestät des Königs zu rechtfertigen, mit welchem Allerhöchstderselbe auf ein getreuliches Mitwirken zu Seinen landesväterlichen Absichten, auf ein inniges und entgegenkommendes Verständniß rechne. Nur auf diese Weise glaubt der Landtag seinen ernsten und wichtigen Beruf pflichtgetreu zu erfüllen.

Ferner berichtet die Staatszeitung Nr. 113:

— Hierauf erstattete der Ausschuß für ständische Angelegenheiten Bericht über eine dem Landtage eingereichte Petition mehrerer Ortsvorstände des Kreises Mohrungen, betreffend die Wünsche und Ansichten derselben in Beziehung auf ständische Verhältnisse. Es ergab sich aus dem Inhalte dieser Petition, daß die Unterzeichner derselben von irrthümlichen Voraussetzungen rücksichtlich der dem Landtage anderweitig zugegangenen, ebenfalls auf ständische Verhältnisse bezüglichen Anträge ausgegangen waren. Mit Beziehung hierauf einigte man sich über folgende, in das Sitzungsprotokoll aufzunehmende Erklärung, von welcher den Unterzeichnern des Schreibers Kenntniß zu geben dem Abgeordneten ihres Wahlkreises überlassen bleiben soll: „Der Landtag verkenne zwar nicht die redliche und wohlmeinende Gesinnung der Unterzeichner des Schreibens, könne aber rücksichtlich des Inhalts nur zu erkennen geben, daß derselbe auf ungegründeten Voraussetzungen beruhe, da ein auf Beschränkung der königlichen Machtvollkommenheit gerichteter Antrag dem

Landtage eingereicht sei. Man müsse es bedauern, daß wohlgesinnte Landesgenossen durch unwahre Nachrichten und leere Gerüchte zwecklos beunruhigt worden wären."

---

24. „Antrag auf Einrichtung einer allgemeinen Landtags-Versammlung auf d. Posenschen Landtage von 1841."

Nach Beendigung der Berathung über die Vorschläge des Ausschusses in Betreff des §. 5. (des Gesetzentwurfs wegen des ständischen Ausschusses) und nachdem beschlossen worden war, daß der ständische Ausschuß sich alle halbe Jahre ohne Berufung desselben versammle, zur Erledigung der ihm zuzuweisenden Geschäfte, nimmt der zweite Deputirte der Stadt Posen das Wort, und trägt in einem längern Vortrage dahin an, ihm zu gestatten, einen von der Stadt Posen ihm zu seinem Collegen gegebenen Antrag wegen Erweiterung der ständischen Verfassung — als Zusatz zu dem eben debattirten Gesetz-Entwurf — der Stände-Versammlung vorlegen zu dürfen. — Diesem Antrage widersprachen Anfangs einige Deputirte; es wurde aber endlich gestattet, Nachstehendes zu verlesen: „Seine Majestät der König haben durch das Propositions-Dekret vom 23. Februar c. die Erweiterung der ständischen Verhältnisse verheißen und dem Provinzial-Landtage den Entwurf einer Verordnung zur Berathung vorlegen lassen, wegen Errichtung eines die Stände in der Zeit, während die Landtage nicht zusammenberufen sind, vertretenden ständischen Ausschusses. Seine Majestät haben Sich vorbehalten, Sich des Raths dieses Stände-Ausschusses zu bedienen, und dessen Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen handelt, stattfinden zu lassen. Wir erblicken hierin einen weisen Fortschritt in der Entwickelung unserer ständischen Verfassung, wir glauben aber, daß die Berathungen des ständischen Ausschusses nur dann von entsprechendem Erfolge für das allgemeine Landeswohl und das Wohl der einzelnen Landestheile sein können, wenn die Ausschüsse der Stände aller Landestheile in eine Versammlung vereinigt werden. Die Berathungen in den Stände-Ausschüssen der einzelnen Landestheile abgesondert, würden immer die Uebelstände mit sich führen, die bei den bisherigen Berathungen der Provinzial-Stände über allgemeine Gesetze stattgefunden haben. Die verschiedenen Ansichten werden durch gegenseitigen Austausch der Ideen der abge-

sondert berathenden Versammlungen nicht vereinigt, die Interessen der einzelnen Landestheile dem allgemeinen Landeswohle gegenüber nicht gehörig abgewogen, die Partikular-Interessen behalten den Vorrang vor den allgemeinen Landes-Interessen. Die Folge davon war, daß allgemeine Gesetze, dringend gewünscht, nicht an den Tag gekommen sind, daß aber andrerseits die Provinzial-Gesetzgebung fortgeschritten ist, nicht zur Vereinigung der vielen Landestheile unter eine Rechts-Einheit, sondern zur mehreren Abschließung dieser Landestheile von einander. Diese Erfolge erscheinen beklagenswerth, und wir sehen eine günstige Aenderung dieser Verhältnisse nur in der Einrichtung einer allgemeinen Landtagsversammlung, zu welcher Se. Majestät in der oben erwähnten Proposition Selbst die Elemente zu schaffen willens ist. Wir beauftragen unsern Deputirten, auf dem Provinzial-Landtage die Einbringung einer Petition um Erweiterung der landständischen Verfassung in diesem Sinne in Antrag zu bringen!" — Einige Virilstimmen-Besitzer des Ritterstandes erhoben sich gegen den Antrag, den sie für unangemessen, unzeitig und dem zu Sr. Majestät gefaßten Vertrauen widersprechend ansahen. Schon im Eingange des Entwurfes haben Se. Majestät Ihre höchste Absicht ausgesprochen, die Mitglieder der Stände-Ausschüsse zur Einholung deren Raths sowohl in den Angelegenheiten der Provinz, als des ganzen Landes zu berufen; Se. Majestät könne also die Ausschüsse der einzelnen Provinzen oder alle zugleich Zusammenberufung aller preußischen Stände sei also nicht begründet, da S. Majestät sich das Recht, den Rath der Landtags-Mitglieder einzuholen, vorbehalten habe, und es hierbei bewenden müsse.

Mehrere Deputirte, welche den Antrag mit unterschrieben, traten dafür auf, indem sie auszuführen suchten, daß man dadurch nur dem Willen Sr. Majestät entgegenkomme, und es ihnen wohl anstehe, bei dem aufgestellten Antrage, als Ausfluß des allgemeinen Fortschrittes zu beharren. Einer der Virilstimmen-Besitzer des Ritterstandes machte die Versammlung aufmerksam, daß es sich nicht gezieme, den König mit Anträgen um eine erweiterte Repräsentation zu behelligen, nachdem Sr. Majestät in dieser Beziehung sich bereits gegen die preußischen Stände ausgesprochen habe. Man müsse dem Könige vertrauen, Ihm keine Concession abdringen. Ohne Antrag seien die größten Wohlthaten den Unterthanen zugeflossen, der Stand der Landgemeinden habe seinen ganzen Wohlstand dem Könige zu verdanken. Es sei

unziemlich, dem Könige Vorschriften machen zu wollen. Dieser Ansicht trat einer der Deputirten der Landgemeinden bei. Es entsteht die lebhafteste Aufregung. Es wird abwechselnd für und gegen den Antrag gesprochen. Verschiedene Ansichten werden geltend gemacht: Die polnische Nationalität wird durch eine unbedingte Verschmelzung mit den Elementen germanischer Einheit bedroht.“ — „Unbedingtes Vertrauen zum Landesherrn, daß er auf dem betretenen Wege fortschreiten, die gegebenen Versprechen erfüllen werde.“ — „Man müsse mit dem Geiste der Zeit fortschreiten, freie Institutionen seien unerläßlich, doch müssen sie gestützt sein auf nationeller Grundlage.“ — „Der Antrag auf eine allgemeine Ständeversammlung mache keinen Unterschied, stelle die besondern Gerechtsame nicht sicher, berücksichtige unsere Verhältnisse nicht, und bedrohe unser besonderes National-Interesse mit dem Untergange.“ — Hierauf erwiderte der Antragsteller: „Zu oft habe ich Beweise meines Billigkeitsgefühls gegeben, indem ich stets für gerechte Anträge auftrat; hätte ich je im Entferntesten Rechte der Art als durch meinen Antrag bedroht erachten können, nie hätte ich ihn übergeben. Er enthielt blos den Wunsch, daß zur Abfassung der die ganze Monarchie betreffenden Gesetze die allgemeinen Stände zusammenberufen werden.“ — Die Discussion erneuert sich. Der Antragsteller verlangt: daß Se. Majestät gebeten werde, den nachfolgenden Zusatz zum §. 1. des Entwurfs zu genehmigen; nach den Worten des Entwurfs: „Es soll ein Ausschuß der Stände der Provinz Posen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat,“ möge es heißen: „Der nach Unserm Ermessen mit den ständischen Ausschüssen der übrigen Landestheile in eine Versammlung zusammentreten soll.“ — Einer der Deputirten wendet ein, daß der §. 1. bereits genehmigt und daher Zusätze zu demselben unzulässig seien. Worauf erwidert wurde, daß der Zusatz dem §. 5. zugesetzt werde, um die Stelle gehe es nicht. Andere Zusätze seien genehmigt, ein Gleiches müsse dem Antrage zu stattenkommen. Zwei Deputirte tragen gleichzeitig dahin an, den Beschluß über diese wichtige Frage zur künftigen Sitzung auszusetzen. Seine Majestät habe viele Wohlthaten während Seiner kurzen Regierung erwiesen, man dürfe nicht zweifeln, daß der König auf dieser Bahn fortzufahren geruhen werde. Da aber in Betreff der hiesigen Verhältnisse es nicht so leicht sei, die Frage zu entscheiden, ob es besser sei oder nicht, eine ausgedehntere Repräsentation zu haben, so gezieme es nicht, so

leicht darüber hinweg zu gehen, Zeit zur Erwägung sei unerläßlich. Die Berathung nahte also ihrem Ende. Man verlangte von allen Seiten Abstimmung; als einer der Deputirten des Ritterstandes das Wort ergriff und in einem längeren Vortrage die Versammlung auf folgende Rücksichten aufmerksam zu machen suchte: 1) daß die Gewährung des Antrages die heiligsten Interessen der Bewohner des Großherzogthums gefährden würde, welche sich als Polen unter der preußischen Herrschaft ansähen. In einer Versammlung deutscher Stände könnte diese Bedeutung untergehen, das Großherzogthum Posen würde als zu Deutschland gehörend betrachtet werden, und die Polen im Großherzogthum Posen müßten aufhören, Polen zu sein. 2) daß außerdem der Antrag bedenklich erscheinen müsse, sobald man erwäge, wohin es in andern Ländern geführt habe, wenn vom Herrscher die Gewährung ständischer Rechte gefordert worden sei. Mit Vertrauen könne man den Entschließungen des Königs entgegensehen, der bereits durch seine Thaten bewiesen habe, daß er seine hochherzigen Zusicherungen, die er bei der Huldigung in Königsberg ertheilt, auch erfüllen werde. Anträge der Art, wie der vorliegende, würden den König unangenehm berühren, und dies sei zu vermeiden, damit Er in dem Wirken für das Wohl des Landes sich nicht gestört fühle. Endlich 3) daß die Lage des preußischen Staates in Erwägung zu ziehen sei, wenn es sich um Anträge handele, wie der vorliegende. Ob man wohl annehmen könne, daß die Nachbarstaaten in Osten und Süden es ruhig mit ansehen würden, wenn der König dergleichen Anträge gewähren sollte? Möglicherweise könnten die traurigsten Verwickelungen herbeigeführt werden, und Er fordere die einzelnen Abgeordneten auf, wohl zu erwägen, ob sie es wohl verantworten können, wenn in weiterer Folge ihres Verhaltens die Verheerungen des Krieges herbeigeführt werden sollten. — Man schritt hierauf zur Abstimmung, und der Antrag fiel mit 39 gegen 6 Stimmen durch. Einer der Deputirten des Ritterstandes erklärte, gar nicht stimmen zu wollen. Bei der Abstimmung selbst führten mehrere Deputirte der Städte die Worte hinzu: „unter diesen Umständen," andere aus dem Ritterstande: „als Polen stimmen wir dagegen."

Nach Eröffnung der Sitzung (am 15. März) baten mehrere Deputirte ums Wort, um die Erklärung abzugeben, daß nicht die in der letzten Sitzung unmittelbar vor der Abstimmung gehaltene Rede sie zur Verwerfung des von zweien Deputirten der Stadt Posen gemachten Antrags be-

wogen habe. Der erste Redner erklärte, mit der ersten in jener Rede aufgestellten Ansicht als Pole einverstanden zu sein; was aber die zweite, der Entwickelung freier Volks-Institutionen ganz entgegenstehende Ansicht betrifft, so könne er solche nicht theilen und sie nicht als die allgemeine Meinung seiner Landsleute, sondern als rein individuell ansehen, und müsse übrigens feierlichst hiermit dagegen protestiren. — Ein anderer Deputirter wiederholte das oben Gesagte in deutscher Sprache, und versicherte, die größere Mehrzahl seiner polnischen Collegen hätte nicht aus Mangel an Freiheitssinn gegen den Antrag gestimmt. Was die Meinung betrifft, als gezieme es den Polen nicht, die Völkerschlacht bei Leipzig hochzuschätzen, erklärte er, den Sieg der Freiheit über den Despotismus, und die Befreiung aus den Fesseln der Sclaverei müsse von der ganzen Welt hochgeehrt werden. — Hierauf verlas ein dritter Redner einen schriftlichen Aufsatz, worin er erklärte, die erste Ansicht jener Rede nicht theilen zu können; er sehe ferner in der Bewahrung der polnischen Nationalität nur die Absicht der Polen, einen kleinen Staat im Staate zu bilden, oder vielmehr zu bewahren; dies Bestreben hätte schon so manches Unheil über das Großherzogthum Posen herbeigeführt; dies sei die Veranlassung zur Einführung einer von den übrigen Provinzen ganz verschiedenen Justizverfassung und Polizeiverwaltung; dies sei die Veranlassung, daß Alles in die Hände der Beamten gegeben sei. — Als Unterthan des geliebten Königs könne er den Antrag nicht befürworten, weil er es nicht für Recht halte, zuviel vom Könige zu verlangen. Es möge nicht scheinen, als wollten die Stände irgend einen Eingriff in Seine unumschränkten Königlichen Rechte machen. Er habe Treue geschworen, in jener heiligen Stunde habe er seiner Seele ewige Seligkeit verpfändet, wolle nun nicht die irdische, sondern auch die ewige Freiheit, und das ewige Vaterland erringen. Er fordere endlich seine deutschen Brüder auf, in Nichts weiter nachzugeben, und allen weitern Wünschen entschieden entgegen zu treten. — Alle sollen endlich gemeinschaftlich das allgemeine Wohl im Auge behalten. — Hierauf erwiderte der vorige Redner: daß die Polen keineswegs sich als Staat im Staate betrachteten, sie wollen blos die Königliche Verheißung bewahrt wissen, nun darin liege wahrlich kein Bruch der Treue. Zwei andere Deputirte erklärten hierauf: Das Verhältniß des Großherzogsthums Posen zum ganzen Lande sei ein ganz anderes, als das der übrigen Provinzen, es beruhe nämlich

auf Staatsverträgen. Ein Viril-Stimmbesitzer des ersten Standes suchte die verschiedenen Meinungen zu vereinigen und äußerte: die Nationalität sei den Einwohnern des Großherzogthums Posen zugesichert; man müsse also, eingedenk des Königsberger Eides, Seine Majestät dem Könige völlig vertrauen. Endlich machte ein Deputirter die Bemerkung, es sei nicht passend, schriftliche Vorträge zu halten, indem es am Ende leichter wäre, sich auf einen Gegenstand schriftlich vorzubereiten, als unvorbereitet mündlich darauf zu antworten. Am Schlusse suchte der zweite Deputirte der Stadt Posen nachzuweisen, wie sein Antrag gar nicht der Art sei, um einen Kampf der politischen Meinung, einen Kampf zwischen der polnischen und deutschen Nationalität hervorzurufen, die Interessen des Großherzogthums Posen zu gefährden, den König zu beleidigen und endlich um Preußen mit Unfrieden zu bedrohen; sein Antrag sei vielmehr gar nicht von dem eigentlichen Gesichtspunkte aus gewürdigt worden. Ein Deputirter sprach noch für die Zusammenberufung allgemeiner Landstände. So endigte diese nachträgliche Debatte, über einen in der letzten Sitzung schon erörterten und abgemachten Gegenstand.

Hierauf erging folgender königlicher Bescheid unterm 12. März:

Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf Unsere wohlerwogene Absicht bei Gründung dieses Instituts zu üben. Wir wollen in Gnade die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung, (vom 22. Mai 1815) welche, wie wir dies bereits in dem Landtags-Abschiede für das Königreich Preußen vom 9. Sept. 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volks nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen.

---

25. „Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau für eine provinzialständische Petition um Anordnung der allgemeinen Landstände.“

Der Magistrat und die Stadt-Verordneten hiesiger Haupt- und Residenzstadt haben es in Vertretung dieser Commune als Mitglied des dritten Provinzial-Landstandes einmal so für ihren Beruf als für ihre Pflicht erkannt, die reichsständische Verfassungs-Frage auf dem gegenwärtig versammelten sechsten schlesischen Provinzial-Landtage hiermit zur Sprache zu bringen, damit auf diesem gesetzlichen Wege, die diesfälligen Wünsche der Provinz Ausdruck gewinnen, jedenfalls aber die Bitten der Stadt-Commune Breslau vor den Thron Sr. Majestät des Königs gelangen mögen.

I. Nach dem deutschen Bundesrechte gehört landständische Verfassung grundgesetzlich zu den wesentlich nothwendigen Einrichtungen eines jeden deutschen Bundes-Staates; denn es lautet der Artikel XIII. der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.“ (Il y aura des assemblées d'états dans tous les pays de la confédération.)

und nach Artikel 55 der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juni 1820 für den preußischen Staat publicirten Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 hat

„die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.“

(Ges.-S. de 1820, S. 126).

II. Was ist unter dieser bundesrechtlich nothwendigen landesständischen Verfassung zu verstehen?

Der wahre Sinn des Artikels 13 der Bundesacte und der Umfang der Verpflichtung, welche die deutschen Regenten in demselben übernommen haben, läßt sich aus den, der Abfassung der Acte vorhergegangenen Verhandlungen sehr vollständig bestimmen.

Man ging bei diesen Verhandlungen anfangs davon aus, daß in der Bundesacte allgemeine Grundsätze über die landständische Verfassung für alle Bundesstaaten aufgestellt, insbesondere aber die Rechte festgesetzt werden mußten,

welche den zu errichtenden Landständen einzuräumen seien. Dahin rechnete man aber:

1) das Recht der Steuerbewilligung,
2) die Mitaufsicht bei Verwaltung der Steuern,
3) das Stimmrecht bei den neu zu verfassenden Gesetzen,
4) das Recht, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu verlangen, und
5) das Recht, die Verfassung des Landes bei dem deutschen Bunde selbst zu vertreten.

Diese Ansichten gehen durch alle Entwürfe der Bundesacte durch, und ist gegen dieselben bezüglich der Principien von keinem deutschen Fürsten ein Widerspruch erhoben worden.

(Cfr. Klübers Acten, Heft 1. S. 74. Bd. 2. Heft 5. S. 16. 94. 102. Heft 6. S. 156.)

Nur weil man es aus Localitätsrücksichten nicht für angemessen hielt, auf das Einzelne einzugehen, wurde der Artikel XIII. so kurz wie geschehen, gefaßt, dabei jedoch von mehreren deutschen Staaten auf Anwendung obiger Grundsätze bei Einrichtung der landständischen Verfassungen ausdrücklich bestanden.

Ganz namentlich war Preußen auf dem Wiener Congresse schon am 22. October 1814 der Erklärung Hannovers völlig beigetreten, wie es darauf bestehen müsse, daß die Rechte bestimmt würden, welche den deutschen Unterthanen von Alters her zugestanden, daß Landstände mit wesentlichen Rechten eingeführt würden.

(Confr. Klübers Acten Bd. 2. S. 318. 359. 378. 424. 526.)

Es ist daher zweifelsfrei, daß die nach Art. 13. der Bundesacte zu errichtenden landständischen Verfassungen von den Grundsätzen ausgehen sollen, wie dieselben auf dem Wiener Congresse aufgestellt und oben angeführt sind, und zwar um so mehr, als besonders

1) das Steuerbewilligungs-Recht den deutschen Landständen niemals gefehlt hat, solches auch in den Reichs-Gesetzen von jeher anerkannt gewesen ist, und eben so
2) die Theilnahme an Gesetzgebung von jeher als ein wesentliches Recht deutscher Stände gegolten hat.

III. Die Erfüllung der unwiderleglich also zu deutenden, von jedem einzelnen deutschen Regenten im

Art. XIII. gegen den deutschen Bund übernommenen Verpflichtungen hat aber des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät mit erhabenem Gerechtigkeitssinne um so weniger Anstand genommen auch allen seinen Unterthanen ausdrücklich und wiederholt zu verheißen, als Allerhöchstdieselben bereits aus eigener Bewegung in dem Edicte vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staates (Ges.=S. 1810. S. 25) die Absicht ausgesprochen hatten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben. Diese theuren unvergeßlichen Verheißungen des vollendeten Landesvaters sind enthalten sowohl

A) in allgemeinen Verordnungen für den Staat, als

B) in Allerhöchsten Erlassen an einzelne Provinzen.

ad A. Unter den allgemeinen Verordnungen tritt uns vor Allem entgegen:

1) die ewig denkwürdige vom 22. Mai 1815 (Ges.=S. von 1815.)

2) Nach der Allerhöchsten Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes vom 20. März 1817. (Gesetz=S. S. 67) wurde ferner wiederholt:

daß die Einwirkung der künftigen Landes=Repräsentanten bei der Gesetzgebung durch die in Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungs Urkunde näher bestimmt werden solle. Endlich

3) heißt es in der allgemeinen Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9):

Wir hoffen durch Veröffentlichung des Schuldenzustandes, und durch die von uns beabsichtige künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen ꝛc.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden=Etat auf immer für geschlossen. Ueber diese Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden=Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

IX. In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten

oder eines der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, werden uns von der künftigen reichsständischen Versammlung drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

XIII. Endlich ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen.

Mit diesen Allerhöchsten Verordnungen im vollsten Einklang stehen ad B. die Besitz-Ergreifungs-Patente vom Jahre 1815.

IV. Sind nun alle diese mehrfachen in Uebereinstimmung mit Art. 13. der Bundesacte gemachten Verheißungen erfüllt worden?

Durch die Einführungen der provinzialständischen Verfassungen offenbar nicht, denn in diesen sollen und können nur provinzielle Interessen vertreten werden, keineswegs aber die obgedachten, der gesammten Nation verheißenen, wesentlichen reichsständischen Rechte zur Ausübung gelangen; durch die neuesten Allerhöchsten Propositions-Decrete für die gegenwärtig eröffneten Provinzial-Landtage eben so wenig! denn diese Decrete sollen nur die von des hochseligen Königs Majestät wieder hergestellten oder neu errichteten provinziellen Institutionen fördern und entwickeln; es ist somit bis auf diesen Tag noch bei der letzten diesfälligen Allerhöchsten Erklärung in dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 geblieben, nach welcher des hochseligen Königs Majestät es Ihrer landesväterlichen Fürsorge noch vorbehielten, darüber noch weitere Bestimmungen zu treffen:

> Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werde, und wie sie aus den Provinzialständen hervorgehen sollen?

Insofern aber:

V. nach der Ausführung ad I. insbesondere nach Art. 13 der Bundes-Acte und Art. 55 der Wiener Schluß-Acte eine allgemeine landständische Verfassung zu den grundgesetzlich nothwendigen Einrichtungen eines jeden deutschen Bundesstaates von Anfang gerechnet werden muß, und demgemäß von dem hochseligen Könige schon in der Verordnung vom 22. Mai 1815 §. 6. 7. befohlen worden ist, „ohne Zeitverlust" zur Organisation der Landes-Repräsentation zu schreiten; wenn ferner die Einführung einer solchen Repräsentation ein wahres Bedürfniß geworden ist, um für

die allgemeine Staats-Gesetzgebung*) größere Sicherheit und schnelleres Fortschreiten zu erzielen, um das Vertrauen der Besteuerten zu gewinnen und zu befestigen und um den Nachtheilen einseitiger Behandlung zu begegnen, welchen die Angelegenheiten des Volkes auch in den Händen der besten Regierungsbeamten nur zu leicht unterworfen sind; wenn endlich eine reichsständische Repräsentation ganz vorzüglich geeignet erscheint, die verschiedenen Provinzen des Staates zu einem organischen Ganzen zu verbinden, das gesammte Preußen-Land in nationaler Kraftentwickelung immer mehr zu heben, und ein beglückendes Verhältniß zwischen König und Unterthanen für alle Zeiten zu verbürgen; so ist's nach Allem wohl an der Zeit, daß jene Repräsentation endlich in's Leben gerufen werde.

Daher ergeht hiermit unser ganz ergebenster Antrag dahin: daß ein hoher Provinzial-Landtag Sich vereinigen möge, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

> die verheißene reichsständische Verfassung nach den Grundzügen der Verordnungen des hochseligen Königs vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 nunmehr gnädigst einzuführen.

Gewiß ist das preußische Volk wegen seiner stets bewiesenen Treue, Loyalität und aufopfernden Hingebung dieser Verfassung eben so würdig, als es nach seiner Bildungsstufe für dieselbe vollkommen befähigt ist; von unauslöschlichster, freudigster Dankbarkeit aber würde die Nation gegen den hochherzigen König beseelt sein, welcher durch Verleihung solcher allgemeinen Landes-Verfassung ein ruhmvolles Denkmal Seiner landesväterlichen Regierung gegründet, und ein sicheres Pfand für eine dauernde Beglückung des Vaterlandes gegeben hätte.

Breslau, den 28. März 1841.

Der Magistrat und die Stadt-Verordneten.

Hierauf wurde den Petenten auf Allerhöchsten Spezialbefehl unterm 18. Mai eröffnet:

„Daß Sr. Maj. sich entschieden dahin auszusprechen geruht hätten, bei dem von Allerhöchstdemselben der Stadt Breslau in diesem Herbste zugedachten Besuche, weder eine feierliche Einholung noch irgend ein Fest von der Stadt

---

*) Man denke an das bisherige Schicksal der vergeblich durch die Provinzial-Landtage gegangenen Entwürfe für ein Armen- und Heimathgesetz, fur ein zeitgemäßes Gewerbe-Polizei-Gesetz.

annehmen zu wollen, weil den Petenten durch ihre Abgeordneten auf dem sechsten Provinziallandtage eine Petition um reichsständische Verfassungen vorgeschlagen hätten, Sr. Majestät aber in diesem Antrage nach den in dem Landtagsabschiede, d. d. Königsberg den 9. Septbr. und in Allerhöchstdero Ordre vom 4. Octbr. ertheilten Allerhöchsten Erklärungen geradezu eine offene Opposition erblicken müßte, deren Allerhöchstdieselben von der Stadt Breslau um so weniger gewärtig gewesen, als der in allen andern Theilen der Provinz herrschende gesundere Sinn und das schöne Vertraun zum Landesherrn, dem Sr. Majestät stets vertraut hätten, auf dem Landtage und insbesondere bei der Abstimmung über jene Petition auf so erfreuliche Weise bethätigt worden sei.

---

26. „Rundschreiben des Ministers des Innern an die den Censoren vorgesetzten Behörden, vom 12. Febr. 1845."

„Es ist gegenwärtig in inländischen Zeitungen über Petitionen, welche an die bevorstehenden Landtagsversammlungen gebracht werden sollen, wiederholt Unzulässiges zum Drucke verstattet worden. Es ist daher erforderlich, durch Darlegung der Grundsätze hierüber die Censoren auf den richtigen Standpunkt zu führen, damit in dieser Beziehung Ungesetzliches aus der Tagespresse fern gehalten werde. Die Regeln, welche bei Prüfung derartiger Mittheilungen maßgebend sind, gehen zunächst aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Petitionen hervor, da Alles, was die formellen oder materiellen Anordnungen in Bezug hierauf überschreitet, ungesetzlich, also auch für den Druck unstatthaft ist. Bereits in meinem Erlasse vom 27. Febr. 1843 habe ich jene gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, und die daraus für die Behandlung der ständischen Petitionen sich ergebenden leitenden Grundsätze entwickelt. Es können danach und in Gemäßheit der §§. 49, 51 und 52 der für die einzelnen Provinzen wegen Anordnung der Provinzialstände am 1. Juli 1823 erlassenen Gesetze 1) nur die Abgeordneten in ihrem eignen Namen Bitten und Beschwerden auf den Landtagen vorbringen, oder 2) die einzelnen Stände Petitionen durch ihre Abgeordneten an den Landtag gelangen lassen; es stehen ferner 3) die Ständeversammlungen weder unter sich, noch mit den Korporationen ihrer Provinz in irgend einer Verbindung, und es können danach endlich 4) nur

solche Bitten und Beschwerden Gegenstände von Petitionen sein, welche aus den besondern Interessen der Provinz hervorgehen. Aus diesen Principien folgt 1) daß Bitten und Beschwerden an den Landtag, welche einzelne Einwohner berathen und beschließen, ständische Petitionen, wie das Gesetz solche gestattet, gar nicht sind. Dies gilt insbesondere von Berathungen und Beschlüssen über Bitten und Beschwerden an den Landtag, welche nicht in gesetzlich constituirten Versammlungen einer ständischen Corporation erfolgen, sondern in anderweitigen Zusammenkünften, z. B. sogenannten Bürgerversammlungen. Gesuche, die darin berathen und beschlossen werden, sind blos Wünsche Einzelner und dürfen nicht an den Landtag gelangen, so lange nicht ein Abgeordneter sie zu den seinigen macht und als seine Petition beim Landtage anbringt. Es folgt aus jenen Principien ferner 2) daß es ungesetzlich, also unerlaubt ist, wenn die Corporationen, wie z. Stadtcommunen, unmittelbar und nicht durch ihre Abgeordneten ihre Bitten und Beschwerden an den Landtag bringen, und endlich 3) daß es unerlaubt ist, wenn Petitionen eingebracht werden, welche nicht aus den besondern Interessen der Provinz hervorgehen, also z. B. gerichtet sind auf Anordnung einer allgemeinen Repräsentation des Volks, auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen, Erlaß einer Verfassungsurkunde und dergleichen. Nach diesen Grundsätzen ist die Zulässigkeit von Zeitungsartikeln zu beurtheilen, in denen über die Berathung und Beschließung ständischer Petitionen Bericht erstattet wird. Ueber sogenannte Petitionen, welche danach, sei es hinsichtlich ihres Gegenstandes, sei es rücksichtlich ihrer Entstehung oder Einbringung, etwas gesetzlich Unzulässiges, also Unerlaubtes, in sich tragen würden, dürfen daher schon aus diesem Grunde Mittheilungen nicht gedruckt werden. Insbesondere aber sind auch Zeitungsartikel unzulässig, in welchen Berathungen und Beschlüsse in Zusammenkünften einzelner Einwohner über Bitten und Beschwerden, die an den Landtag gebracht werden sollen, mitgetheilt und besprochen werden; denn Gesuche dieser Art an den Landtag werden, wie schon oben ad 1 angedeutet, erst dadurch zulässig, daß ein Abgeordneter sie als die seinigen beim Landtag einbringt. Ob dies geschehen werde, ergiebt sich erst im Laufe der Versammlungen selbst und kann nach §. 1. der Verordnung vom 30. Juli 1843 durch die Tagespresse erst nach den officiellen Landtagsberichten gemeldet werden. Bis dahin also sind Mittheilungen darüber nach eben dieser Vorschrift unzulässig."

„Es kommt aber ferner bei Prüfung der Zeitungsartikel der Landtagspetitionen der Gegenstand der letztern noch in anderer Beziehung in Betracht. Nach §. 50. der allgemeinen Gesetze vom 1. Juli 1823 dürfen nämlich einmal zurückgewiesene Anträge nur dann bei dem Landtag erneuert werden, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Bitten also, welche die Erneuerung zurückgewiesener Anträge bezwecken, dürfen nur dann bei dem Landtag erneuert werden, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Bitten also, welche die Erneuerung zurückgewiesener Anträge ohne solche Motivirung bezwecken, sind ungesetzlich, und eben deshalb sind auch Mittheilungen über sie unstatthaft. Dies gilt namentlich von denen auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, Abdruck der Protokolle mit Nennung der Namen u. a. m., so wie von Petitionen auf eine Aenderung der Grundlagen der ständischen Verfassung und auf Annahme einer neuen Basis derselben. Uebrigens bezweckt oft die Nachricht von der Beschließung der letztern einen indirekten Angriff auf die gesetzlichen Grundlagen jener Institutionen, indem dadurch der Glaube an deren Tauglichkeit und Fortbestand erschüttert und deren Beseitigung vorbereitet werden soll. Mittheilungen über die Beschließungen solcher Petitionen greifen in der Regel das monarchische Princip an und reizen zur Unzufriedenheit mit demselben, sowie mit den gedachten Institutionen auf. Mittheilungen der letztern Art sind schon nach Art. VI der Censurinstruction vom 31. Jan. 1843 unstatthaft. Abgesehen von den vorstehenden, hauptsächlich aus der gesetzlichen Natur ständischer Petitionen hervorgegangenen Regeln bietet sich aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt für die Prüfung der hier in Rede stehenden Mittheilungen dar. Gehen die Petitionen nämlich von ständischen Corporationen aus, so kommt bei den Zeitungsberichten darüber die Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April v. J. in Anwendung, wonach in den Berichten über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter nur Gegenstände der Gemeindeverwaltung aufgenommen werden dürfen. Wenn also städtische Behörden Petitionen über Gegenstände berathen und beschließen, welche nicht zu den Communalangelegenheiten gehören, so sind die Berichte, welche über dergleichen Berathungen und Beschlüsse sich verbreiten, ungesetzlich und also auch für den Druck unstatthaft. Ew. 2c. 2c. ersuche ich ergebenst, des schleunigsten die betreffenden Censoren gefälligst auf das bestimmteste anzuweisen, die vor-

stehenden Grundsätze bei Prüfung von Zeitungsartikeln über Petitionen an den bevorstehenden Landtag zur Richtschnur zu nehmen.''

,,Es ist demnach die Druckerlaubniß allen solchen Artikeln zu versagen, welche Mittheilungen enthalten: 1) über Berathungen und Beschlüsse, welche in Zusammenkünften einzelner Einwohner, die nicht eine constituirte Versammlung von ständischen oder städtischen Corporationen bilden, über Bitten und Beschwerden, die an den Landtag gebracht werden sollen, stattgefunden haben; 2) über Berathungen oder Beschlüsse ständischer oder städtischer Corporationen, in Gemäßheit deren Petitionen von ihnen unmittelbar beim Landtage eingebracht oder solche Petitionen durch ihre Abgeordneten eingebracht werden sollen, welche nicht aus den besondern Interessen der Provinz hervorgegangen sind, wie z. B. Veränderungen der allen Provinzen gemeinsamen Landesverfassung in irgend einem Zweige, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und dergl. mehr; 3) über Berathungen oder Beschlüsse der städtischen Behörden, welche Petitionen an die Landtage über andere Angelegenheiten, als die der Gemeindeverwaltung, zum Gegenstande haben; 4) im Allgemeinen über Petitionen an die Landtage, welche die Grundlagen der gesetzlich bestehenden ständischen Institutionen und deren Aenderung zum Gegenstande haben; 5) über Petitionen, welche bereits durch frühere Landtagsabschiede zurückgewiesen sind, und nicht durch wirkliche neue Veranlassungen oder neue Gründe motivirt werden. Diese Anordnungen entsprechen um so mehr der Censurinstruction, als die Verbreitung von derartigen unzulässigen Mittheilungen durch die Zeitungen eine Aufregung hervorzubringen im Stande ist, welche nach ihrem Gegenstande und ihren möglichen Folgen sich feindlich gegen die bestehende Verfassung richtet und, indem sie durch die Zeitungen über das ganze Land verbreitet wird, die selbstständige Haltung der Landtagsabgeordneten, sowie die ruhige und gesetzliche Entwickelung der Gesetzgebung stört. Endlich mache ich Ew. ꝛc. noch darauf aufmerksam, daß der wörtliche Abdruck der für die bevorstehenden Landtage bestimmten Petitionen, auch wenn gegen deren Gesetzlichkeit nach Obigem an sich kein Bedenken obwalten sollte, in den Zeitungen nicht gestattet werden darf. Ob deren Abdruck zulässig sei, hängt davon ab, ob sie durch die vorschriftsmäßigen Landtagsberichte oder andere amtliche Mittheilungen über die Landtagsversammlungen werden veröffentlicht werden. So lange es, wie gegenwärtig, noch ungewiß ist, ob

diese Bedingung, von welcher der Abdruck solcher Petitionen abhängig ist, eintreten werde, kann der Censor dessen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit noch gar nicht beurtheilen. Er würde vielmehr seine Entscheidung suspendiren, also das Imprimatur bis zum Eintritte der sie bedingenden Thatsache versagen müssen. Ew. ꝛc. ꝛc. ersuche ich ergebenst, auch hierüber gefälligst die Censoren des Schleunigsten zu belehren. Es bedarf schließlich kaum der Bemerkung, daß es sich bei diesem Erlasse nicht im entferntesten um die Bestimmung einer Grenze der Berathung oder Anbringung von Petitionen beim Landtage selbst handelt, sondern lediglich darum, was der Tagespresse in Bezug auf die an den Landtag zu bringenden Bitten und Beschwerden zu verbreiten gesetzlich zu gestatten ist."

---

27. „Denkschrift der Stadt Königsberg i. P. an den am 9. Febr. 1845 in Danzig zusammengetretenen neunten Provinziallandtag des Königreichs Preußen, die Einsetzung von Reichsständen betreffend."

In ruhiger Ergebung, aber mit festem Vertrauen harrte das preußische Volk auf die Volksrepräsentanten, welche ihm in den Wiener Conferenzen verbürgt, von seinem Herrscher zu verschiedenen Zeiten verheißen waren. Mochten auch viele Jahre hingehen, das Volk liebte seinen Fürsten zu innig, als daß es durch eine mahnende Bitte eine Schwächung des Vertrauens oder eine Ungeduld hätte zeigen mögen. Der verehrte Landesvater wurde von Gott abgerufen, und mit gleichem Vertrauen schlugen seinem Sohne und Erben die Herzen des Volkes entgegen. Da, auf dem immer denkwürdigen Erbhuldigungs-Landtage von 1840 trugen die Stände dem Monarchen die Bitte um Bewilligung von Reichsständen vor. Sie entäußerten sich des Rechtes Privilegien nachzusuchen und setzten hochherzig den eignen Vortheil dem Wohle des Ganzen nach.

Des Königs Majestät geruhte zwar nicht, die vorgetragene Bitte zu erfüllen, verhieß aber in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 eine Erweiterung der ständischen Verhältnisse. Allerdings sind seitdem die Landtagsausschüsse angeordnet worden, aber wir vermögen in ihnen weder eine Entwickelung noch eine Erweiterung des ständischen Wesens zu finden.

Nicht allein das Geschäftsreglement, welches diesen

Ausschüssen gegeben worden, ist es, welches die eben ausgesprochene Meinung rechtfertigt, sondern das ganze Institut beruht auf einer Grundlage, die von keiner Erweiterung zeugt. Wenn schon die Provinzialstände (§. 51. des Allerhöchsten Edikts vom 1. Juli 1823) nur berathende sind, so stehen die Ausschüsse noch viel tiefer, da sie darauf beschränkt sind, nur auf vorgelegte Fragen zu antworten, und dies unter dem Vorsitze und der Leitung von königlichen Commissarien, niemals aber die Initiative ergreifen dürfen.

Ja das Petitionsrecht, eine der vornehmsten Befugnisse der Provinzialstände, ein Recht, welches das Landesgesetz jedem einzelnen preußischen Staatsbürger verbürgt, ist jener ständischen Körperschaft entzogen.

Wenn sonach das ständische Leben durch die Einrichtung der Landtagsausschüsse keine vorwärtsführende Entwickelung erfahren hat, so ist der Wunsch des preußischen Volkes nach einer Erweiterung um so erklärlicher.

Diese Erweiterung findet sich aber nur in der Hinstellung von Reichsständen.

Mögen die Provinzialstände als vorbereitende Maßregel für die Landesrepräsentation angesehen werden, wie das wohl auch in dem Willen des königlichen Gesetzgebers gelegen hat. Sie haben während der Zeit ihres Bestehens durch ihre Verhandlungen den Beweis geliefert, daß das preußische Volk für eine Landesrepräsentation reif und des dazu erforderlichen Vertrauens würdig ist.

Allerdings besteht die preußische Monarchie aus sehr verschiedenen Bestandtheilen; aber eine Verschmelzung derselben und somit eine intensiv größere Stärke des Staates wird am sichersten daraus hervorgehen, daß die einzelnen Provinzen durch ihre Vertreter das Wohl des Landes, nicht aber ihrer Provinzen berathen und fördern. — Zu welchen Verwickelungen das Festhalten an provinziellen Verhältnissen führen kann, davon zeugen Dänemark und die dazu gehörigen deutschen Fürstenthümer, wo Provinzialstände nach dem Muster der preußischen eingeführt sind.

In einem gleichen oder ähnlichen Maße ist dies freilich in Preußen nicht zu besorgen, wo nicht allein andere Verhältnisse obwalten, sondern auch die Liebe zu dem angestammten Königshause ein festeres Band um die einzelnen Provinzen zieht. Aber bei der starken Hinneigung zum Festhalten des historischen Bestandes, die sich auch durch Erneuerung von Partikulargesetzen und Einrichtungen kund giebt,

kann die Gefahr nicht weggeleugnet werden, die aus der Trennung der Provinzialinteressen hervorgeht.

Die Centralisation der Verwaltung möchte keine Bürgschaft gegen diese Gefahr geben, wie z. B. Oestreich beweist. Daß aber eine streng gehandhabte Centralisation sich mit der Volksrepräsentation verträgt, thut Frankreich dar. —

Preußen verdankt seinen Herrschern Viel. Warum sollte es ihnen nicht auch eine Volksrepräsentation, — eine Forderung, die immer lauter und lauter in allen Herzen wiederhallt, verdanken? —

Nur durch sie wird der Schlußstein zu dem Verfassungsgebäude gefügt, das des hochseligen Königs Majestät dem getreuen Volke hingestellt hat.

Einen hohen Landtag ersuchen wir daher ganz gehorsamst, Sr. Majestät dem Könige die Bitte um Bewilligung von Reichsständen vorzulegen.

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung.

Königsberg, den 7. December 1844.

II. Stimmen von Staatsmännern und Publicisten.

---

1. „Denkschrift des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg über den Sieg der Constitution in Preußen. (Im Auszuge.)“

Aus dem Vorworte Benjamin Constant's.

Die hier mitgetheilte Schrift schien mir so bedeutend, daß ich es übernahm, sie mit Anmerkungen zu begleiten. Sie wurde mir durch den Verfasser von Berlin aus zugesendet.

Interessant finde ich die Schrift aus folgenden Gründen.

Wie bekannt, ist Preußens Regierung dem Bunde der Fürsten beigetreten, indem es sich gegen die Constitutionen erklärte. — — — — — —

Dessenungeachtet wird in Preußen eine Schrift geschrieben, um darzuthun, daß selbst ein hochstehender Staatsmann zu rechter Zeit erkannt habe, „es sei widersinnig, mit den Grundsätzen der französischen Revolution in Kampf zu treten; die Revolution sei rechtlich begründet, den Forderungen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend gewesen; Volksvertretung, öffentliche gesetzgebende Versammlungen, Ernennung der Minister durch die königliche Gewalt und Verantwortlichkeit dieser Minister für alle Schritte der Regierung seien unumgängliche Bedingungen der Gegenwart, die spanische Revolution habe bewiesen, daß, wenn die öffentliche Meinung reif wäre, jedes Volk sich leicht eine Constitution schaffe, und die europäischen Regierungen könnten nichts Besseres thun, als die gesetzgebende Versammlung

Frankreichs in ihren Beschlüssen über die Vorrechte des Adels, des Feudalismus, über Zünfte und Innungen, Säkularisation der Kirchengüter und über Aufhebung von Prohibitivsystemen nachzuahmen, indem sie diese Aenderungen allmählich einführten und so den Erschütterungen zu entgehen suchten, welche nur allzuhäufig den Sieg der lange unterdrückten öffentlichen Meinung begleiteten."

Eine solche Erscheinung ist gewiß bedeutend zu nennen und es dürfte nützlich seyn, sie näher zu betrachten. Wenn dergleichen Ansichten von einem Staatsmanne ausgesprochen werden, der in der Verwaltung ergraut, sich seit vierzig Jahren in der Hofsphäre bewegte, so beweist dies, daß heute jeder denkende Mensch, der sich nicht aus Gründen dem Lichte der Einsicht verschließen will, das Bedürfniß fühlt, der Menschheit auf der einmal betretenen Bahn zu folgen, von der Nichts sie abzuleiten vermag.

Der Sieg der Constitution in Preußen.

Die französische Revolution, in ihrem Entstehen gesetzlich berechtigt, hatte durch die Mißgriffe des Hofes, der Emigrirten und der Pariser Stadtgemeinde, zum Theil auch durch die Mängel, welche allen menschlichen Unternehmungen anhaften (denn, werden große Massen in Gang gesetzt, so ist ihre erste Bewegung immer zerstörend), — die Revolution hatte, sagen wir, aus allen diesen Gründen einen jeder Gesetzlichkeit und allem Fortschritt nachtheiligen Charakter angenommen und zwanzig Jahre hindurch Europa erschüttert und verwüstet.

Nachdem der Militärdespotismus die Anarchie besiegt hatte, stellte er sich selbst an die Spitze der allgemeinen Bewegung. Bonaparte war der Universalerbe der Revolution, und dadurch, daß diese in ihm eine feste Gestalt gewonnen hatte und Fleisch geworden war, wurde sie mächtiger als je zuvor; denn sie hatte nun Einheit und ein Haupt.

Dieser Revolution und ihrem Erben gegenüber befand sich nun Preußen mit der trüben Ahnung, daß das Gewitter, welches sich über Oesterreich entladen und die Pforte seiner Hauptstadt gesprengt hatte, einst auch über dem Staat des großen Friedrich ausbrechen würde.

Was geschehen mußte, geschah. —

Als der Sturm Preußen ergriffen hatte, wurde das Reich Friedrich des Großen in weniger als sieben Monaten vernichtet und dieselben Franzosen, die er einst bei Roßbach

geschlagen, traten als Sieger an seinen Sarg und führten seinen Degen im Triumph nach ihrer Hauptstadt.

Damals wurden von mehreren Seiten die Mängel unserer Kriegsführung und Verwaltung streng getadelt. Man wollte den Sturz der preußischen Monarchie in zahllosen Fehlgriffen finden; aber das Mißverhältniß der Kräfte war so groß, daß der Ausgang, wären auch jene Fehler nicht begangen worden, wahrscheinlich nicht viel anders gefallen sein würde.

Frankreich hatte zu jener Zeit nahe an vierzig Millionen von Bewohnern und über eine halbe Million Soldaten, welche seit zehn Jahren alle Schlachtfelder Europa's als Sieger durcheilten, die Verwaltung war neu organisirt und das Haupt der Kriegsmacht war ein Kaiser und Feldherr, der vom Glück mit unerhörter Gunst überhäuft, überall gesiegt hatte. Zwischen solcher Macht und einem viel schwächeren, kaum mit dem vierten Theil der Bevölkerung versehenen Staate, der überdies nach altherkömmlichen, abgestorbenen Formen regiert wurde, konnte von einem Kampf kaum die Rede sein.

Nach drückend auferlegtem Frieden gab der Sieger dem Herrscherhause ungefähr die Hälfte seiner früheren Besitzungen zurück. Er legte Besatzungen in die festen Plätze, belastete das Land mit schweren Kriegssteuern und bestimmte die Truppenzahl des preußischen Heeres.

Wer in solcher Lage nicht am Vaterlande verzweifelte, erwarb sich schon dadurch ein Verdienst um die gute Sache.

Indessen sollte Pitt's Prophezeihung in Erfüllung gehen: Unter allen Regierungen ist die Militärherrschaft von kürzester Dauer."

Bonaparte hatte seine Mitbürger zu seinen Unterthanen gemacht. Eine solche Verletzung erträgt das Volk nicht. Entweder will es in republikanischer Gleichheit leben, so daß der Mensch die volle Würde seiner Natur empfindet, oder es gehorcht einem durch Alter und Geburt über alle erhabenen Hause, dessen milde und volksthümliche Sitten es beliebt machen.

Wer einmal die Bahn der Tyrannei betreten, dem gebricht bald die Macht, sie wieder zu verlassen. Auch Bonaparte besaß sie nicht. Nur noch durch Waffengewalt konnte er die Nation blenden und beherrschen. Zugleich aber mußte er dem Interesse derer dienen, welche seinem Despotismus huldigten, und ihnen beständig zurufen: „Arbeitet für meinen Vortheil, ich will für den eurigen sor-

gen." Während er solchergestalt die moralische Tendenz der Revolution, die politische Freiheit, vernichtete, war er genöthigt, das materielle Interesse zu heben.

Aber indem er so einerseits vermöge des schlechten Hebels der menschlichen Natur, durch den Egoismus, herrschte, mußte er sich auch andererseits in immer ausgedehntere und gewagtere Unternehmen stürzen, — Stillstand war ihm nicht vergönnt. — Da nun aber vorauszusehen ist, daß auch der glücklichste Spieler sich zuletzt aufreiben muß, so ließ sich Napoleon ein gleiches Schicksal voraussagen. Der Augenblick, wo die Karten ungünstig sind, kommt früher oder später.

Dennoch sagten damals Wenige sich im Stillen, dieser eherne Koloß ruhe nur auf Füßen von Thon, und eine unsichtbare Hand halte am Rande des Abgrundes den Fels, der ihn zerschmettern werde. Unter dieser kleinen Anzahl befanden sich dieselben Männer, welche nach dem Sturze des Despoten geräuschlos am Wiederaufbau des Staates arbeiteten; — Hardenberg stand an ihrer Spitze.

Er war überzeugt, daß nach der Zeit des Leidens und der Knechtschaft eine Zeit des Ersatzes und der Erlösung eintreten würde, daß nach einer auf rohe Gewalt gestützten Ordnung der Dinge das Reich des Friedens und der Freiheit kommen müsse.

Alles hing von der Vorbereitung auf die neue Bahn ab; denn es ließ sich wohl voraussehen, daß der Sturz des Kolosses fürchterlich sein, daß er ihn in tausend Trümmer zerschellen, daß diese Trümmer den Boden bedecken würden, und daß das Ende der Revolution eben so zahlreiche Interessen verletzen und nicht minder verschlungene Beziehungen auflösen würde, als sie einst bei ihrem Anfange vernichtet hatte. Ein neues System mußte demnach eine neu entstandene Welt beseelen, und diese große Aufgabe konnte nur dem zu Theil werden, der sich ihr gewachsen fühlte, und den die öffentliche Meinung als dazu berufen anerkannte.

Schon früh hatte Hardenberg die Mittel klar in's Auge gefaßt, welche sich zur Herbeiführung dieses großen Tages eigneten. Er konnte dessen Anbruch nicht bestimmen, doch eilten alle seine Gedanken und alle seine Wünsche dem ersten Schimmer dieses Morgens entgegen.

Zugleich hatte er deutlich erkannt, wie thöricht es sein würde, sich mit den Grundsätzen der französischen Revolution in Widerspruch zu stellen; denn indem diese Principien

nur die nothwendigen Bedingungen des neuen Zustandes der europäischen Gesellschaft sind, die durch den Fortschritt der Industrie und Bildung eine wesentlich andere geworden, so beruhen sie auch auf einem jener ewigen Naturgesetze, deren Entwickelung sich nicht hemmen noch unterdrücken läßt.

Alle Umwälzungen der Neuzeit haben nun ihren Grund in dieser wachsenden Macht des dritten Standes, und Hardenberg war hinlänglich frei von Vorurtheilen, um einzusehen, daß man diese Richtung nur leiten könne, wenn man sich ihr anschlösse; er fühlte, es sei unmöglich, sie zu unterdrücken, unklug, ihr in den Weg zu treten. Die Macht des dritten Standes war schon zu groß, als daß man sie hätte brechen können; auch war die Klasse so zahlreich, daß man sie, richtig genommen, als den einzigen mit dauernder Lebenskraft ausgestatteten Volkstheil betrachten mußte. Alles, was sich heute im Wege der Vereine bildet, vermehrt ihre Macht, alle ersprießlichen Verwaltungsmaßregeln, die Anlegung von Straßen, Posten, Bahnen, Kanälen 2c. befördert die Entwickelung dieses Standes, indem sie ihm mannigfache Gelegenheit zur Ausübung seines Unternehmungsgeistes und Fleißes bietet. Mit dem Gedeihen steigt auch seine Anzahl und Bildung und mit beiden wieder seine Gewalt.

Der Adel ist sowohl der Zahl seiner Mitglieder nach als durch die Ausdehnung seines Besitzes schwach. Im preußischen Staat rechnet man kaum einen Edelmann auf fünfhundert Personen, und wenn man von der Macht des Volks spricht, denkt man nur an die Millionen nichtadeliger Bürger und Bauern. Ueberdies hat durch die Zeit der Adel seine Bedeutung verloren. Nur das ist in einem Staate politisch kräftig, was auf seinen herrschenden Institutionen ruht, und da das Militärsystem die Hülfe entbehrlich gemacht hat, welche Feudalmacht und Erbunterthänigkeit früher leisteten, da beide im Verlaufe dreier Jahrhunderte geschwunden sind, so hat der Adel keine Wurzel mehr. Es wäre nur noch ein solcher Adel als allein möglich denkbar, welcher auf Grundbesitz und bestimmten Staatsdiensten beruhte. Doch bildet die sogenannte Beamtenaristokratie in Preußen keinen bevorzugten Stand, indem jeder Befähigte darin aufgenommen werden kann, und der Stand selbst nicht als Körperschaft über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu entscheiden hat, wie der Adel dies im Mittelalter that.

Nach der Befreiung Preußens mußten diese verschiedenen

Elemente verbunden werden; es sollte eine Entscheidung stattfinden über die Veränderungen, welche Zeit und Umstände nothwendig gemacht. Aber das Bestehende gilt und lebt nur für die Gegenwart. Es bleibt ihm kein anderer Weg, als sich solche Formen anzupassen, wie sie ihm zweckmäßig und somit genehm erscheinen. Die Ereignisse in Frankreich waren durch die Gewalt der Umstände und die Bedürfnisse der Gesellschaft hervorgerufen worden. Da nun das deutsche Volk auf derselben Stufe geistiger Bildung und materieller Entwickelung stand, so konnte man ihm die entsprechenden Einrichtungen nicht vorenthalten; nur mußten sie ihm allmählich ertheilt werden, um zerstörende Erschütterungen zu verhüten. Wenn die Regierung den Muth besaß, solche den Wünschen der Nation entsprechende Reformen einzuführen, so ließ sich die Revolution vermeiden; denn von selbst fordert die Mehrheit nie Unvernünftiges, und jedes Geschlecht hat das unbezweifelte Recht, seinen Bedürfnissen angemessene Institutionen zu fordern.

Allerdings vertheidigt das bestehende sich gegen das neu zu entwickelnde Element; aber Preußens Unglück hatte gelehrt, daß die vorhandenen Formen dem Staat nicht das Leben retten konnten. Sonach fanden alle Maßregeln, welche zu den entschiedensten Reformen leiteten, Anklang und Billigung in den Gemüthern der Besseren.

Im Jahre 1806 hatte man mit Schmerz die Ueberzeugung gewonnen, daß ein aus Edelleuten bestehendes Offiziercorps das Heer nicht unbesiegbar mache. Deshalb wurde im Jahre 1807 gleiches Anrecht auf sämmtliche Militärgrade Leuten aus allen Ständen ertheilt, zunächst für die Dauer des Krieges, sodann auf immer. Dies war der erste Schritt zu einer Umwandlung der Grundsätze, nach welchen Friedrich der Große das Heer organisirt hatte. Unter dem großen Kurfürsten dienten Adel und Bürgerliche ohne Unterschied in demselben Range. Da Friedrich II. nicht wußte, was er mit seinem zahlreichen armen Adel beginnen sollte, so machte er aus der Armee eine Art von Versorgungsanstalt für ihn.

Die zweite Verbesserung in der Einrichtung des Heeres war die Aufhebung der ehrenschändenden Strafen, wie die der Stockschläge und Spießruthen. Es scheint befremdend, doch ist es wahr, daß mehrere Generale damals die Meinung hegten, das preußische Heer lasse sich ohne jene infamirenden Züchtigungen nicht in Ordnung halten, und die Generale Scharnhorst, Gneisenau und Grollmann hatten

als Mitglieder der mit der Reorganisirung des Heeres beauftragten Commission große Mühe, die Aufhebung dieser erniedrigenden und barbarischen Sitte zu erlangen. Heute freilich erröthen die Gegner über ihren hartnäckigen Widerstand und lassen sich nicht gern daran mahnen. Durch diese beiden Maßregeln wurde eine vollkommene Umgestaltung des preußischen Militärwesens eingeleitet und die Armee fast auf gleichen Fuß mit dem französischen Heere gestellt. Man hatte nur noch einen Schritt zu thun, um auch die preußische Armee in ein Bürgerheer zu verwandeln, indem man nämlich die Waffenpflicht Jedem auferlegte. Damals gelang es dem General Scharnhorst nicht, dieser großen Maßnahme Eingang zu verschaffen; als aber der Kampf von 1813 den Staat und das Volk in allen Fugen erschüttert hatte, drang er durch, und es gelang, die ganze Jugend des Landes dem Heere einzuverleiben. Ein großer, denkwürdiger Sieg.

Die militärische Organisation eines Volkes entscheidet in eben so großem Maße über dessen social-politisches Leben im Innern, wie über dessen Unabhängigkeit nach Außen. Man kann deshalb nicht genug darüber wachen, daß das Heerwesen kein Hinderniß für die Entwickelung der Freiheit werde.

Im Jahre 1807 war die Erbunterthänigkeit in Schlesien sehr plötzlich aufgehoben worden; man hatte nämlich geglaubt, die Franzosen würden, als Sieger in diese Provinz einrückend, die Abschaffung derselben ihrerseits verkünden, um sich Anhänger zu erwerben, und man eilte, ihnen dies Mittel zur Erlangung einer gefährlichen Popularität zu entziehen. Kurz darauf wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch ganz Preußen angezeigt.

Im Jahre 1808 wurde die Städteordnung nach den Grundsätzen von Stein eingeführt. Sie war entschieden demokratisch; man wollte, indem man den Städten Unabhängigkeit gab, eine Pflanzschule für selbstständige Bürger schaffen. Ein sehr wichtiger Grundsatz beseelte dieses neue Institut; denn will man die Menschen zur Freiheit reif machen, so muß man sie in Stand setzen, ihre eignen Angelegenheiten mit Einsicht zu beurtheilen. Dies lernen sie aber nicht anders, als wenn sie die Macht besitzen, selbst darüber zu entscheiden, und sie können nur das gehörig leiten lernen, was sie ein oder zweimal schlecht gemacht, nach dem Sprüchwort: durch Schaden wird man klug.

Alle diese Keime und Elemente eines neuen gesellschaftlichen Zustandes fand Hardenberg, als er die Zügel der Regierung ergriff; er ging auf der eröffneten Bahn weiter, in-

dem er immer mehr Boden gewann, je mehr sich die neuen Einrichtungen durch Zeit und Gewohnheit befestigten.

Am 27. Oktober 1810 legte er dem Könige einen neuen Gesetzentwurf vor zur Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels; den 30. desselben Monats einen ferneren zur Verwendung des Erlöses aus den Kirchengütern für die Tilgung der Staatsschulden. Am 2. November desselben Jahres reichte er einen dritten Entwurf ein zur Aufhebung der Innungen und Zünfte und für vollkommene Gewerbefreiheit. Von nun an konnte jeder Bürger, durch keine Einschränkungen gehemmt, von seiner Fähigkeit freien Gebrauch machen.

Zwanzig Jahre früher hatte die assemblée constituante in Frankreich dieselben Gesetze verfügt, und Preußen hatte den Vortheil, in sechs Tagen eine Bahn zu durchlaufen, zu welcher die Revolution zwei volle Jahre gebraucht hatte, — ein augenscheinlicher Beweis dafür, daß diese Grundsätze, seit ihrem Siege in Frankreich, in der Gesellschaft überhaupt tiefe Wurzeln geschlagen hatten.

Am 14. September 1811 legte Hardenberg dem Könige einen Gesetzentwurf zur Ablösung der Frohnen vor. Danach waren die Bauern in einigen Gegenden gehalten, den Grundherren die Hälfte, in andern ein Drittheil des Landes abzutreten, welches sie bis dahin unter jenen Lasten bebauten, und sie wurden dadurch wirkliche unabhängige Eigenthümer des Ueberrestes.

So ward in Preußen die achtbarste und für das Wohl des Landes unentbehrlichste Klasse gebildet, die der Ackerbauern, welche jetzt nur vom Thron und Gesetz abhängig, den freien von jeder Belastung entbundenen Boden bestellen. Es hatte in den östlichen Provinzen allerdings einige Bauern gegeben, die zugleich Eigenthümer waren; aber ihre Zahl war gering, der größte Theil gehörte dem gutsherrlichen Boden an und war selbst Eigenthum des Besitzers.

Als im Jahre 1812 der Krieg zwischen Frankreich und Rußland ausbrach, so mußte die volle Aufmerksamkeit des Staatskanzlers sich auf die auswärtigen Angelegenheiten richten, und erst im Jahre 1816 war es ihm wieder vergönnt, sich näher mit der innern Verwaltung zu beschäftigen.

Dieses Jahr bezeichnete er dann durch eine neue Eintheilung des Reichs, das durch den Krieg nicht allein sein volles Gebiet wiedergewonnen, sondern durch mehrere wichtige Provinzen Zuwachs erhalten hatte. Der Staat wurde in zehn Provinzen getheilt, in achtundzwanzig Regierungs-

bezirke und in dreihundert fünfundvierzig Kreise. Im Jahre 1817 ward der Staatsrath gebildet; er bestand aus Prinzen des königlichen Hauses, aus Ministern, Oberpräsidenten, den in Provinzen kommandirenden Generalen und aus solchen andern Staatsbeamten, welche der König dazu berief. Durch Bildung dieses großen politischen Körpers erhielt der Staat eine festere Grundlage, und der neue Organismus faßte dadurch tiefere Wurzel.*)

Dieser flüchtige Rückblick auf die Fortschritte der Gesetzgebung seit dem Jahre 1810 bis 1820 läßt leicht das Ziel gewahren, nach welchem der vorsichtige Pilot das Staatsschiff hinlenkte, indem er über seine Absichten stets ein tiefes Stillschweigen beobachtete.

Der Adel aber gewann dennoch im Ganzen; denn die neue Gesetzgebung erhöhte den Kaufwerth der Güter wie den jährlichen Betrag. Sobald der Boden frei und von allen Fesseln entbunden wird, so ist die nothwendige Folge das Wachsthum der Bevölkerung und des Wohlstandes, somit also Steigen des Werthes vom Grundeigenthum und Vermehrung des Reichthums der Besitzer.

Bürger und Landleute ihrerseits gewannen noch mehr als der Adel. Durch die neuen Gesetze werden diese beiden Klassen nach Verlauf eines Jahrhunderts die Eigenthümer des Bodens in Preußen sein, wie das am Rhein schon der Fall ist.**)

---

*) In einem constitutionellen Staate, wo Volksvertretung stattfindet, kann ein aus Ministern, Beamten und vom Könige gewählten Männern bestehender Staatsrath nicht als politischer Körper betrachtet werden. Zwar hat unter einer absoluten Regierung jeder zur Berathung über öffentliche Angelegenheiten gebildete Verein seinen Nutzen; doch darf nie vergessen werden, daß die gesetzgebende und richtende Autorität desselben in dem Augenblick aufhört, wo die Nation ihre Vertreter absendet, um über ihr Wohl zu berathen. B. C.

**) Ich begreife, daß diese Prophezeihung, welche in Frankreich wie in Preußen in Erfüllung gehen wird, bei der Klasse nur wenig Beifall finden kann, die, nachdem sie ihre Staatsrechte eingebüßt, sich gern Grundbesitzprivilegien anmaßen möchte und von den Fideicommissen und Majoritäten träumt. In seiner politischen Oberherrschaft bekämpft, verließ der Feudaladel vor zwei Jahrhunderten seine Schlösser und Herrensitze und nahm als Diener seine Zuflucht zu den gastlichen Räumen der Höfe. Heute nun fühlt er den Boden des Hofes unter seinen Füßen wanken und er möchte von Neuem auf seine Güter flüchten, indem er diese

Ueberall, wo es Käufer giebt, finden sich auch Verkäufer; die besten Käufer sind unstreitig diejenigen, welche die

---

unter dem Namen des großen Grundbesitzes unveräußerlich zu machen strebt. Aber der feste Grundbesitz ist mit dem jetzigen Standpunkte der Kultur eben so unverträglich, wie der Feudalismus. Das erlangte Ergebniß der Entwickelung ist die offene, freie Bahn für alle Kräfte, die Beweglichkeit und Verfügbarkeit aller zur Ausübung derselben dienlichen Mittel. Das Grundeigenthum ist nun eines dieser Mittel; um also leichter in Umlauf zu kommen, strebt es nach Theilung. Dieser Richtung entgegenstreben wollen, wäre fruchtlos. Sobald ein Theil des Grundeigenthums in die Hände des dritten Standes übergegangen war, war auch der Feudalismus gebrochen. Heute wird die Industrie, welche sich gänzlich in den Händen dieses Staates befindet, über den Grundbesitz siegen, d. h. sie wird ihn in sich aufnehmen, ihn theilen, beweglich machen und in rastlosen Umlauf bringen. Alle Bemühungen von einzelnen Kasten, um zu hindern, daß das Grundeigenthum diese neue Form gewinne, sind ohnmächtig; — denn es hat einmal seine Natur verändert. Güter sind in gewissem Sinne Anweisungen geworden, die man umsetzt, sobald man aus dem Kapital, auf welches sie lauten, größeren Vortheil ziehen zu können hofft; denn jetzt sind Kapitalien nicht mehr die Stellvertreter von Gütern, sondern es vertreten die Güter vielmehr die Stelle der erstern. Der Grund davon ist einfach; in der industriellen Welt wird derjenige Gegenstand als der beste Werth betrachtet, welcher sich mit den wenigsten Formalitäten umsetzen läßt und man strebt demnach dahin, den Umsatz aller Dinge so viel als möglich zu erleichtern.

Daraus ergiebt sich, daß in dem Maße, als die Fortschritte der Industrie steigen, auch die Vervielfältigung von Kapitalien gesucht und erlangt werden muß. Wenn dem Charakter und den Gewohnheiten der jetzigen Generation gehöriger Spielraum ertheilt wird, so läßt sich voraussehen, daß in hundert Jahren die nicht Ackerbau treibenden Klassen Landgüter als Luxus und Genußmittel besitzen werden, und daß der vielfach vertheilte Boden fast ausschließlich in den Händen der arbeitenden Klasse sein wird. Der große Güterbesitz ist wahrscheinlich der letzte Ring jener ausgedehnten Kette, von der jedes Jahrhundert ein Glied ablöst und zerbricht.

Dieser Revolution sich entgegenstellen, wäre vergeblich, sie bejammern — thöricht. Eine fast unauflösliche Schwierigkeit war bei allen alten und bei vielen der neuern Völker vorhanden, welche die Freiheit bald ausschloß, bald ihren Genuß verkümmerte. Diese große Schwierigkeit war der Mangel an Bildung unter den arbeitenden Klassen und als Folge, die geringe Theilnahme der Proletarier an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Das Alterthum kannte für dies Uebel nur ein Mittel, die Skla=

Waare am theuersten zu bezahlen im Stande sind, mithin die, für welche die Waare wieder insofern einen höhern Werth hat, als sie ihnen ihrerseits mehr einbringt. Nun ist aber für den Landmann der Boden am einträglichsten, weil er sein Feld am Morgen zuerst betritt und es Abends als der Letzte verläßt. Des Landmanns eigener Schweiß ist der beste Dünger für den Boden; sein Eigenthum zu hegen, liegt in der Natur des Menschen; sobald man also der arbeitenden Klasse Gelegenheit giebt, sich Besitz zu erwerben, findet sich das Uebrige von selbst. Der Landmann heirathet jung, weil er dann um das Ernähren nicht in Sorge ist, — er weiß, daß die Arbeit sein Reichthum, der Arm sein Kapital ist. So mehrt sich die Bevölkerung fast eben so rasch wie auf dem jungen Boden Nordamerika's. Der Bauer kauft Morgen auf Morgen; erst Pachter, dann Eigenthümer, ersetzt er in Kurzem jenen Stamm erblicher Gutsherren, welche, dem Feudal-Adel nachäffend, den Kindern Erzieher, den Frauen Zofen, für Arbeiter Inspektoren, Wirthschafterinnen für die Mägde und für die Hundekoppel Jäger halten. Bei dem ächten Landbebauer füllen Hausvater und Hausfrau in eigner Person alle diese Aemter aus.

Dem Staate als solchem kann es gleich gelten, in wessen Händen der Grundbesitz sich befindet, wenn es nur thätige und tüchtige Hände sind; ob sie Ahnen zählen, ist von geringer Wichtigkeit. Was vor Allem nöthig ist, ist unmittelbarer Besitz und Freiheit. Wo diese beiden sind, neigt sich das Volk zur Thätigkeit und der Ackerbau blüht, das beweisen die Sümpfe Hollands. Wo aber beide mangeln, verfällt der Landbau und mit ihm schmilzt und entartet die Bevölkerung, wie einst in Spanien, wo vier Fünftheile des Bodens in den Händen des Adels und der Geistlichkeit waren, und wo

---

verei. Alle Philosophen Griechenlands erklärten diese für eine wesentliche, unerläßliche Bedingung des gesellschaftlichen Zustandes. Wäre das also nicht schon ein unschätzbarer Gewinn, daß die Theilung des Eigenthums die Gegenwart von diesem Uebel befreit, und daß dies dazu beiträgt, auch selbst durch ihr eignes Interesse die Mehrheit für Aufrechthaltung der Gesetze zu gewinnen? — Die, welche über die Theilung klagen, bilden eigentlich seltsamer Weise gerade diejenige Klasse, deren Dasein und Eigenthum dadurch allein gesichert wird; denn Einsicht, Friede und Wohlstand werden durch die Theilung unter der Menge verbreitet, welche, wenn sie arm und unwissend, gereizt wird, sich nur zu gefährlich zeigt. Das Grundeigenthum selbst gewinnt dabei an Kultur und Werth. B. C.

die Volkszahl von zwanzig Millionen auf zehn zurückging. Preußen, welches jetzt (1821) eilf Millionen zählt, muß einst im Jahre 1850 deren sechszehn aufweisen, schon in Folge der neuen Gesetze über den Bodenbesitz und die Theilung des Eigenthums. Gerechter werden die Nachkommen dankend die Namen Derer nennen, welche die neue Ordnung der Dinge eingeführt haben.

Bisher haben wir nur von der Verwaltung Hardenberg's gesprochen; wir gehen nun zu dem über, was er für die Verfassung gethan.

Betrachtet man die von ihm durchlaufene Bahn, so wird man es wahrscheinlich finden, daß er auf dem Wege der Verwaltungsmaßregeln Preußen für eine constitutionelle Staatsform vorbereiten wollte. Sein Wunsch ging dahin, daß die Reformen keinen feindlichen und gewaltsamen Charakter annehmen möchten; er glaubte die Gefahr zu vermeiden, indem er dem Fortschritt eine feindliche und bequeme Bahn eröffnete; denn nur durch Widerstand wird das Unvermeidliche zu einem Strome, der Alles mit sich fortreißt. Die Aufhebung der Zünfte und Innungen, die Abschaffung der gutsherrlichen Steuerfreiheit, die Säkularisirung und der Verkauf der Kirchengüter, waren die ersten Maßnahmen, mit denen sich die Volksvertreter beschäftigt haben würden. Indem nun die Regierung die Initiative ergriff und durch den König selbst alle diese Uebelstände beseitigen ließ, entzog man im Voraus den Abgeordneten die Mittel, sich eine bedenkliche Popularität zu erwerben. Mit der Bekämpfung todter Gegner ist weder Gefahr verbunden, noch ist dadurch Ruhm oder Verdienst zu erwerben.

Die großen Fragen, welche die Grundlagen der gesellschaftlichen Einrichtungen berühren, mußten von den durch Hardenberg beabsichtigten Reformen wohl einigermaßen entfernt gehalten werden. Als Minister einer absoluten Monarchie konnte es nicht in seiner Aufgabe liegen, über die beste Staatsform zu entscheiden. Doch hatte die französische Revolution, welche zur Zeit seiner männlichen Reife eintrat und mit der er in ihren verschiedenen Stadien in Unterhandlung zu treten hatte, ihm oft Gelegenheit geboten, über die von den Völkern gebildeten mannigfachen Verfassungen gründlich nachzudenken.

Sobald die Gesellschaft auf eine gewisse Stufe des Wohlstandes und der Bildung gelangt ist, hat sie hauptsächlich nur zwischen zwei politischen Organisationen die Wahl. — Die eine Form, die der Republik, verleiht den Bürgern

das Selbstbewußtsein ihrer Würde, indem sie nur solchen Mitbürgern Gehorsam leisten, welche ihre eigene Wahl an die Spitze gestellt hat.

Die zweite Form, oder die der erblichen Monarchie, in welcher die milden Sitten und der Glanz eines erhabenen Hauses, das einer langen Reihe von Ahnen entsprungen ist, herrschen, läßt die Unterthanen vergessen, daß Zeit und Zufall ihnen einen Gebieter aufgenöthigt haben.

Frei von Nebenbuhlern und Mitbewerbern hat ein geborner König weder Haß noch Neid zu fürchten; er hat nicht nöthig, seine hohe Stellung, die von ihm nicht durch Gewalt errungen wurde, durch Gewalt zu vertheidigen. Sicherheit erzeugt Ruhe, Güte und Wohlwollen sind die natürlichen Begleiter dieses glücklichen, friedlichen Herrscherthums. Doch in wessen Hände würden unter der erblichen Monarchie die Zügel der Regierung gelegt werden müssen, in die des Fürsten oder der Minister?

Wollte man den Grundsatz gelten lassen, daß der Fürst nach Art Karls des Großen oder Friedrichs II. regieren müsse, so würde man auf eine unauflösliche Schwierigkeit stoßen. Man müßte geradezu annehmen, der Stamm der Könige arte niemals aus und der Zufall bringe jedesmal zu dem gegebenen Augenblick einen großen Mann hervor.

Dieses aber ist nicht der Vorzug, der mit der erblichen Königswürde verbunden ist, — er besteht vielmehr nur darin, daß die Thronfolge nicht bestritten werden kann, indem man schon lange zuvor weiß, wem die Geburt das Recht zu herrschen zuertheilt, und daß man so allen Schrecknissen der um die Thronfolge geführten innern Kriege entgeht.

Begreift man aber unter erblicher Monarchie eine solche, die durch die Leitung eines Ministers regiert, so ist dies eine vernünftige, ausführbare Staatsform. In ihr handelt nicht der König; er wählt nur diejenigen, welche handeln sollen, und bemerkt er, daß sie das nicht im Stande sind, so wählt er andere*).

---

*) Ich bekenne, hier nicht ohne freudigen Eindruck das Grundgesetz aller wahren constitutionellen Lehre angetroffen zu haben, welches früher, mit Ausnahme Englands, überall unverstanden war, (und selbst in England ist es mehr praktisch da, als theoretisch anerkannt). Dies Grundprincip brauchte nur mit Klarheit entwickelt zu werden, um allgemeine Zustimmung zu erhalten; so sehr sind heute alle Gemüther zur Erfassung von Wahrheiten bereit. Als ich dasselbe zum ersten Male aussprach,

Dies ist die Staatsform, welcher heute alle europäischen Völker zustreben, und welche nirgends eine so reiche Ent-

---

in meinem Werk über Constitutionen und Garantien (Cours de politique constitutionelle, Vol. I. S. 14 — 29, 210 — 219) fürchtete ich die Ungunst gegen neue Lehren noch so sehr, daß ich zu dem schützenden Namen eines durch seine Mäßigung bekannten und durch sein tragisches Ende berühmt gewordenen Mannes meine Zuflucht nahm, zu Clermont-Tonnerre. Sind Ideen noch zu neu, so muß man ihnen den Schein der Neuheit nehmen, sie in eine Reihe von schon bekannten Ansichten einkleiden und das Publikum zu überreden suchen, es finde nur alte Bekannte. Dann ist es geneigter, sie anzunehmen. Heute jedoch ist die Lehre von allen Parteien anerkannt. Chateaubriand hat sie zur Grundlage seiner „monarchie selon la Charte" genommen; wenn er zu weit gegangen, so ist dies bei Parteimännern stets der Fall; um ihre Ansichten hineinzulegen, dehnen sie das Princip weit aus. In Spanien, Portugal, (Neapel, Piemont) ist diese Lehre verbreitet und schreitet in Preußen der Constitution voraus, welche sie befestigen soll. Es ist in der That der einzige Grundsatz, mit dem die heutige Monarchie denkbar und möglich ist. Als ich in der genannten Schrift ihn zum ersten Male aussprach, rief man natürlich: ich wolle das Königthum zu einer bloßen Abstraktion und den constitutionellen Fürsten zum hohlen Schatten machen. Da dies der einzige Entwurf ist, durch den man loyale Gemüther dem Princip abgeneigt zu machen sucht, so glaube ich hier meine Widerlegung anführen zu müssen. — Zwei Gewalten ruhen in der monarchischen Macht, die königliche und die ministerielle. Die letzte vollzieht, die erste erhält, bewahrt und schützt im Nothfall. Die Gesetzgebung befindet sich in den Händen der Volksvertreter, die handelnde oder vollziehende Gewalt in denen der Minister, die richterliche bei den Tribunalen, alle drei unter Autorisation des Königs, der als neutrale Gewalt über den andern steht, um Reibungen zu vermeiden und das Gleichgewicht herzustellen. In England kann kein Gesetz ohne das Parlament gegeben, kein Befehl ohne Unterschrift der Minister vollzogen, kein Urtheil außerhalb der unabhängigen Gerichtshöfe gefällt werden. Die königliche Gewalt schreitet nur ein, um jedem gefährlichen Kampfe vorzubeugen und die unterbrochene Eintracht herzustellen. Wird die Ministergewalt bedrohlich, so entläßt der Fürst die Minister; wenn das Benehmen der Volksvertreter verderblich wirkt, so lös't der König die Kammern auf oder vertagt sie, und wenn das richterliche Verfahren in gewissen einzelnen Fällen zu strenge Strafen verhängt, so mäßigt der Monarch dieselben durch das Recht der Begnadigung. In dem Bilde einer direkten, mehr persönlich thätigen Gewalt des Königs kann mehr Reiz liegen, ich gebe es zu; aber Institutionen sind

wickelung gewonnen hat, als in England. Bei Bildung eines ähnlichen Staatslebens wurde Hardenberg durch mehrere Umstände begünstigt.

Eine der kräftigsten Stützen der erblichen Monarchie ist die Achtung, in welcher das regierende Haus steht. Diese Achtung, welche die Macht allein nicht zu erwerben im Stande ist, beruht hauptsächlich auf dem guten Vernehmen der Mitglieder unter einander und auf ihrer Sittenreinheit. Je geregelter ihr häusliches Leben ist, desto höher steigt die allgemeine Achtung, während Unfriede und sittlicher Leichtsinn den Nimbus zerstören, dessen sie bedürfen.

---

dauernder als ein Menschenleben, und nach Maßgabe des Fortschritts der Cultur wird das unmittelbare Eingreifen des Monarchen stets schwächer, seltener. Vieles, was uns als Bild der Vergangenheit gefällt, wäre jetzt in der Wirklichkeit nicht zu dulden. Stellen wir uns z. B. die Könige vor, wie sie unter Eichen den Unterthanen Recht sprechen, so ergreift uns die erhabene Einfachheit dieser Form von väterlicher Autorität. Was aber würde man heut von einem durch den Fürsten, ohne Mitwirkung der Gerichtshöfe, gefällten Urtheile denken? Eine Verletzung alles Rechts würde man darin erblicken, eine Vermischung der Gewalten, die Aufhebung richterlicher Unabhängigkeit, welche alle Parteien und Klassen bewahrt wissen wollen. Eine Monarchie, zumal eine constitutionelle, läßt sich nicht durch romantische Erinnerungen hervorrufen. Es bleiben den Fürsten bei einer freien Verfassung edle, schöne, erhabene Vorrechte. Es bleibt ihnen das Recht der Begnadigung, das der Bestätigung der unverletzbaren, unabhängigen Diener des Gesetzes und damit die Macht, die öffentliche Ordnung zu bewahren, dem Schutzlosen Sicherheit zu verleihen; es bleibt ihnen das Recht, die Repräsentativversammlungen aufzulösen und so die Nation vor den Verirrungen ihrer eigenen Vertreter zu schützen; ferner die Ernennung der Minister, ein Recht, welches, wenn die Gewählten sich tüchtig zeigen, die allgemeine Dankbarkeit des Volks zu dem Fürsten hinlenkt, der jene ernannte. Endlich bleibt ihnen die Verleihung von Belohnungen und Gnadenbezeugungen. Alles dies bildet gewiß ein weites Gebiet von ausgedehnten Befugnissen, eine edle und große Aufgabe, und es müßten in der That schlechte Rathgeber sein, die einem constitutionellen Monarchen jene absolute Macht als wünschenswerthes Ziel darstellen wollten, die unumschränkt aller festen Grundlage entbehrt, die immer bedroht wird, weil sie auf Gewalt beruht und ebenso auf dem Fürsten lastet, den sie nur verleiten kann, wie sie das Volk drückt und zum Verderben führt. B. C.

In dieser Beziehung war nie ein Minister günstiger gestellt als Hardenberg.

Das Privatleben des Königs hatte ihm schon alle Herzen gewonnen, noch ehe er den Thron bestieg. Man baute große Hoffnungen auf ihn. An seiner Seite befand sich die liebenswürdigste Frau, um beide eine zahlreich blühende Familie. Die unglücklichen Jahre 1806, 1807 und 1808 hatten das Herrscherhaus mit dem Volke nur noch inniger verbunden. Nach ihrem Tode schien die Königin als schützender Genius über ihrem trauernden Volke zu schweben. Endlich erschienen die Tage der Befreiung, und der Fürst, den man als Flüchtling am baldischen Meere gesehen, zog siegekrönt in seine Hauptstadt.

Einem das Gute aufrichtig wollenden Minister bot der Charakter dieses Fürsten große Hülfsquellen dar. In seinen Wünschen mäßig, gewissenhaft bis zur Aengstlichkeit, nicht übereilten, doch sicher fortschreitenden Reformen geneigt, nahm der König leicht alle billigen und ersprießlichen Vorschläge auf, nur Mäßigung und Vorsicht heischend, weil er die Krone als ein anvertrautes Gut betrachtete, welches er seinem Nachfolger unverletzt zu übergeben habe.

Noch andere Umstände traten zu diesen günstigen Conjuncturen hinzu. Der Befreiungskampf hatte in einem ewig denkwürdigen Jahre alle Gemüther des Volks mit Enthusiasmus erfüllt und emporgehoben. Was der Minister in den alten Provinzen einführen wollte, fand sich in den neuerworbenen bereits vor. Da war vollkommene Abgabengleichheit, eine von jeher freie und unabhängige Klasse von Landleuten, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz, öffentliches Gerichtsverfahren und Schwurgerichte. Indem man diese Institutionen nur streng beibehielt, stellte man für die andern Provinzen des Reichs lehrreiche Muster auf.

Die alten Landstände waren überall verschwunden und mit ihnen die Macht, welche ihnen Leben verlieh. Es gab also kein Mittel, sie wieder herzustellen.

Nachdem die Grenzen des Reichs und die Ansprüche auf die neuen Theile durch den Wiener Congreß festgestellt waren, konnte man die Stände Preußens in zwei große Klassen theilen. In den westlichen Provinzen hatte der Adel sich nach und nach zwei große Vorrechte angemaßt, deren keines sich auf rechtliche Ansprüche gründete. Das erste bestand darin, daß er allein und ausschließlich auf den Landtagen erschien, während doch bis zum Jahre 1600 alle Grundeigenthümer berufen wurden. Das zweite war, daß er keinen

Theil der Regierung durch ihn selbst bewilligten Steuern zahlte. Diese letzte Anmaßung hatte sich im Jahre 1660 geltend gemacht, und zwar durch einen Beschluß des Adels, des Inhalts: „sofern er die Pflicht habe, persönlich das Land zu vertheidigen, so müßten alle seine Sitze als königliche Burgen und Festungen betrachtet und in dieser Eigenschaft von Abgaben entbunden werden.“ So fand denn die seltsame Einrichtung statt, daß der die Steuern bewilligende Theil sie nicht mit entrichtete, und Derjenige, welcher sie zahlte, bei der Bewilligung nicht zu Rathe gezogen wurde. Als die französische Revolution ausgebrochen war und diese Provinzen in ihren Strudel hineingerissen hatte, hörten alle Steuerfreiheiten auf, und der Adel verlor ein Privilegium, daß er hundert und dreißig Jahre widerrechtlich besessen hatte.

Es war mithin offenbar unmöglich, in diesen Theilen die früheren Landtage wieder herzustellen, wie sie bis 1794 bestanden. Der Bürgerstand hatte die alten Urkunden studirt und bekämpfte die Adelspergamente mit noch ältern Dokumenten. Ueberdies war der größere Theil der Familien, deren Vorfahren den Landtagsadel gebildet hatten, erloschen. So gab es z. B. im Herzogthum Cleve nur noch zwei Familien, denen dieser Vorzug gebührte, die Herren von Willich und von Loo, und da Letzterer noch nicht den Eid geleistet hatte, so würde Herr von Willich für sich allein den ganzen Landtag der Provinz Cleve gebildet haben.

Was die östlichen Provinzen anbelangt, so hatten dort die Landtage einen andern historischen Ursprung.

Der Gutsherr besaß dort eine Domäne, auf welcher die Bauern seine Dienstleute waren, und er übte über sie eine väterliche Gerichtsbarkeit aus (Patrimonialgericht). Nur diese Domänenbesitzer erschienen auf dem Landtage, weil sie die einzigen wirklichen Grundherren waren. Ueberdies hatten sie sich untereinander verbunden, Niemand zuzulassen, der nicht seinen Adel beweisen könnte und so bildeten sie eine geschlossene Corporation, wie sie im Mittelalter vorhanden gewesen.

Doch auch in diesen Theilen des Reichs war es unmöglich, die alten Landstände wieder herzustellen, indem die neue französische Gesetzgebung alle Bande zwischen den Bauern und Grundherren gelös't hatte. Dadurch, daß sie die Feudalhoheit der letzteren vernichtete und alle Verpflichtungen der ersteren durch Zahlung für ablösbar erklärte, bildete sie

aus den Bauern ein neues Geschlecht von unabhängigen Staatsbürgern.

Wenn man also von Wiederherstellung der Landtage sprach, so dachte Niemand an Adelslandtage, sondern vielmehr an die uralten Mars= oder Maifelder, zu denen einst alle Eigenthümer Zutritt gehabt hatten. Da solche Versammlungen nun allzu zahlreich gewesen wären, um über das Staatsinteresse zu rathschlagen, so war es nöthig, statt des ganzen Volks nur Abgeordnete zuzulassen und auf diesem Wege gelangte man zu dem neuen Repräsentativsystem.

Schon während der Jahre 1808 bis 1811 hatte man verschiedene Versuche gemacht, eine Volksvertretung zu bilden. Die Kriege vom Jahre 1812 bis 1815 hatten jedoch das große Werk unterbrochen, ungeachtet eben diese Kämpfe es noch als nothwendiger herausstellten, indem sich das Volk in Masse durch große Opfer geadelt hatte und weil ihm in der Gefahr bedeutende Verheißungen gemacht waren.

Zur Zeit des Wiener Congresses fand Preußen sich also am dringendsten zu einer seinem Volke zu gewährenden Repräsentativ=Verfassung verpflichtet, wie es denn unter allen Staaten dabei auf die mindesten Schwierigkeiten traf. Aus den Akten des Congresses ergibt sich aber auch demgemäß, daß Preußens Bevollmächtigte am nachdrücklichsten auf diesen Punkt drangen, während Baiern sich am eifrigsten widersetzte. Endlich erschien der dreizehnte Artikel der Bundesakte und entschied, daß die deutschen Staaten ständische Repräsentationen haben sollten.

Der Ausdruck war unbestimmt und gestattete mehr als eine Deutung. Das Edikt v. 22. Mai 1815 zeigte indeß hinlänglich, in welchem Sinne der König ihn verstanden wissen wollte. Die Worte sind klar und bestimmt. Wenn von einer Verfassungsurkunde und Volksrepräsentation die Rede ist, so können unmöglich Adels= oder Beamtenlandtage gemeint sein.

Nachdem Umstände, deren Entwickelung hier zu weit führen würde, in Baiern den ersten Minister, dessen Opposition gegen das Repräsentativwesen nur zu bekannt war, gestürzt hatten (1818), wurde er durch Männer von anderer Gesinnung ersetzt. Der König schenkte seinen Unterthanen das unschätzbare Gut an seinem dreiundsechzigsten Geburtstage. In der Constitution, die er gab, war weder von Feudalständen noch von ministeriellen Repräsentanten die Rede, sondern von wahrer Volksvertretung und einer öffentlich durch zwei Kammern zu berathenden Gesetzgebung, von welchen

Kammern die eine aus wählbaren Abgeordneten bestehen sollte.

Nichts hatte dieses Ereigniß im Voraus verkündet. Dafür sind mehrere Ursachen denkbar. Vielleicht fürchtete das neue Ministerium die Rückkehr des früheren Ministers, dessen Abneigung gegen eine derartige Neuerung ihm bekannt war; vielleicht wollte auch Baiern bei seinen Streitigkeiten mit dem Großherzogthum Baden der eigenen Macht eine festere Grundlage und seinen Hülfsmitteln größere Ausdehnung verschaffen. Vielleicht auch zog der König es vor, sogleich und freiwillig das nach seinem Sinne zu thun, was unvermeidlich schien und was er auf solche Weise vortheilhafter einzurichten im Stande war, als dies später unter zwingenden Umständen hätte geschehen können. Welches aber auch die Beweggründe gewesen seyn mögen, genug, die Constitution wurde verkündet und ein Jahr darauf trat sie in Wirksamkeit. Die Wahl der Abgeordneten fand statt und die Kammern wurden eröffnet.

Das Großherzogthum Baden folgte dem Beispiele Baierns, und schien sogar entschlossen, die Verfassung dieses Landes an Freisinnigkeit zu übertreffen.

Während alles dies geschah, fand in Preußen öffentlich nichts statt und es ging also buchstäblich, wie geschrieben steht: die Ersten werden die Letzten und die Letzten werden die Ersten sein. Die zu Wien die größte Abneigung gegen die constitutionelle Staatsform an den Tag gelegt hatten, zeigten sich plötzlich am eifrigsten beflissen, sie einzuführen.

Der Grund davon ist, daß sich schon gegen Ende des Jahres 1815 in Berlin eine Reaktionspartei bemerklich gemacht hatte, deren Entstehung wir erklären wollen; und durch den Einfluß dieser war die Einberufung der Abgeordneten aus den Provinzen, welche vermöge des Edikts vom 22. Mai in der Hauptstadt eintreffen sollten, hintertrieben worden.

Es hatten sich im Staate zwei Parteien gebildet, von denen die eine verlangte, Preußen solle, allen Hindernissen trotzend und ungestört, namentlich durch die Mißbilligung Oesterreichs, die Bahn verfolgen, welche es zu Wien betreten, es solle die Repräsentativverfassung als Staatsform proklamiren, wenn selbst ein Krieg daraus entspränge. Die große Volkserregung, sagte diese Partei, die Begeisterung für den früheren Ruhm, den König und sein Haus, hat die Nation emporgehoben, und Preußen hat in dem großen Kampfe

die Liebe und Bewunderung Deutschlands wiedergewonnen. Deutschland wolle Einheit und Freiheit, und wer ihm Beides gebe, wer diesen allgemeinen Wunsch gewähre, werde als Befreier begrüßt, als Führer verehrt und gefeiert werden. Oesterreich habe seine alten Besitzungen längst aufgegeben, unter Napoleon habe es auf das Protectorat des deutschen Reichs Verzicht gethan; heute betrachte Deutschland Preußen als seinen natürlichen Beschützer, die öffentliche Meinung sei für dasselbe; selber könne es den Lohn bestimmen für die großen Dinge, die es vollbracht habe, und wenn man ihm diesen Lohn bestreiten sollte, so möchte der Krieg entscheiden, dessen Ausgang nicht zweifelhaft sein könnte, da Kraft, Muth und Recht auf seiner Seite ständen. Die entgegengesetzte Partei empfahl die Erhaltung des Bestehenden, indem sie sich auf das Glück berief, welches des großen Friedrich Regierung gekrönt habe, wie auf die Gefahren, die ein zu bedeutender Volkseinfluß mit sich führe und auf die Schrecken eines Krieges, welcher alle demokratischen Elemente in Gährung bringen würde.

Im Jahre 1815 war die Lage Deutschlands derjenigen durchaus vergleichbar, welche uns die Geschichte zur Zeit der Reformation zeigt. Hätte damals das Haupt des deutschen Reichs gewagt, sich an die Spitze der Reformation zu stellen, es würde seine Macht über das ganze Reich ausgedehnt haben. Was nun ebenso nach der Befreiung Deutschlands der König von Preußen sich zum Haupt der neuen politischen Ideen und Institutionen gemacht hätte, so würde Nichts ihm Widerstand geleistet haben.

Doch konnte das Unternehmen gewagt scheinen; — es entsprach nicht dem Charakter des Königs. Hardenberg durfte daran also nicht denken; seine Rolle war fortan die des zögernden Fabius. Seine ganze Sorgfalt mußte darauf gerichtet sein, die Keime des Guten, die nur zu leicht erstickt werden können, zu erhalten; ihn warnte das Schicksal Böhmens, des einst, zur Zeit der Reformation, für Freiheit glühenden Landes, welches jetzt, aller sittlichen Energie und alles geistigen Lebens beraubt, in dumpfer Starrheit schmachtet.

Das Jahr 1815 verging in Preußen, ohne daß Etwas für die Constitution gethan wurde. Ebenso das Jahr 1816. Doch wurde in den westlichen Provinzen die rheinische Gerichtsverfassung beibehalten. Eine besondere Commission von Rechtsmännern ward in Cöln eingesetzt, um diese Einrichtung zu befestigen, und in der königlichen Cabinetsordre fand man mit allgemeiner Freude die denkwürdige Zusicherung,

es sollten alle nützlichen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung beibehalten werden.

Im Jahre 1817 ward der Staatsrath gebildet. Es wurde eine Commission ernannt, um den Entwurf einer Verfassungsurkunde zu bearbeiten; doch kam durch den Einfluß der oben bezeichneten reaktionären Partei die Arbeit nur in die Hände von Beamten.

Zu dieser Zeit unternahm Hardenberg eine Reise in die Rheinprovinzen, welche einige Berühmtheit erlangte. Am 12. Januar 1818 wurde ihm im Namen der Bewohner dieser Provinzen eine Adresse überreicht, die der Magistrat von Coblenz verfaßt hatte. Doch schien es, als fürchte die Behörde, sie selbst zu überreichen, und so wurde der Professor Görres damit beauftragt.

Dies gab zu einer Art von parlamentarischer Diskussion Veranlassung, wobei Hardenberg jeder diplomatischen, amtlichen Zurückhaltung entsagte. Er drückte sich in einer den Ideen und Bedürfnissen der Neuzeit so entsprechenden Weise aus, daß die Rheinländer fanden, der Minister habe weit mehr in ihrem Sinne geredet, als ihr eigener Abgeordneter; denn Professor Görres hatte sich über alle Vorzüge des Mittelalters, über die Trefflichkeit der alten Landtage von Trier und über die Prälaten und Ritter als Mitglieder derselben sehr weitläufig ausgelassen, welche Zeiten doch eben nicht als Muster für unsere heutigen Versammlungen dienen können.

Er hatte sogar über die durch die französische Revolution der Geistlichkeit und dem Adel verloren gegangenen Rechte geklagt. Nun aber hatte der Adel nach der allgemeinen Ansicht nichts verloren, was er rechtlich besessen; war hier ein Unrecht vorhanden, so bestand es vielmehr darin, daß er überhaupt jemals besessen, was er jetzt eingebüßt hatte. — In Betreff der von der Geistlichkeit erlittenen Verluste erkannte jeder die Aufhebung der unthätigen und begüterten Orden für ein glückliches Ereigniß an. Die nachmalige Blüthe des Landes war großentheils dem Verkauf dieser bedeutenden Besitzungen zuzuschreiben, die nun wieder in Umlauf gebracht, in den Händen der arbeitenden Klassen um das Zehnfache an Werth gewannen. So romantisch auch die Reize des Mittelalters sein mögen, so hat die Jetzwelt einmal wenig Geschmack für Priesterherrschaft und Ritterthum. Die Ansichten des Sprechers der Deputation fanden sonach wenig Anklang. Professor Görres ließ seine Unterredung mit dem Staatskanzler Hardenberg drucken, — ein an

und für sich keineswegs tadelnswerther Schritt; denn es war natürlich, daß ein von einer großen Anzahl von Mitbürgern Beauftragter seinen Committenten Rechenschaft von dem ablegte, was er gesagt und was man ihm geantwortet hatte. Aber Professor Görres beschränkte sich nicht auf eine einfache Darlegung, sondern knüpfte Ermahnungen für beide Theile, für die Provinzen und die Regierung daran, nebst Rathschlägen in Bezug auf das von beiden in Zukunft zu beobachtende Verfahren und Vorwürfen über begangene Fehler.

Die Rheinländer waren mit dieser Art von Veröffentlichung nicht zufrieden; sie fanden, der Gelehrte habe Persönlichkeiten eingemischt, die in keinerlei Verbindung mit ihren Interessen ständen.

Die Regierung ihrerseits fühlte sich verletzt. Es schien ihr, als habe Professor Görres sich zu einer Macht aufwerfen wollen, indem er die verbündeten Monarchen in Hinsicht dessen, was sie gethan und unterlassen, angegriffen und ihnen das vorgeworfen habe, was sie versprochen und nicht erfüllt hätten.

Seit dem Erscheinen dieser kleinen Schrift war jedes Fortschreiten auf der Bahn zu dem Ziele einer Verfassung gehemmt. Hardenberg kehrte im Monat April nach Berlin zurück, ohne daß irgend eine Maßregel genommen werden konnte. Eine Cabinetsordre, welche bald nach seiner Abreise erschien, ließ keinen Zweifel über die Rückschritte, welche nun erfolgen sollten.

Während dieser Zeit hatte der preußische Bundestagsgesandte in Frankfurt unterm 5. Februar 1818 eine Note überreicht, worin er sich auf Befehl seines Hofes sehr ausführlich über den Standpunkt aussprach, auf dem sich die Verfassungsarbeit in Preußen gegenwärtig befände. Indem er die Umstände entwickelte, welche die Regierung bisher verhindert hätten, mit dieser Arbeit zum Schlusse zu gelangen, sprach er die Versicherung aus, daß man sich ohne Unterbrechung damit beschäftige, und daß der Bundestag noch vor Ablauf eines Monats von den Maßregeln Preußens in Kenntniß gesetzt werden solle. Wenn man das Datum der Ueberreichung der Adresse der Rheinprovinzen an den Staatskanzler (den 12. Januar 1818) mit dem des Erscheinens der von Professor Görres herausgegebenen Schrift, und die Zeit der Veröffentlichung dieser letztern wieder mit dem Datum der Note (5. Februar) zusammenhält, so ergibt sich deutlich, daß die Note v o r dem Erscheinen der

Schrift abgefaßt worden, und daß sie wohl schwerlich eingereicht worden wäre, hätte man diese voraussehen können. Denn nach dem Eindruck, den Letztere hervorbrachte, war es klar, daß man die in der Note enthaltenen Zusicherungen nicht zu erfüllen beschlossen hatte.

Im Monat October 1817 versammelte sich auf der Wartburg eine Anzahl Studirender, um eine Feier zu begehen, die einige Personen, welche mit dem Geiste deutscher Universitäten und Studenten wenig vertraut waren, sehr beunruhigte. — Sie glaubten, ganz Deutschland stehe auf einem Vulkan und dieser werde mindestens das ganze diplomatische Corps in die Luft sprengen, — etwa wie ein Volksauflauf von einem Fremden, der zum ersten Male nach London käme, für eine Revolution angesehen werden könnte. Ein junger Russe, von Sturdza, machte sich zum Organ dieser Besorgnisse, indem er eine kleine Broschüre über die Gefahren der deutschen Universitäten verfaßte und überall aussagte: die in dieser Schrift enthaltenen Ansichten seien ihm durch den Kaiser von Rußland eingegeben worden.

Alle, die den Verfasser persönlich kannten, versicherten, es sei ein Mann von harmlosem, etwas schwermüthigem Charakter, der zu einer Art religiöser Schwärmerei hinneige; einen solchen konnten die etwas rauhen und tumultuarischen Formen deutscher Studenten allerdings erschrecken. Seine Schrift war nicht von böser Absicht diktirt, aber man konnte ihr ansehen, daß der Verfasser sowohl Deutschland wie die Universitäten durchaus verkenne.

Für die Oeffentlichkeit scheint die Broschüre nicht bestimmt gewesen zu sein; der Kaiser hatte vielmehr nur fünfzig Exemplare drucken lassen, um sie unter die in Aachen anwesenden Fürsten und Minister zu vertheilen; denn während des Abdrucks war die Buchdruckerei von Wache umgeben und ein russischer Staatsrath blieb dort bis nach Beendigung der Arbeit und Auseinandernahme der Lettern.

Ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln erschien die Arbeit einige Wochen später in Paris, man wußte nicht auf welche Weise, und sie wurde in mehrere Sprachen übersetzt. In Deutschland rief sie eine gewaltige Aufregung hervor; die Gelehrten fühlten sich durch das von einem Russen über sie gefällte Urtheil verletzt. Es erhob sich ein lebhafter Streit, und Kotzebue bestätigte in seinem ohnedies verhaßten literarischen Journal die Schrift als offiziell. Dadurch, daß er

ihre Vertheidigung übernahm, erbitterte er vollends gegen sich eine feurige Jugend, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese unheilvolle Broschüre mehr als irgend Etwas zu seinem tragischen Ende mitgewirkt hat.

v. Sturdza, welcher in Dresden wohnte, wurde von zwei oder drei Studirenden zum Zweikampf gefordert, weil er die deutsche Jugend verleumdet habe, und um ihn zur Annahme des Duells zu zwingen, wurde ihm bemerklich gemacht, daß die Gegner ihm an Geburt gleich wären. Dennoch verweigerte er es mit der Behauptung, die Schrift enthalte nicht seine Ansicht, sondern die des Kaisers, und da er nur mit der Abfassung beauftragt gewesen, sei er nicht für den Inhalt verantwortlich.

Es war schon an sich unpassend, daß der Name des Kaisers so preisgegeben wurde; aber die Regierung zu Weimar machte die Sache noch schlimmer, indem sie das Schreiben des Geforderten durch den Prorektor den Studirenden vorlesen ließ, um ihnen das Versprechen abzunehmen, daß sie Herrn v. Sturdza nicht mehr fordern wollten.

In dieser Zeit traf der Tod Kotzebue's ein, — seine Wirkung war unermeßlich. Man meinte nun ernstlich überzeugt zu sein, daß unter allen Anhängern der constitutionellen Sache eine geheime Verbindung bestehe, deren Ursprung von der Wartburgsfeier datirt wurde. Da gleichzeitig ein Apotheker Namens Loening in Wiesbaden gegen den Präsidenten von Ibell einen Mordversuch gemacht hatte, so gewann die Annahme von einem in Deutschland bestehenden, dem Orden der Carbonari in Italien ähnlichen Bunde immer mehr Festigkeit.

Wie begründet diese Voraussetzung aber auch auf den ersten Anblick scheinen mochte, so überzeugte man sich doch bald, daß die That Sand's ein vereinzeltes Verbrechen gewesen sei, und daß nicht zwölf Verschworene, wie man glaubte, das Loos gezogen hätten, um zu entscheiden, wer die That vollbringen sollte. Die frühere Rede Sand's auf der Wartburg vom Jahre 1817 bewies das hinlänglich, und Jeder, der sie gelesen, war überzeugt, daß alle Nachforschungen nichts Anderes ergeben würden, als was schon bekannt sei. Zwischen Sand und Loening bestand nicht die entfernteste Verbindung, und Louvel, der Mörder des Herzogs von Berry, wußte nicht einmal um die Existenz der beiden Deutschen. Sand war Theolog, Loening Apotheker, Louvel ein Sattler. Loening war Deist, oder auch, nach

eigener Aussage, Katholik, Sand Protestant und hatte eine dem Unglauben Louvels ganz entgegengesetzte religiöse Richtung. Der einzige Zug, den diese drei Menschen gemein hatten, war die Ausdauer und das Geheimniß, womit sie die traurige That vorbereiteten, — eine Eigenthümlichkeit, die allen Wesen dieser Art gemein ist, indem sie einem besondern, andern Menschen fremden Geschick unterworfen scheinen. Es bemächtigt sich ihrer eine fixe Idee, diese läßt sie nicht ruhen, reißt sie hin, und sie vermögen nicht, sich ihr zu entziehen, wie das die Untersuchungen Sand's und Louvel's ergeben.

Da nun inzwischen während aller dieser Vorfälle die Verfassungsarbeit in Baiern beendet war, so trat sie in's Leben und die Kammern eröffneten ihre Sitzungen. Sie entfalteten große Bewegung, besonders schien die Kammer der Abgeordneten ein zweiter Nationalconvent werden zu wollen.

Dieser Uebelstand war in einem bis dahin vom absolutesten Despotismus beherrschten Lande unvermeidlich. Menschen, die eine Reihe von Jahren der Sprache ganz beraubt waren, sagen anfänglich wunderliche Dinge, wenn ihnen die Zunge gelöst ist; man muß sich das gefallen und sie so lange reden lassen, bis sie von selbst ermüden.

Zu Wien, wo man diese Ansicht nicht theilte, flößten die baierischen Kammern die lebhafteste Besorgniß ein; sie waren der Grenze so nahe und es konnte nicht ausbleiben, daß das in München gesprochene Wort in Wien sein Echo fand. Es war zu fürchten, daß die Oesterreicher, Tyroler, Steyermärker auch Kammern verlangen würden, gleich den baierischen, statt ihrer alten Landtage, die um eilf Uhr feierlich eröffnet, die Wünsche der Regierung anhörten und bewilligten und sich um Mittag mit derselben Feierlichkeit verabschieden ließen.

So bildete sich von allen Seiten in Deutschland ein drohendes Gewitter gegen die constitutionelle Sache, welches im Juli 1819 gerade über Berlin ausbrach, in einem Augenblick, wo man glaubte, der König werde die Grundzüge der verheißenen Verfassung unterzeichnen, denn der Tag der Vorlegung der Urkunde war schon bestimmt.

Die Vorlegung unterblieb. —

Plötzlich verbreitete sich das Gerücht, es sei eine große Verschwörung entdeckt worden. In den Zeitungen erschienen drohende Artikel und eine Unzahl von geheimen Polizeiagenten wurde nach verschiedenen Gegenden abgesandt, um

Verhaftungen zu vollziehen und alle Papiere in Beschlag zu nehmen, deren sie habhaft werden könnten.

Hier nun fand es Hardenberg der Vorsicht angemessen, sich an die Spitze der Reaktion zu stellen, denn obgleich er im Stillen die Gefahr, die man über Deutschland schwebend erblicken wollte, nicht für wirklich hielt, so wünschte er doch, daß alle Reformen mit Vorsicht und Mäßigung unternommen werden sollten, damit die Regierung sich in der öffentlichen Meinung nichts vergebe.*)

Es erfolgte der Carlsbader Congreß, der allen revolutionären Tendenzen in der Welt ein Ende zu machen bestimmt war. Wie man aber auch die Sitzungen in tiefes geheimnißvolles Dunkel zu hüllen strebte, die Völker ahnten deutlich den Zweck, noch ehe der Präsidialgesandte dem Bundestage die Beschlüsse des Congresses eröffnete. Dies

---

*) Obige Stelle scheint mir die bedeutendste des vorliegenden Werks, sie ist in der That der Culminationspunkt desselben. Es kommt keineswegs darauf an, ob der Standpunkt, aus welchem hier die Vertheidigung des Ministers geführt wird, der richtige sei — (wenn gleich die persönliche Kenntniß von des Verfassers Charakter mich nöthigt, seiner Aufrichtigkeit vollkommnen Glauben beizumessen) — sondern vielmehr auf die Folgerungen, welche selbst die an seiner Loyalität Zweifelnden nicht umhin können, aus dieser versuchten Rechtfertigung zu ziehen. Wenn in einem Lande, welches noch keine gesetzlich bestehende Verfassung besitzt und dessen Regierung durch seltsame Fügung einer Coalition beigetreten ist, um Neapel dafür zu strafen, daß es von seinem König eine Constitution gefordert und erhalten, wenn in einem solchen Lande der erste Minister sich verpflichtet fühlt, den Antheil, den er selbst auf kurze Zeit an der Reaktion genommen, zu bekennen und sich deshalb zu vertheidigen, so muß die Macht der öffentlichen Meinung ohne Zweifel sehr stark und eine dauernde Reaktion dort unmöglich sein. Dies wirft zugleich ein klares Licht auf eine Berechnung, die ich neulich in einem die Aussichten des Absolutismus als günstig darstellenden Schriftchen las. Dort hieß es: „in den constitutionellen Staaten giebt es nur 70 Millionen Bewohner und 74 Millionen in den nicht constitutionellen Ländern." — Nun wäre die Mehrzahl, von der man so viel Aufhebens machte, um sie entweder durch Uebergänger zu vergrößern oder sie doch wenigstens beizubehalten, so gut als Nichts; denn wahrscheinlich nahm der Berechnende die eilf Millionen preußischer Staatsbürger nicht in seinen anticonstitutionellen Calcül auf. Ich muß ihm rathen sie abzuziehen uud anf die andere Seite zu stellen. Auch noch andere Staaten sind übergetreten. — Wäre es darum nicht endlich Zeit, lächerlichen Chimären zu entsagen, die, wenn man nicht vorsichtig ist, mit einem schmerz-

geschah am 25. September, an einem Tage, der dadurch in seiner Art für Deutschland eben so verhängnißreich wurde, als es erst fünf Jahre vorher der achtzehnte Oktober geworden.

Drei Punkte hatten hauptsächlich die Aufmerksamkeit des Congresses beschäftigt. In ihnen, glaubte man, schlummerten die größten Gefahren für Deutschland, und sie unterwarf man demnach der gründlichsten Erörterung. Zunächst und vor allen die Universitäten. Es wurden ihnen unter dem Titel von Regierungsbevollmächtigten eine Art von Aufsehern oder Vormündern ertheilt, welche über die Vorlesungen der Professoren zu wachen hatten. Der zweite Punkt war die Preßfreiheit, unter welcher die Zeitschriften, wie man sagte, viel Uebles gestiftet, indem sie sich aus einem Schlupfwinkel in den andern zögen, und es gäbe dieser Zufluchtsorte achtunddreißig! Solchem Mißbrauch wollte man ein Ziel setzen, indem man eine allgemeine Censur einführte, welche von Hamburg bis Stuttgart und von Königsberg bis Cöln zu walten bestimmt war. Der dritte und eigentlich bedeutendste Punkt war das in den neuen constitutionellen Staaten, Baiern, Würtemberg und Baden eingeführte Repräsentativwesen. Durch eine falsche Erläuterung des Artikels 13 der Wiener Bundesakte habe man statt der ständischen Vertretung, welche die contrahirenden Mächte im Sinne gehabt, eine allgemeine Vertretung durch Wahlabgeordnete in Kammern eingeführt, — was die benachbarten Staaten mit Besorgniß erfülle. Die vorzunehmende amtliche Erläuterung des Artikels 13 wurde somit angekündigt und die Eröffnung eines neuen Congresses in Aussicht gestellt.

---

lichen Erwachen enden können! Begreifen die Regierungen nicht, daß, wenn sie sich auf eine Seite stellen, die Völker auf die andere treten werden und daß dann der Kampf ungleich ist? Die römischen Kaiser haben viele Märtyrer des Christenthums den wilden Thieren vorgeworfen — und das Christenthum hat gesiegt; — die deutschen Kaiser ließen viele Ketzer verbrennen, und die Reformation breitete sich desto schneller aus. Einer der jetzigen Fürsten, den ich nicht nennen mag, war gegen seine Unterthanen mit Gefängniß, Untersuchungen und Marterverhören verschwenderisch, — und er hat jetzt unter allen die dem Königthum ungünstigste Constitution in Europa. Sind alle diese Erfahrungen denn umsonst und werden die Könige fortfahren selbstmörderisch gegen sich zu wüthen, während die Völker nur danach trachten, sie zu retten?!

B. C.

Aber der Mensch denkt und Gott lenkt. Keiner der letztern Pläne wurde ausgeführt. Der König von Würtemberg, welcher die Ideen der Zeit nicht fürchtete, gab seinem Lande eine Verfassung im Sinne eines gegenseitigen Vertrages zwischen Fürst und Volk, oder eine Constitution nach dem Grundsatz allgemeiner Vertretung in zwei Kammern. Bald darauf ging der König nach Polen, um dort seinen Schwager, den Kaiser von Rußland, zu treffen, und als er in seine Staaten zurückkehrte, ward er vom Volke mit einem Enthusiasmus begrüßt, welcher bewies, es erkenne dankbar, was der Fürst für sein Land gethan.

Baiern erklärte gleichzeitig zu Wien, es werde an seiner Verfassung nichts ändern. Es waren zwei Männer, welche bei dieser Veranlassung sich um die constitutionelle Sache besonders verdient machten, die Minister von Lerchenfeld und Zehntner.

Endlich brach auch die spanische Revolution aus und steigerte die allgemeine Gährung der Gemüther bis zum höchsten Punkte; diese Revolution bewies, wie schnell ein Volk sich eine freie Verfassung verschafft, wenn die öffentliche Meinung gereift ist.

So endete der Congreß, ohne daß man zur offiziellen Erläuterung des bekannten dreizehnten Artikels gelangen konnte, eine Erläuterung, die, der Verheißung von Constitutionen und Repräsentativverhandlungen zuwider, den Staaten weder eines noch das andere gegeben haben würde. Während unterdessen die Untersuchungen wegen der vorgeblichen demagogischen Umtriebe kein Resultat geliefert hatten, traf der August des Jahres 1820 Deutschland in einer ganz andern Lage, als derselbe Monat des vorhergehenden Jahres es gefunden. Oestreich, das sich schon bei den baierischen Kammern so erschreckt gezeigt hatte, sollte an den Grenzen seines Reichs in Italien einen König finden, der eine Constitution gegeben hatte, und die Parlamentsversammlung in Neapel schien geneigt, von der Redefreiheit einen noch kühneren Gebrauch zu machen, als die baierischen Kammern.

Zu Berlin blieb man in derselben Unthätigkeit, oder vielmehr man machte Rückschritte. Umstände, die noch nicht aufgehellt sind, hatten am Schluß des Jahres 1819 einen bedeutenden Wechsel im Ministerium herbeigeführt. Drei Minister, welche sämmtlich der liberalen Partei angehörten, waren zu gleicher Zeit ausgetreten. Entmuthigt würde das Volk allen Hoffnungen entsagt haben, hätte nicht Hardenberg dem König am 17. Januar 1820 einen Entwurf zur Regulirung der Staats-

schulden vorgelegt, welcher besagte, daß kein neues Staatsanlehen ohne Zuziehung der künftigen reichsständischen Versammlung gemacht werden solle. Diese offene und bestimmte Erwähnung der Reichsstände machte auf die Nation einen sehr günstigen Eindruck. Sie glaubte darin die Versicherung zu finden, daß keine östreichischen Landtage eingeführt werden würden und daß die Erklärung des Artikels 13 der Wiener Bundesakte anders ausfallen dürfte, als in Carlsbad beschlossen worden. Es ist jedoch nicht aus den Augen zu lassen, daß die Cabinetsordre publicirt wurde, ehe die Nachricht von der spanischen Revolution in Berlin eingetroffen war.

Noch bestimmter hatte sich Hardenberg in einem Privatschreiben ausgesprochen, welches zwei Monate darauf in allen öffentlichen Blättern erschien. Darin hieß es, man müsse dem allerdings etwas langsamen, doch sicheren Fortschreiten der Regierung Vertrauen schenken, da an der Verfassung nach den öffentlich ausgesprochenen Principien und namentlich nach den im Edikt vom 22. Mai 1815 enthaltenen Grundlinien gearbeitet werde.

Weil nun der §. 1 des Edikts bestimmt, es solle eine Repräsentation des Volks gebildet werden, so ergibt das Wort auch die Sache. Eine Repräsentation des Volks hat von je zu dem eigentlichen constitutionellen System und zu allen damit in Verbindung stehenden Punkten geführt. Es ist nicht zu übersehen, daß Hardenberg selbst zu der Zeit, wo für die Verfassung scheinbar nichts geschah, doch indirekt durch Einführung des neuen Abgabenwesens auf eine solche hinarbeitete.

Als im Jahre 1815, auf dem Wiener Congreß, die Besitzungen der preußischen Monarchie festgestellt worden, bestand Preußen aus acht verschieden regierten Provinzen. — Da der Minister ein ganz verändertes Steuersystem und zwar ein solches einzuführen beschlossen hatte, welches der Thätigkeit der arbeitenden Klassen und der freien Entwickelung der Industrie nicht nachtheilig werden sollte, so schien jetzt der Augenblick zum Beginn dieses heilsamen Werks gekommen. Der Staatskanzler hatte Vorurtheile verschiedener Art zu bekämpfen, und er glaubte seiner Einrichtung auf keinem andern Wege den Sieg verschaffen zu können, als durch allmähliges Umändern; dies that er und schon im Jahre 1820 war die erst 1817 begonnene Arbeit vollendet.

Je mehr Hardenberg's System den liberalen Ideen der

Zeit entsprach, desto heftigere Gegner stellte ihm das Generaldirektorium zu Berlin entgegen, — eine Behörde, welche der alten Routine und der Ansicht folgte, die man die finanzielle Orthodoxie Preußens nennen kann.

Wenn Ideen veralten und sich selbst überleben, so bleiben die todten gehaltlosen Formen; doch wird es zu allen Zeiten Viele geben, die solche Formen mit einer Art von frommem Aberglauben festhalten. Davon bietet die Reformation ein schlagendes Beispiel dar; hundert Jahre nach Luthers Tode hatten die sächsischen und würtembergischen Theologen das Lutherthum in einen dem römischen nicht unähnlichen Papismus umgewandelt.

Etwas Aehnliches fand nach Friedrich dem Großen statt. Sein Geist war längst entschwunden, als man noch immer die hohle Form festhielt und gerade die mittelmäßigen und beschränkten Köpfe waren die eifrigsten Vertheidiger derselben und die sklavischsten Nachbeter des großen Königs. — Man hätte aber im Gegentheil aus seinem Verfahren abnehmen sollen, wie Jeder gleich ihm aus den Umständen seiner Zeit den größtmöglichen Vortheil zu ziehen suchen müsse, indem ja auch Jeder vermöge seiner Sendung und der ihm verliehenen moralischen Kraft gleiches Anrecht auf seine Zeit habe, und daß nur durch strenges Geltendmachen dieses Rechts für die Gegenwart etwas den früheren Schöpfungen des großen Mannes Entsprechendes hervorgerufen werden könne.

Friedrich herrschte persönlich und allein und, um ganz ausschließlich zu regieren, hatte er sich zum Käufer und Verkäufer aller zur Consumtion erforderlichen Waaren gemacht und so der individuellen und allgemeinen Entwickelung der Industrie schwere Fesseln angelegt. Die nothwendige Folge eines solchen Systems war Verarmung der Staatsbürger. Der Regierung Reichthum ward zur öffentlichen Armuth.

Hardenberg ging in seinem Systeme von einem ganz andern Grundsatze aus; er suchte den Reichthum der Regierung nur im Wohlstande des Volkes, und da letzterer sich nur aus dem Umlaufe und Austausche ergiebt, so arbeitete er unablässig daran, alles, was der freien Cirkulation entgegentrat, zu entfernen, wie die Zünfte, Innungen, die Binnenzölle u. s. w. Nachdem alle diese Schranken weggeräumt waren, konnte nun Jeder, wie es ihm sein Vortheil rieth, und mit ungehemmter Thätigkeit arbeiten.

Die liberale Partei hat dem Staatskanzler niemals

Dank für das gewußt, was er für sie that. Die Ultras handelten ihm stets entgegen, weil er ihre Vorurtheile über Feudal- und Hofadel nicht theilte und weil er die Edikte vom 27. Oktober 1810 und vom 14. September 1811 veranlaßt hatte. Das erste hob in der ganzen Monarchie die Steuerfreiheit des Adels auf, das zweite die Erbunterthänigkeit der Bauern. Doch hat besonders der brandenburgische Adel dem Minister die Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820 zum Vorwurf gemacht, welche durch Ankündigung von allgemeinen Reichsständen die Aufhebung der Adelslandtage in Aussicht stellte. Von daher schreibt sich die oben bezeichnete kleinliche Reaktion, die weit mehr gegen den Staatskanzler, wie gegen die angeblichen demagogischen Umtriebe gerichtet war; man fand, die Furcht vor diesen auszubeuten, am bequemsten. Wenn nun die Reaktion ihre volle Wirkung nicht erreicht, wenn sie nicht das erlangt hat, was ihre Urheber wünschten, so würde man dies allein dem Umstande zu verdanken haben, daß der Minister sich selbst an ihre Spitze stellte und, um sie zu entkräften, ihre Leitung in seine Hand nahm. Er wußte allerdings, er könne keine bessern Rechtfertigung finden, als wenn er den Untersuchungen freien Lauf ließe und ruhig deren Ergebniß abwartete.

Uebrigens hätte das neue Steuersystem und die Militäreinrichtung genügt, um zum Ziele zu führen, wenn sonst nichts geschehen wäre, und der Artikel 13 der Bundesakte Deutschland auch keine Verfassungen verheißen hätte. Es wohnt den ächten Schöpfungen eine Kraft inne, die mit der Gewalt der Nothwendigkeit wirkt und Alles, wozu nur der wahre Keim gelegt ist, findet Gestalt und entwickelt sich auch ohne äußeren Anstoß durch innere Lebenskraft.

Es sind verschiedene Fragen über die Befugnisse aufgeworfen worden, mit denen eine Nationalvertretung in Preußen bekleidet sein müsse.

Man hat gefragt: ob ihr das Recht der Steuerbewilligung zukomme.

Bei dem Zuwachs durch neue Landestheile hieß es in dem Aufruf an die Rheinprovinz vom 5. April: „die Steuern sollen mit eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen auch für die übrigen Provinzen zu entwerfenden Plane." So war freilich das Wort: Bewilligung in dem amtlichen Dokumente vermieden. Aber seit undenklicher Zeit haben in Deutschland, wie die Geschichte beweist, die Eigenthümer die Abgaben bestimmt und

nur die Leibeigenen oder die politisch Unmündigen mußten sie ohne ihre Zustimmung entrichten.

Ferner hat man gefragt: ob die Verhandlungen und Debatten der gesetzgebenden Versammlung öffentlich sein sollten. — Diese Frage beantwortet sich von selbst. Eine Repräsentativverfassung kann ohne Oeffentlichkeit nicht in's Leben treten, und wo nun Stände zusammen kommen, sehen wir das Bedürfniß der Oeffentlichkeit sich so deutlich kund geben, daß sie stets insgesammt beschlossen haben, ihre Sitzungen öffentlich zu halten. Eine Versammlung von Volksvertretern kann sich nur unter den Augen des Volks bewegen, das sie ernannte. Dieses muß täglich sehen können, was seine Bevollmächtigten thun, um so die Schwierigkeiten zu gewahren, die sich seinen Wünschen entgegenstellen und die ihm ohne Oeffentlichkeit verborgen bleiben würden. Eine Versammlung, welche im Geheimen verhandeln wollte, würde immer dem Verdacht ausgesetzt bleiben, daß sie das Wohl des Vaterlandes an die Regierung verrathe.

Schon das Wort: Volksvertretung, schließt solchergestalt beide Befugnisse ein: Oeffentlichkeit *) und Recht der Steuerbewilligung.

Bei der Schöpfung eines großen politischen Instituts kann von bloßen Wünschen der Regierenden nicht die Rede sein, sondern es fragt sich, was die Umstände erheischen. Von dieser Wahrheit überzeugen die Minister sich bald selbst, wenn sie dreihundert Abgeordnete vor sich erblicken und wenn sie die Gesetzgebung unter der Aegide eines Staatsorgans ihren Gang nehmen sehen, welches, frei von Anarchie, die volle Kraft der Volksmeinung besitzt. Ohne Grund besor-

---

*) Noch ehe eine Constitution vorhanden ist und nur auf die Macht der öffentlichen Meinung gestützt, unternimmt es in Preußen ein Vertrauter des Ministers, die unumgängliche Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit aller Verhandlungen darzuthun, und anderwärts hat man diese auch nur in Frage ziehen können! Man will sich bereden, die Gesetze und Einrichtungen, die man vertheidigen soll, würden dem ersten Angriff erliegen! Welche Satyre auf diese Gesetze oder auf ihre Vertheidiger! Die Erfahrung hat zu sehr bewiesen, daß die stummen Völker nicht die treuesten sind, sondern daß im Gegentheil eine vorübergehende Unzufriedenheit durch die Freiheit der Rede sich Luft macht und verschwindet; ist aber wirklich gegründete Mißbilligung vorhanden, so trachte man nicht, ihr Lautwerden zu hindern, sondern lieber ihre Ursachen zu heben. B. C.

gen die Fürsten, daß das den Versammlungen eingeräumte Recht der Steuerbewilligung die Gefahr des Ausbleibens der nöthigen Mittel erzeugen dürfte. Die Erfahrung hat im Gegentheil gezeigt, daß die Minister stets die größten Summen da erlangten, wo sie durch Kammern bewilligt wurden. Und nichts ist erklärlicher. Vermöge des jetzigen Ideenaustausches und der durch Posten, Bücher und Journale verbreiteten Einsicht, wie vermittelst der öffentlichen Debatten, gelangt die Gesellschaft schnell zu richtiger Würdigung ihrer Interessen. Sie kennt ihre Bedürfnisse und deren Preis. Daraus ergibt sich das oft bemerkte Resultat, daß in constitutionellen Staaten die Abgaben höher sind als in andern. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Volk mehr zahlt, aber es gewinnt auch weit mehr durch fessellose Thätigkeit, und stellt es nach Ablauf einiger Jahre seine Berechnung an, so findet es seinen Wohlstand größer, als zu der Zeit, wo es weniger zahlte.

Diejenigen, welche eine Volksvertretung verlangen, verhehlen sich keineswegs die Vermehrung der Ausgaben, die damit verknüpft sein wird. Das aber schreckt sie nicht ab. Die Zahl solcher Staatsbürger, welche die wahre Natur und das mannigfache Gliederwerk des Repräsentativsystems begreifen, wird niemals sehr beträchtlich sein; aber auch die Masse, die es nicht übersieht, wünscht es wegen des Lebens und der Frische, die dem Staat dadurch zu Theil wird; sie wünscht es, weil es ihr das Gefühl freien Staatsbürgerthums und die Macht verleiht, ihre Vertreter zu wählen, damit diese der Regierung Rechenschaft über ihre Verwaltung abfordern und sie nöthigen Falls zurechtweisen können.

Unter den gegenwärtigen Umständen kann man den Sieg der constitutionellen Sache in Deutschland als moralisch entschieden betrachten: — Preußen hat zu diesem Siege mehr beigetragen, wie jeder andere Staat, und auf dieses Ziel war das Streben Hardenberg's unablässig gerichtet. *)

---

*) Ich muß in dieser Schlußnote eine Bemerkung wiederholen, die ich früher machte. Es ist nicht die Frage, ob die Behauptung des Verfassers vollkommen begründet ist oder nicht. Das Wesentliche ist, daß bei der jetzigen Lage Deutschlands und besonders Preußens, diese halb offizielle Vertheidigung die mehr oder minder entschiedenen, bald langsamer bald rascher fortschreitenden Bemühungen des Staatskanzlers hervorhebt, eine

2. „Ansichten des Freiherrn von Stein“ (Aus den Briefen desselben an den Freiherrn von Gagern.)

Daß Sie Sich mit den Verhandlungen der deutschen Reichstage, Landtage u. s. w. beschäftigen, freut mich sehr. — Wir Deutsche lieben gar zu sehr das Alterthum oder das Ausländische, — wären es auch die Könige von Nubien. — Auf diesen deutschen Reichstagen, Landtagen bemerke ich einen verderblichen Geist; hier finde ich nicht politische Parteien, Demokraten, monarchische Whigs, Tory's — sondern Ständezwietracht, Adelstolz und Bürgerneid. — Man streitet nicht um Meinungen, sondern kämpft unter den Fahnen der Eitelkeit, vernachlässigt das Interesse des Ganzen, Vervollkommnung des Instituts, Ausbildung zu einem wahren repräsentativen System, Abhelfung der bestehenden Mängel u. s. w.

Auf dem diesjährigen Landtage zu Merseburg ist diese Zwietracht unter den Ständen in mehr als gewöhnlicher Stärke erschienen, und ich wünschte, Sie bekämpfen sie.

Gewiß verdient das von unserm geliebten Könige gebildete Institut der ständischen Versammlungen den innigsten, ehrfurchtsvollsten Dank aller Preußen, da nicht die Schule allein, sondern Theilnahme an den Angelegenheiten des Ganzen, der sicherste Weg ist zur Vollendung der sittlichen und geistigen Ausbildung eines Volks. Sie entrückt den Menschen aus den engen Schranken der Selbstsucht, versetzt ihn in das edle Gebiet des Gesammtwohls, und an die Stelle des Treibens nach Genuß und Gewinn oder des starren Hin-

---

der englischen oder französischen in freier Gestaltung noch überlegene Verfassung zu gründen. Ein solches Symptom ist entscheidend; die öffentliche Meinung einer Nation, welche ein Lob dieser Art hervorruft und fordert, ist durch ihre Macht unbesiegbar. Alle Congresse, Conferenzen, Coalitionen und Beschlüsse müssen an dieser Meinung scheitern. Und hätten auch die preußischen Truppen gegen die Freiheit anderer Länder mitgewirkt, der Keim der Freiheit bleibt im Staate selbst. Wollte die preußische Waffenmacht z. B. zur Unterdrückung eines jungen Freistaates beitragen, so würde die allgemeine Gesinnung Preußen selbst zu einem solchen Freistaat umschaffen. Die große Revolution ist vollbracht; Entmuthigung wäre jetzt nicht blos Schwäche, sie wäre Blödsinn. Die gereifte Welt duldet nur noch freie Völker und constitutionelle Könige. B. C.

brütens der Faulheit und des Versinkens in Gemeinheit treibt ernste Verwendung des Geistes, Willens und Vermögens auf das dem Vaterlande Gemeinnützige und das wahrhaft Wissenswürdige; und es entwickelt sich durch religiös sittliche Erziehung und durch selbstständiges, freisinniges Handeln eine Energie des Geistes und Willens, die Quelle von vielem Edlen und Großen wird bei dem Einzelnen und bei der Gesammtheit

— — — — — — — —

Die Ausbildung des durch Liebe für König und Vaterland beliebten ständischen Instituts verlangt aber eine schonende, zarte Behandlung, sie wird gestört durch starres Kleben am Mechanism veralteter, centralisirender Formen, durch amtlichen Dünkel und Ansprüche auf Unfehlbarkeit, durch leere Furcht vor revolutionairen Gespenstern, die oft Feigheit hervorruft und Schlauheit benutzt.

Wir dürfen vertrauensvoll einer schönen Zukunft entgegensehn; alle Hindernisse wird die Hand unsers weisen, frommen und hochherzigen Königs beseitigen, er wird mit Kraft und mit dem Segen Gottes, der ihn in seinen Unternehmungen durch eine verhängnißvolle Zeit so wunderbar leitete, vollenden das Gebäude einer dem hohen Stande der Civilisation seines Volkes angemessenen und dessen unerschütterliche Treue belohnenden politischen Ordnung; er wird den daraus für das Ganze entspringenden Segnungen sich lange erfreuen.

Als Bürgschaft für diese Erwartungen dienen diese und mehrere durch den letzten Landtagsabschied bereits gegebenen Institutionen, als: Wahl der Landräthe, Bildung der Kreisstände, und die wiederholt gegebene Versicherung der baldigen Vollziehung der Gemeinde- und Städteordnung. — — — —

Ew. E. sagen, nichts sei leichter, als die Vortheile einer constitutionellen Regierung mit einer kräftigen Verwaltung zu verbinden, wenn man nur die Constitution halte.

Ich sage aber: wo hat man die Constitution gehalten? Wo bestand nicht der Kampf der Parteien? Warum zeigen sich in England Unvollkommenheiten, die höchst verderblich sind, fehlerhafte Repräsentation (rotten boroughs), Anhäufung des Eigenthums in den Händen Weniger, daher theure Getreide-Produktion, Kornbill, Ueberzahl der Proletarier, kostbare Rechtspflege wegen des Mangels von Landgerichten,

verworrene Gesetzgebung über Grundeigenthum und seine Veräußerbarkeit, Unterrichtsanstalten nach veralterten Formen, eine erstarrte Kirche?

Im constitutionellen Staat soll der Minister die Majorität des R. Tags haben — wie erlangt er sie? Kauft er sie, wie in England? oder werden die Minister dem Könige durch eine Sektion aufgedrungen, wie in Frankreich?

Was war das Resultat der constitutionellen Parteien-Regierung? zerrüttete Finanzen, gesunkener Wohlstand, Kirchenerschütterung, Irreligion vorherrschend; Habsucht, Selbstsucht, Gemüthlosigkeit an der Tagesordnung — Erziehung? das Régime universitaire, Gemeinden ohne Schulen! —

— — — — — — — —

Soll eine Verfassung dauerhaft, veredelnd wirken, so beruhe sie auf väterlicher Liebe des Regenten, der sie ertheilt, auf kindlicher Treue des Volks, das sie empfängt, auf religiöser, sittlicher Entwickelung des Einzelnen; einem beständigen Wechsel wird sie unterworfen sein, in einem selbstsüchtigen, habsüchtigen, gemüthlosen, irreligiösen Volke.

---

3) „Aus einer Denkschrift des Staatsministers W. von Humboldt über Wiederherstellung der Provinzialminister und über ständische Verfassung in Preußen.“

— Wenn Provinzialstände nur über Provinzialgegenstände reden dürfen, wie denn dies streng gehalten werden muß, und es keine Gelegenheit giebt, über allgemeine Maßregeln auf gleiche Weise zu sprechen, so werden sie künstlicher Weise der allgemeinen eine provinzielle Absicht, ein einzelnes Interesse abzugewinnen suchen, und kein Reglement wird sie hindern können, jene Schranken zu überschreiten. Dies liegt in der Natur des Menschen; auch werden sie ja durch die allgemeinen Maßregeln berührt; sie können sie drückend finden, und so ist es natürlich kaum zu tadeln, wenn der Theil, der als Ganzes mit seinen Nebentheilen nicht reden darf, doch nun isolirt für sich sprechen will. Entsteht dies aber: so erwächst der Regierung ein ungeheures Hinderniß. Wie soll sie sich mit vier, fünf, vielleicht noch mehr Versammlungen, deren jede noch dazu, ihrer Stellung nach, die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkte ansieht, über eine Maßregel verständigen? Dennoch werden die Bewohner

der Provinz auf Seite ihrer Stände sein. So findet die Regierung die Gemüther und die Stimmung überall gegen sich, und muß sich gefaßt darauf machen, auch wenn sie die Maßregeln mit Kraft durchsetzt, diesen dumpfen innern Widerstand, wenigstens nur partiell, zu besiegen. Dies ist eine große, wahre, nicht eingebildete Gefahr mit jeder Einrichtung von Provinzialständen verbunden und unausbleiblich; wie beschränkt ihre Rechte auch sein mögen, sobald sie nur das Recht haben, zu sprechen und ihre Stimme als die Stimme ihrer Committenten gilt.

Die Provinzialstände werden nothwendig in ihren Ansichten getheilt sein; es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staats, wenigstens in der Gemüthsart und Stimmung entstehen. Die Regierung wird daher mehr Schwierigkeit finden, weil sie bei jeder Versammlung eigener Argumente bedürfen wird, und weil eine Provinzialversammlung ihrer Natur nach, einiger, und einer fremden Ansicht sogar weniger zugänglich ist. Dagegen werden sie sich gegen die Pläne der Regierung leicht gegenseitig unterstützen, und dies ist eine zweite Gefahr. Kein noch so scharfsinniger Kopf kann sich herausnehmen, die Grenzen zwischen dem zu ziehen, was blos Provinzial- und was allgemeine Angelegenheit ist. Der Staat wird sich vorbehalten müssen, selbst dies im Einzelnen zu bestimmen. Dies wird aber wieder eine Quelle von Unzufriedenheit und Mißtrauen werden. Dann werden doch die Provinzialstände dies sogar in dem ihnen zustehenden Rechte der Beschwerdeführung ausüben, und welcher Minister wird nicht lieber eine von ihm vorgeschlagene Maßregel von einer, aus Männern von verschiedenen Provinzen zusammengesetzten Versammlung, als gegen viele Versammlungen vertheidigen wollen? Mit isolirten Provinzialständen wird man keine der Vortheile allgemeiner besitzen, allein fast alle Nachtheile und ganz neue, aus der Schiefheit der Lage entstehende. Denn jede Provinzialversammlung wird die fehlende allgemeine ersetzen und vorstellen wollen, und schon der nothwendig werdende ewige Kampf gegen dies Streben ist schädlich und gefährlich da, wo nur das höchste Vertrauen und die höchste Einigkeit herrschen sollte.

Dies sind Nachtheile, die ich nebst andern geringern von allein dastehenden Provinzialständen erwarten würde. Augenblicklich werden die beiden jetzt nur zu laut gewordenen Parteien sich darüber freuen. Die eine wird froh sein, daß wenigstens keine allgemeinen Stände entstehen, die an-

dere wird sich Glück wünschen, daß es wenigstens nun Provinzialstände giebt und denken, daß die allgemeinen von selbst nachfolgen müssen. Die letztere wird recht haben. Sie wird, wenn man es auch wollte, kaum zu vermeiden sein, der Geschäftsgang wird selbst auf sie führen. Die Schwierigkeiten, welche die Verwaltung bei den Provinzialständen finden wird, werden das Gefühl ihrer Nothwendigkeit erregen. Aber es wird sehr bedenklich sein, wenn die Regierung dies nicht gleich bei der Einrichtung der Provinzialstände bedenkt, sie schon da vorbereitet und eigentlich mit jenen, wenn sie auch in der Zeit nachfolgen, gestiftet hat. Folgen allgemeine Stände erst, wenn die Provinzialstände schon öfters versucht haben, ihre Grenzen zu überschreiten, so ist es schon schlimm. Der Geist des Instituts ist alsdann schon verdorben, und es ist schwer, ihn zu verbessern.

Der Ausspruch des Staats, daß er die Stimme gewisser Personen für die Stimme des Volks ansehen will, ist von einer solchen Wichtigkeit, daß man sich dieselbe nie zu groß denken kann, und keine menschliche Weisheit kann die Folgen davon übersehen. Damit thut ihn der Staat, sowie er auf irgend eine Weise Stände schafft. Sollen denn nun, soviel möglich, die Vortheile geerntet, die Gefahren vermieden werden, so muß das Verhältniß der Stände gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht und offen sein. Ihre Lage muß so bestimmt werden, daß ein Versuch, die Grenzen derselben zu überschreiten, gar nicht von der Vernunft und dem Gefühl zu entschuldigen sein würde, und daß die sträfliche, aus Leidenschaften entstehende Lust dazu, weder Vorwände noch Anreizungen findet. Diese Bedingungen, scheint es mir unmöglich, bei Provinzialständen, ohne allgemeine, zu erfüllen. Die bei uns wenigstens allgemein nicht, im Volke wirklich gar nicht vorhandene Lust, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen, wird absichtlich durch Errichtung von Ständen geweckt und dadurch, daß es nur Provinzialstände sein sollen, auf einem Punkt festgehalten, auf dem es nicht natürlich ist, daß sie sollte stehen bleiben können. Die theoretischen Einwürfe, die man gegen ein solches System machen kann, sind aber noch die geringsten. Die wahren Schwierigkeiten, Collisionen, Unbequemlichkeiten, Gefahren würden sich erst bei der Ausführung finden. Provinzialstände mit Provinzialministern verbunden, schienen mir gar einen Zustand der Dinge herbeizuführen, in dem ich verzweifeln würde, daß die oberste aller Verwal=

tungsbehörden, die auch nur im Mittelpunkte stehen muß, noch die Zügel zu halten, im Stande sein würde. —

Da es bei ständischen Angelegenheiten sehr gut ist, auf das Geschichtliche und den ehemaligen Zustand zurück zu gehen, so ist es Ew. Hochwohlgeboren gewiß auch nicht entgangen, daß in den Ländern, wo es Provinzialstände gegeben hat, diese so entstanden sind, daß der für sich bestehende Staat neue, mit Ständen versehene Provinzen erhielt. Ob es ein Beispiel giebt, auch nur ein einziges, wo man in einem Staate absichtlich und auf einmal, Provinzialstände, ohne allgemeine, geschaffen hätte, muß ich bezweifeln. Die Frage: ob man Provinzialstände, ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen (was gewiß sehr nützlich gut sein würde) oder ohne dieselben, einrichten will, ist daher ohngefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder Ein Staat bleiben soll?

---

4) „Denkschrift des preußischen Staatsministers Ober-Präsidenten von Schön.“

Woher der Ruf: Allgemeine Stände?! — So fragt Ihr Euch, so fragt Ihr Andre. Fragt die Geschichte, und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloses und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerst aus seinem Geiste ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über, und die Macht des Geistes machte sich geltend. Das Volk, hochbegeistert von dem ideenreichen König, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht! Des Königs Ideen sollten ins Leben treten; Staatsdiener mußten seine Befehle vollführen, und auch in ihnen machte sich die Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auch auf sie über, dies gab der Dienerschaft in den Augen des Volkes größere Wichtigkeit und höhere Bedeutung, als sonst dem Vollstrecker gegebener Befehle zu Theil wird. Dieser Abglanz des Heiligenscheins des Königs mußte zwar vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem steigenden Kulturstande des Volkes, immer matter zurücktreten. Allein wie die Kirche an ihren Heiligen immerdar festhält, so pflanzte sich auch die Meinung jenes Abglanzes von Geschlecht zu Geschlecht fort, bis das preußische Beamten-Treiben den Höhepunkt erreichte, von welchem Strauß ge-

gen Streckfuß vollkommen richtig sagt: daß die preußische Beamtenwelt wie im Sinne der katholischen Kirche handele; denn wie der Geistliche dort nur für sich ohne Beziehung und Rücksicht auf die Gemeine den Gottesdienst verrichte, so wähne der preußische Beamte, besonders der, dem Volke fernstehende, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei. Aber es kam je mehr und mehr Licht ins Volk; es tagte immer heller auf, wie im Mittelstand so im Adel; Ersterer beruhigte sich, der Erscheinung seiner Beamtenwelt gegenüber, zum Theil dadurch, daß er selbst den Beamtenstand zu bilden sich bemühte. Dasselbe geschah beim Dienstadel, der ohne Vermögen und Grundeigenthum dastand. Unerträglich dagegen mußte die Bevormundung von Seiten der Beamten dem unabhängigen Manne sein, insbesondere dem Grundadel, der eingedenk seiner frühern Herrschaft, ihnen gegenüber stand, zumal, nachdem auch in der Stellung der Beamten noch ein Schritt weiter geschah. Die steigende Kultur nämlich äußerte ihren Einfluß auch insofern auf die Beamtenwelt, daß sie bald nicht mehr blinde Werkzeuge zur Vollführung eines fremden Willens sein wollte, sondern glaubte eigne Gedanken und Meinungen über Staat und Staatsverwaltung aufstellen und realisiren zu können. So stellte sich bald jeder Beamte als Repräsentant einer ausübenden Macht, oder vielmehr als besonderen Machthaber, in dem ihm zugewiesenen Kreise dar, und es konnte nicht fehlen, daß diese Beamtenstellung sich dem Volke nur zu empfindlich geltend machte. Ueberdies kam noch hinzu, daß in dem früheren rohen Staatszustande eine Menge, das Volk unmittelbar berührende Angelegenheiten von den Ortsobrigkeiten oder den Gutsherrn in Ordnung gehalten und gewissermaßen patriarchalisch verwaltet worden war. Dieser Zustand der Dinge ließ sich nun allerdings, wegen der damit verbundenen und oft schroff und hart hervorstechenden Willkür bei zunehmender Kultur nicht mehr halten; er stand obenein dem Bildungsstande des Volks hemmend gegenüber. Statt nun aber durch eine bessere Ordnung der Nationalverhältnisse diesen Angelegenheiten den angemessensten Weg einer in ihrem eignen Wesen begründeten Organisation abzuweisen, zog man sie vor das Gouvernement, welches, dadurch aus seinem Kreise heraustretend, die gestellte Aufgabe niemals zweckmäßig lösen kann. Die Folge war: das Volk sah immer klarer ein, daß es fort und fort, wie am Gängelbande geleitet gleich einer Heerde hierhin und dorthin geführt und ohne Grund oder Zweck

zu kennen, bald zu dieser, bald zu jener Handlung und Leistung aufgefordert und genöthigt wurde. Man erkannte mehr und immer allgemeiner, wie sehr oft durch Einseitigkeit einzelner Machthaber der Zweck des Staates verkehrt und verrückt wurde, zumal wenn, wie nicht selten geschah, zu solchen einseitigen Tendenzen vom Volke überdies noch Leistungen und Beihülfe gefordert wurden. Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Bevormundung unmündiger Menschen, im Geiste der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbstständigkeit des mündigen Theils des Volks tief und schwer verletzte. Um so mehr nahm man im Volk die Städteordnung mit hohem Enthusiasmus auf, und mit um so größerer Sehnsucht sah man einer Communalordnung und einer Volks- oder Stände-Repräsentation entgegen, indem man hoffte und meinte, in diesen die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volks wirklich auch anerkannt zu sehen.

Das Unglück im Jahre 1807 bis 1813 und die Gesetze dieser Zeit förderten die Selbstständigkeit des Volkes noch bedeutend mehr, und brachten sie in immer klareres Bewußtsein. Die schönste Frucht davon und die herrlichste Erscheinung des erwähnten Geistes dieser Zeit war die preußische Landwehr, nicht von Militair- oder Civilbeamten errichtet, sondern aus dem Volke hervorgegangen, und durch die Kraft des Volkes herangereift. Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen. Das Gouvernement erkannte nach dem Krieg im Jahre 1806 und 1813 seinen neuen Standpunkt, und es drängte sich ihm selbst die Absicht auf, von ihm aus die Staatsorganisation zeitgemäß zu entwickeln. Allein die Beamtenwelt, Militair- und Civilbeamte sahen bald, daß in demselben Grade, als die Mündigkeit und Selbstständigkeit des Volkes zunähme, und die Landstände überhaupt an Wichtigkeit für den Staat gewönnen, die bisherige Beamtenwichtigkeit schwinden müsse. Man fürchtete das schwere Gewicht der Landstände werde in der Staatswage dem früheren Gewichte der Beamten seine große Bedeutung nehmen, und es trat somit eine planmäßige Reaction gegen die Zeit und ihre Forderungen im Gouvernement ein. Es folgten Schritte auf Schritte, um dem Beamtengewichte seine Bedeutsamkeit zu erhalten. Die Staatsordnung wurde, so viel man es, ohne den Schein der Barbarei und der Inconsequenz auf sich zu laden, nur irgend vermochte, allmählig in die Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt. Eine Communal-Ordnung hielt man nicht für zeitgemäß. Auf die Landwehr geschahen von Zeit zu Zeit so heftige An-

griffe, daß, obgleich ihr eigentlicher Charakter schon modificirt und ihr Grundton stark genug verstimmt war, sogar ihre Fortdauer zuweilen zweifelhaft erschien. Ihre Aufhebung geradehin auszusprechen, wagte man freilich nicht, allein sie erhielt mehr und mehr Specialeinrichtungen, welche, ihrem Geiste zuwider, sie dem Beamten-Militair immer näher bringen sollten.

Die Provinziallandtage wurden vom Volke mit wahrem Enthusiasmus aufgenommen, weil sie einen Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volks zu sein schienen, und weil man glaubte, durch sie neben der Beamtenstimme auch eine Volksstimme an den Souverain bringen zu können, und man glaubte dies um so sicherer, als die Richtung der Zeit es zu fordern schien. Allein die Richtung der Gouvernements-Männer, welche bei dieser Volksstimme Werkzeuge des Souverains waren, ließ sie nicht aufkommen; sie wurde gefürchtet und verdächtigt, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundschaftlichen Verhältnisses immer mehr mit Angst und Besorgniß erfüllt. Als z. B. der preußische Landtag bei der Bereitwilligkeit des Volkes, das Land auch mit der Volksmasse zu vertheidigen, den Souverain einst bat, einige feste Punkte im Lande zu etabliren, sprachen sich mehrere bedeutende hohe Militair-Beamte höchlich entfremdet, und fast empört darüber aus, daß Landstände über solche Verhältnisse auch nur eine Stimme haben wollten, oder wohl gar Anträge darüber machen konnten; ja sie betrachteten den Antrag des Landtages sogar als eine sträfliche Anmaßung. Ebenso fanden Beschwerden über Administrationsbeamte und Anträge zur weiteren Entwickelung eines regen Volkslebens keinen Anklang, sie erregten vielmehr die Reaction von Seiten der Beamtenwelt noch um so mehr, und der Erfolg von dem Allen war: das Volk kam, bei aller Treue gegen den Souverain, immer mehr in eine unheimliche Stimmung. So stand es in Preußen im Jahre 1840, da fragte der König vor seiner Huldigung: „Welche frühern Zusicherungen wollt ihr preußischen Stände bestätigt haben?“ Und der Landtag antwortete: „Nur die Vollführung dessen, was im Jahre 1815 und späterhin in ständischer Hinsicht zugesagt ist, und zwar wünschen wir Generalstände, die auf Erfordern Rath geben, damit die obersten Administrations-Beamten, der ständischen Versammlung gegenüber, nicht, wie bei den Provinziallandtagen, über die Landtage zu stehen kommen.“ Und so antworteten die Stände auf die Frage ihres Königs, und muß-

ten also antworten, denn der Fluch von Geschlecht zu Geschlecht würde sie getroffen haben, hätten sie jetzt vor ihres Königs Thron und vor Gottes Angesicht die Wahrheit verleugnet, und die Stimme ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung erstickt. Und wer gab diese Antwort? Nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindlings nach Neuerungen haschen; sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren stellten den Antrag, und zwar solche, die, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte. Dies letztere kann jederzeit und unter allen Stürmen auf den Beistand anderer Souveraine rechnen; aber wenn ein wilder Sturm der Leidenschaften im Volk ausbricht, so werden stets diejenigen, welche als Begüterte unmittelbar vor dem Volk und demselben am nächsten stehen, vor Allen als Opfer fallen, ehe noch fremde Hülfe eintreten kann.

Solche Männer waren es, nicht Proletarier, sondern die ersten Notabilitäten des Landes, voll Treue im Herzen gegen den Souverain, voll Eifer für sein und seines Landes Bestes, gewissenhaft in ihrer Pflicht, den Nachtheil, welchen jetzt der Souverain mit dem Volke durch die Beamten-Hierarchie erleidet, abwenden zu müssen; sie waren es, welche den Antrag gemacht und ihrem König auf seine Frage geantwortet haben. Und gegen wen ist der Antrag gestellt? Mit Nichten gegen den Souverain, wohl aber gegen die Werkzeuge des Gouvernements, welche die Kulturentwickelung im Volke hemmen, das Volk in Unmündigkeit festhalten wollen, und sich allein nur gleich den katholischen Priestern als Vollmündige betrachten.

Wohin, so dürfte man nun fragen, würde der Antrag führen? Was würde die Folge der Zusammenberufung von Generalständen sein? Sie würden allerdings die gewichtigsten Resultate mit sich führen, denn zunächst und vor Allem werden die Generalstände

1) die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht Gouvernements- sondern National-, und Communal-Sachen sind, sich zueignen, dadurch aber wird einestheils das Volk an Selbstständigkeit, an Lust und Fähigkeit zu guten Werken und nützlichen Unternehmungen gewin-

nen, anderntheils auch eine große Zahl der jetzigen Staatsbeamten entbehrlich werden. Die Generalstände werden ferner

2) Auskunft über die Verwaltung der Finanzen fordern, Verschwendungen entgegentreten, die man sich angeblich zum Besten des Volks erlaubt, und eine einfachere Verwaltung verlangen. Die Zahl der Beamten wird somit auch auf diese Weise vermindert werden. Die Generalstände werden

3) auch den Theil der Justiz-Verwaltung, bei welchem es besonders auf genaue Kenntniß der Landes-Verhältnisse und beinahe auch nur auf gesunden Menschenverstand, natürliches, richtiges Urtheil ankommt in ihren Kreis ziehen, wodurch einerseits eine bessere Rechtsververwaltung eintreten wird, indem der Richter dann in den Stand kommt, die ihm verbleibenden richterlichen Geschäfte nach Amt und Pflicht zu führen, und anderseits eine abermalige Verminderung der Beamten erfolgen kann. Es werden

4) auch die Generalstände den Antrag stellen, und es sich selbst zur Aufgabe machen, daß die bewehrte Macht mit dem Volk in engere Verbindung gesetzt, und das Volk somit selbst wehrhaft gemacht werde. Die ersten Grade der militairischen Ausbildung werden dann um so mehr Sache des Volkes sein, und die Landwehr wird das Band bilden, welches das Volk beständig aufs engste mit der bewaffneten Macht verknüpft. Dies Alles wird dann

5) auch den Landständen die gebührende Wichtigkeit, und die in ihrem Wesen begründete Bedeutsamkeit in und für den Staat geben. Um so mehr werden in Folge dessen die Civil- und Militair-Beamten auch selbst in ihrer Meinung in die Stellung gebracht, in welche die Natur der Sache und der Stand ihrer Verhältnisse in ihrem Amte sie hinweiset. Zwei lästige und unerträgliche Uebel, Uebermuth und Servilität, werden dann erdrückt, wenigstens in enge Grenzen gewiesen. Auf den Charakter und die Stimmung des Volkes aber wird dies den wohlthätigsten Einfluß haben. Dem Souverain selbst giebt

6) die ständische Repräsentation für die Würdigkeit und Tüchtigkeit seiner Beamten unfehlbar den besten, vielleicht den einzigen bleibenden wirksamen Prüfstein. Wer vor die Stände zu treten hat, wer Rechenschaft über seine Verwaltung vor ihnen ablegen muß, kann nicht

unwissend und kopflos sein, böser Wille aber muß schnell zu Schanden werden. Um so sicherer kann dann der Souverain darauf vertrauen, daß er stets zum rechten Amte den rechten Mann gewählt habe, und was für den Staat ein unschätzbares Glück ist, im öffentlichen Leben der ständischen Repräsentation finden alle Kabalen und alle Polizeikünste stets ein schnelles Ende. Nicht minder segensreich wirken

7) die Generalstände auf den Geist der Gesetzgebung. Wer will und kann es leugnen, daß jetzt bei jeder vom Gouvernement ausgehenden Maßregel stets das Mißtrauen erwacht, ob die Beamten die Lage der Sache richtig erkannt und die Verhältnisse erwogen haben. Ganz anders, wenn die Maßregeln von den Generalständen erörtert werden. In ihnen concentrirt sich die Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des gesammten Volkes und schon darum haben auch die von ihnen ausgehenden Gesetze stets die Meinung des Volkes für sich.

Nur durch Generalstände kann und wird in unserem Lande ein öffentliches Leben entstehen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Laufe gebieten. Schon im Jahre 1813 sah man die erste Morgenröthe eines solchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserem Lande sind noch davon erleuchtet! daher kam damals, als der König rief, Alles, Jung und Alt, zu seinen Fahnen, ja fürwahr in voller Treue kam man in Preußen des Königs Rufe zuvor. Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich, und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf dem er nach dem Kulturstande des Volkes zu stehen verdient.

Die Zeit der sogenannten väterlichen oder patriarchalischen Regierung, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen, und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift, und es in seiner Entwickelung fördert, dann straft die Zeit.

5) „Aus dem Berichte des Badischen Regierungs-Commissairs Winter über das Adels-Edikt in der II. Kammer, am 18. Juni 1819.“

Preußen machte in den Verhandlungen über die landständische Verfassung in seinem Entwurfe der Bundes-Akte vom 15. Februar 1815 den Vorschlag „die Landstände sollen aus erblichen und gewählten bestehen“ und fügte in dem Entwurfe vom 8. Mai hinzu: „die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen.“ Aus dieser Abstimmung eines der mächtigsten Mitglieder des Bundes geht klar hervor, daß nicht ständische, nur das Interesse einer Kaste vertretende Landstände, sondern das erbliche und gewählte, und zwar aus allen Klassen der Staatsbürger gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende, oder mit andern Worten, daß im Art. 13 das Repräsentativ-System gemeint sei.

---

6. „Ansicht vom patrimonialen Standpunkte aus.“
(Aus „zur Literatur über den Königsberger Verfassungs-Antrag.“)

Bereits haben wir vor uns eine sehr weitschichtige Historie der constitutionellen Ideen des europäischen Staatensystems, etwa von der Summe von Umständen an, welche dem Staat und der Staatsweisheit der Engländer im 18. Jahrhundert jene imposante, nunmehr schon wieder vor dem Fortgange der Begebenheit in den Hintergrund getretene Autorität verliehen, die von hier nach Amerika, von Amerika nach Frankreich herübergeht, und seit etwa 50 Jahren in Summa den gegenwärtigen französischen Staat producirt hat.

Von Frankreich aus haben sie sich mit innerer Nothwendigkeit in die süd-romanischen Staaten übergepflanzt; in Deutschland modificirte sich der Eingang derselben dergestalt, daß die Geschichte des deutschen Liberalismus gewissermaßen ein für sich abgeschlossenes Ganze bildet. Denn zwar hatten sich frühzeitig deutsche Staaten dem Kaiser Napoleon angeschlossen, aber die Sache des französischen Volks und die Interessen ihres Staatsinstituts waren nie die Sache und das Interesse unseres Vaterlandes geworden.

Der Eingang constitutioneller Ideen in Deutschland beruht vielmehr gerade auf der Art, wie sich das deutsche Volk

kraft einer Gesinnung und kraft ihres Ausdruckes gegen die französische Waffenmacht erhob und zu den Erinnerungen seiner alten Geschichte, zum Gedächtnisse seiner vordenklichen Größe zurückwandte.

Die Formen jener Vergangenheit waren so wenig ins Leben zurückzurufen als die Verhältnisse, und so nahm man mit seinen Wünschen Zuflucht zu den französischen und englischen Charten, doch daneben auch zu den politischen Theorien, die sich auf jenen historischen Grundlagen seit einiger Zeit erbauet hatten; es bildete sich allmählich ein Speculationssystem des deutschen Liberalismus, dessen Lebensthätigkeit sich keinesweges in der fixirten Existenz unserer deutschen Constitutionen erschöpfte, sondern sich vielmehr als politische Faction eine sociale Existenz verschaffte.

Die literarischen und moralischen Machinationen dieser Faction waren es, mit welchen sich zu allernächst die Ansicht der bedeutendsten Staatsmänner und insbesondere derjenigen Regenten, welche über ein Staatsrecht von europäischen Gewicht disponirten, noch zur Zeit des Wiener Congresses in Widerspruch setzte.

Wer kann die einzelnen in Publicität gekommenen Stücke der Correspondenz des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, oder des Feldmarschall Grafen Gneisenau lesen, ohne diesen gewaltigen Unterschied ihrer Meinung, Ansicht, und Stimmung gewahr zu werden, der sich offenbar nicht aus einer Influenz des Hofes, sondern vielmehr aus einer inneren Umstellung der Ueberzeugung erklärt.

Die wunderlichsten Insinuationen mußten das Gouvernement dahin bringen, von den ersten Wallungen zu abstrahiren, und die Frage, was man wolle, was man wollen könne, in ruhige Ueberlegung zu ziehen.

In diesem Zustand befand man sich bereits, als noch das Wiener Edict vom 22. Mai 1815 erlassen wurde; noch hoffte man nämlich der Idee, welche Motiv großer Ereignisse geworden war, eine Existenz vermitteln und sichern zu können, in der sich die Interessen der Zeit mit den Bedürfnissen der politischen Stellung des Regenten einigen ließen. Die nachfolgenden Erfahrungen mußten jedoch nothwendig zu der Ansicht der Dinge hinführen in welcher sich die Unhaltbarkeit des bisherigen Standpunktes klar ergab, daß nämlich der constitutionelle Staat die Tendenz habe, nicht ein beschränktes der Gliederung der Nation ausgemachtes Recht zu vertreten, sondern vielmehr die politische Dynamie des Staates auf das Volk, im Widerspruch und im Gegensatz

des Regenten, zu übertragen, mithin die fürstliche Macht, wie sie sich historisch bis zur Zeit der Genesis modern-constitutioneller Staatsformen entwickelt hatte, in ihrem eigentlichen Wesen zu brechen, und schließlich den Regenten in Ansehung seiner Staatsmacht, abgesehen von den ihn im administrativen Staatssystem überwiesenen Befugnissen, zum Mitrepräsentanten des Volks, in Ansehung seiner Hausmacht zum ersten Stand zu machen.

Hieraus ergab sich denn ein Unterschied zwischen Sonst und Jetzt, nicht wie zwischen minder und mehr garantirter Legitimität, sondern einer Legitimität älterer und neuerer Form, von welchen beiden die letztern noch nicht einmal zum vollen Abschluß ihrer Consequenzen gediehen war.

Einer solchen Krisis stellte sich die preußische Regierung ganz natürlich mit der klarsten Entschlossenheit entgegen, und bewies gerade dies und die Fraglichkeit des frühern Constitutionsplanes in der Einführung der Provinzialstände, mit welchem Institut nämlich die Regierung nicht eine gegen ihr Princip gerichtete Macht ins Leben berufen, sondern lediglich eine Reaction von Seiten des Volks auf dem Grunde seines alten Staatsraths zu organisiren versuchte. Es war ein Glück für Preußen, daß man damals schon den Versuch, unserm Staate eine Constitutionsform, wie man sie sich gedacht haben mochte, zu geben, bedenklich fand. Die innern und äußern Gegensätze würden sich dergestalt gesteigert haben, daß sie dem Lande ganz unmöglich hätte ersprieslich werden können. Und nur so weit reicht das Königliche Versprechen, was man so unwürdig auch heut noch mißbraucht, mit einem so unverständigen Trotz, daß es dieser selbst sofort cassirt.

Beim Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs war also die Constitutionsfrage nicht mehr ein unentschiedenes Ding, sondern bereits war eine Wirklichkeit von Einrichtungen vorhanden, welche zu abrogiren und hiermit sich in Widerspruch mit den jüngsten Tendenzen der Regierung zu setzen, der hohe Regent keine Aufforderung fühlen konnte.

Ich sage, der hohe Regent konnte keine Aufforderung finden, ein in Kraft bestehendes Regierungssystem zu reformiren, ich sollte wohl sagen, daß ich zu einer solchen Aufforderung nirgendher zureichende Gründe aufzufinden vermag, auch der Meinung bin, daß es kein anderer im Stande sein wird, der sich nur erinnert, daß die Souverainetät

in Preußen durchaus nicht den Sinn hat, eine königliche Macht gerichtet gegen die Ohnmacht des preußischen Unterthanen in Kraft zu erhalten, sondern gleichsam, um mich bildlich auszudrücken, den innnern Staatskörper in seinen verschiedenen Gliedern dergestalt zusammen zu halten, daß die Direction der äußern und innern Politik, das Regiment, in den Händen des königlichen Oberhauptes bleibt.

Wir sind hier in Preußen nicht mitsouveraine Staatsbürger; der preußische Staatsbürger ist nicht Unterthan einer abstracten in ihren Potenzen existirenden Staatsgewalt, sondern der Unterthan seines Königs, aber sein werthestes, auch in seinem Interesse geschirmtes, in seiner moralischen Würde geachtetes, in seiner intellectuellen Bildung geehrtes Eigenthum.

Auch haben sich historisch die Unterthanenschaft und das Königthum nicht sowohl wesentlich gehoben eins gegen das andere, als vielmehr beide zusammen, durch den Fortschritt der Technik, der Moralität, der Religion. —

An dem Fortschritt geistiger Bildung ist der Monarch wie der Privatmann interessirt; die Größe Preußens verdankt sich dieser Einsicht, diesem fürstlichen Bekenntniß.

Von diesem Standpunkt aus weiß ich keine Gründe aufzufinden, welche unsern hohen Regenten zu einer Reform seines Staates hätten bestimmen können. Keine staatsöconomischen, keine politischen, keine moralischen, nicht einmal intectuelle.

Zuvörderst keine staatsöconomischen. Wer nur einen Blick in unsere Finanzwissenschaft gethan hat, wird sich überzeugen, daß die Quellen ihres Calculs auf ganz andern Gründen beruhen müssen, als einerseits arglistiger Raffinerie, ein Maximum der Einnahme zu erzielen, andererseits ständischen Remonstrationen, hergenommen aus dem Effect financieller Maßregeln auf eine Summe von Individuen und im Conflict mit einer Summe von Umständlichkeiten.

Längst hat man angefangen, das System der Bewirthschaftung aller Lebenszweige im Staat auf sächliche Principien zurückzuführen und von diesen Principien aus den financiellen Etat zu berechnen.

Längst auch ist es als ein höchstes königliches Interesse anerkannt, daß auch nicht ein einziger Unterthan, wenn er mit den Mitteln, die ihm zur Disposition stehen, ehrlich haushält, in seinen staatsbürgerlichen Leistungen alle Früchte seines Fleißes verliere, ohne seines eignen Hauses Wohlstand

begründen, und ohne denjenigen Lebensgenuß sich irgend sichern zu können, mit welchem und durch welchen alle menschliche Bildung nach Stand und Würden des Individuums einzig zu bestehen vermag.

Von diesen Grundverhältnissen öffentlicher Zustände und ihren Bedingungen weiß ein Beamter von mäßiger Einsicht und nicht völlig untergeordneter Stellung im cameralistischen Departement in der Regel mehr als leicht eine ganze Deputirtenbank wissen möchte; bereits werden ihm auf Universitäten das System und die Generalien vorgelegt.

Sind diese Generalien in der cameralistischen Negociation nicht so schlechterdings nothwendig, als die wirthschaftlichen Erfahrungen des Privatmannes; sind die letzteren eher von Werth und beweiskräftig, als sie zusammengestellt sind, als im Resultate, und hat das Finanzministerium Mittel, sich von denselben um ihres eigenen dringenden Bedürfnisses willen in Kenntniß zu setzen?

Untersuchen wir auch einmal, wie diesen Entzwecken die Provincialstände vorarbeiten, und mit welchen Verstand dieselben auf die Administration unseres Staates eingehen! Wie nützen sie dies ihnen anvertraute Pfand?

Unmöglich kann die ministeriale Intelligenz im Staate und deren Disponent, der König, auf die ständischen Insinuationen angewiesen werden, um zu Principien, zu Maximen, zu legitimer Consequenz im financiellen Calcul zu gelangen.

Einen ganz andern Sinn, eine ganz andere Bedeutung müssen diese Berathungen und die Mittheilung ihrer Resultate haben, wenn sie irgend ein Gewicht offenbaren wollen.

Wenn nun schon in der Frage von den Staatseinnahmen, von den Auflagen, ihrem Tantum Quantum, ihrem System, dem Bestande des Erwerbes und Vermögens im Staate, von der Quote des letztern und ihrer Repartition, nur finanzielle Intelligenz vermitteln kann, und ein Deputirten-Collegium keineswegs sich als tüchtigstes Organ dieser financiellen Intelligenz betrachten läßt, wie viel mehr tritt dieser Fall ein in der Frage von den Staatsausgaben und dem Bedürfniß öffentlichen Aufwandes, der sich schlechterdings nicht in einer Summe lediglich materieller Erfordernisse der knappen Nothdurft und der simpelsten Bestreitung darstellen läßt.

Hier tritt der Staat hin als ein untheilbares Ganze, gewissermaßen als ein geistiges Wesen, was sich in seinen Mitteln, in seinen Kräf-

ten, in seinen Ideen, kurz in seinen Charakter plastisch entfaltet.

Man ziehe die Geschichte zu Rathe, nach welchen Gesetzen sich dieser Bildungsaufwand in den verschiedenen Culturzeitaltern und ihren Epochen disponirte, namentlich in den Republiken, wie sich hier die Corporationen und in den Corporationen wieder die einzelnen Familien vermittelnd hinstellen, wie ferner im Licht dieser äußern Lebensfülle sich auch das menschliche Gemüth erbaute, alle Mächte desselben mit schöpferischer Kraft zu wirken begannen, so viele nur durch Enthusiasmus zu wirken vermögen; man halte dann dagegen, was z. B. im Interesse des sogenannten armen Volkes, über die sparsam bessere Einrichtung der Staatswirthschaft in Preußen, gesagt worden ist.

Trifft man in diesen Libellen wohl auch nur auf eine Ahnung, daß der Staat ein Culturleben, eine Culturwelt und einen dieser Culturwelt entsprechenden Bildungssinn beim Dasein und bei seinem energischen Vermögen zu erhalten hat?

Denkt man, man wird den Maßstab für diese Gesichtspunkte aus den Vorträgen moderner Volksrepräsentanten richtiger und leichter entnehmen können, als er sich dem Geiste eines Regenten, auch nur von mäßigen Gaben, darstellt und zueignet, — der sich aber im Besitz der Mittel findet, und um den sich die Talente mit ihren Gaben als lebendigen Beweisen ihres Berufes drängen?

Ein Fürst disponirt dann wohl über seine Mittel, er disponirt auch wohl falsch, fördert das Fernere und versäumt das Nähere, berücksichtigt Neigungen, seine eigenen Lebensansichten über die Gebühr; er macht ein Puppenspiel aus einem Cultur-Institut, dem er Geist und Leben einhauchen sollte; aber dennoch disponirt er, dennoch kündigt sich ihm der Beruf an, dennoch liegt der Druck der Geistesbeschränkung, in der die große Masse der Menschen lebt, fühlt, wünscht, denkt, nicht so vernichtend über der Censur seines Thuns, als über jener Censur vom Volk erkorener Repräsentanten.

Das hat man denn schon öfter gesagt, auch hat es nicht an Antworten hierauf gefehlt, im Hin- und Herreden haben sich dann die Begriffe gehoben, zunächst vom constitutionellen Staate, nothwendig aber auch vom souverain-monarchischen. Wenn nun gegen den letzteren Gründe erhoben werden, welche ihn nicht treffen in dem Zustande, auf

welche ihn die Zeit gestellt, und zu der sie ihm den Beruf gegeben, nun so muß man gegen alte schon besprochene Gründe die alten schon besprochenen Gegengründe von neuem einschärfen.

Ein richtiges Abgaben-Verhältniß, eine klare Ordnung der Staatsökonomie überhaupt ist die Bedingung aller kraftvollen politischen Existenz, sie ist der Lauf jeder Staatsform.

Das Raisonement kommt denn auch bald genug davon ab, es erhebt sich ein anderes von den Garantien. Trennen wir aber einmal alle Mächte des Staats, wer garantirt uns für ein tüchtiges Volk und wer für tüchtige Volksrepräsentanten? Diese Frage ist gar nicht so übel, weil sie in der That gar kritisch ist. Auch ist sie wohl nicht bitterer, gar nicht höhnischer, als jene, wer garantirt uns für tüchtige Herrscher?

Alle Völker, welche Tüchtigkeit bewährt haben, haben sie bisher vornehmlich bewährt in den großen historischen Zeitmomenten, und diese waren herbeigeführt durch äußere Ereignisse, durch die Noth der Zeiten, oder durch große Charaktere, welche sich entweder im Besitz der Macht befanden, oder auch sich irgend wie die Leitung der Angelegenheiten zuzueignen wußten, oder endlich aus innere Nöthigung irgend wie den Anstoß einer großen Bewegung gaben.

Ueberhaupt das große Spiel der Geschichte weist auf die großen Persönlichkeiten zurück, auf die Impulse der Individualitäten, auf Kräfte, die durch einen Glauben in Bewegung gesetzt wurden.

Nun führe mir einmal jemand den Beweis aus vorhandener Geschichte, erstens, daß in den Dynastien überhaupt im Verhältniß zu den großen Berufen des Verhängnisses, also auch in der Lage, in der sich politische Mächte im Zeitmoment finden, sich ein Mangel an großen Persönlichkeiten zeige;

zweitens aber: daß unabhängige Herrschergewalt nicht allein blos eine solche Schwachheit ihres eigenen Geschlechtes in ihrem Gefolg gehabt habe, sondern daß sie auch die Kraft der Individualität im Staate breche?

und endlich, da das neue System der constitutionellen Politik, wie man vorgiebt, besser zwischen Volk und Regenten zu vermitteln gedenkt, daß nunmehr auch das Mittel erfunden sei, das Aufkommen der großen Charaktere im Leben der Generationen, sowohl aus dem Schooße des Volks, als aus den regierenden Familien gewissermaßen methodisch zu sichern.

Nichts ist mißlicher, als über Lebensöconomie ganz allgemein urtheilen, oder aber gar Plane von künftigen Lebensöconomien auf die Verheißung solcher baaren Gewinnste, als man hier verspricht, bauen und mit dem bestehenden durch die Zeit vermittelten und herbeigeführten Verhältnissen abbrechen wollen.

---

7. „Ansicht von dem aufgeklärten Adels-Standpunkte aus."

(Bülow-Cummerow.)

Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß der hochselige König und seine ausgezeichneten Rathgeber, Stein und vor allem Hardenberg, darüber einig waren, daß man das preußische Verfassungsgebäude solid aufführen und ihm ein tüchtiges Fundament geben müsse, nicht aber dem verderblichen Beispiele der modernen Verfassungen folgen dürfe, von oben herab zu bauen. Jenes ist geschehen; allein wegen des weitern Ausbauens und wegen der Vollendung theilte der König die Ansicht seiner Minister nicht, sondern entschloß sich, seinem Volke eine Vertretung durch Landstände nach Interessen, aber nur berathenden Stimmen zu geben.

Unter dem 1. Juni 1823 und 27. März 1824 erschienen die Gesetze über die Bildung von Provinzalständen. Diese Gesetze engten jedoch die Wirsamkeit der Stände so ein, daß sie weder die Bedürfnisse des Volks zu befriedigen vermochte, noch dem Monarchen eine Uebersicht von dem zu verschaffen im Stande war, was seinem Volke noth thut oder von selbigem gewünscht wird.

Das ganze Gesetz trägt sichtbar den Charakter des Mistrauens, der ängstlichen Besorgniß. Wahrscheinlich hatte der Hinblick auf die neu hinzugekommenen Provinzen diese Zurückhaltung hervorgebracht. . . . Die früheren Stände hatten einerseits dem Monarchen einen so ausgezeichneten Beweis von Vertrauen gegeben, indem sie bei Aufhebung ihrer sämmtlichen Rechte und Freiheiten, und der ganzen Verfassung, nicht einmal einen Protest eingelegt hatten, weil sie überzeugt waren, ihr König werde ihnen in seiner Weisheit und Liebe in zeitgemäßerer Form wiedergeben, was ihnen genommen war, und Vertrauen findet stets Vertrauen; und zum andern hatte die Nation erst so eben so ausgezeichnete Beweise von ihrer Treue, Liebe und großen Hingebung gegen ihren König abgelegt, daß unmöglich auch nur ein Funke von Mißtrauen gegen sein Volk in den alten Provinzen in der Brust eines so hochherzigen Königs Eingang

gefunden haben konnte. Daher ward, wenigstens in den alten Provinzen, der Grund des Mißtrauens nicht auf sie gedeutet, aber um so tiefer empfunden, daß die geringe Gabe noch bei der Anwendung ganz verkümmert wurde; eine Empfindung, die durch den Umstand eine Steigerung erhielt, daß die langen Listen der abschlägigen Landtagsabschiede durch die Zeitung den Augen des Auslandes preisgegeben wurden. Die Hauptaufstellungen gegen das so eben allegirte Gesetz lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) Daß die Berufung zum Landtage von dem jedesmaligen Willen des Monarchen abhing, und wenigstens nicht die Zusicherung eines periodischen Zusammentritts ertheilt war;
2) daß mit dem Schluß des Landtags jede Spur von provinzialständischer Verfassung einem Schatten gleich verschwand;
3) daß selbst diejenigen Gegenstände der Berathungen, welche das ganze Land betrafen, in einzelnen isolirten Versammlungen erfolgten, und daher nicht die Reife erhalten konnten, welche nur durch den Umtausch der Ideen in einer allgemeinen Versammlung unter dem Einfluß entgegenstehender Interessen möglich wird, und daß, da die Gutachten der Stände nun natürlich sehr verschieden ausfallen mußten, die Verwaltung diejenigen herausnehmen konnte, die ihr wohlgefielen, und sie doch dem Monarchen als eine Ansicht der Stände zu bezeichnen vermochte;
4) daß den Ständen nicht wenigstens der Nachweis über die Verwendung der Staats-Einnahme vorgelegt und und ihre Erklärung darüber gefordert wurde. (Ohne die Controlle der Staats-Einnahmen und Ausgaben ist eine jede ständische Verfassung fast bedeutungslos und verliert allen ständischen Charakter.)
5) daß in der Stiftungs-Urkunde den Ständen das Petitionsrecht eingeräumt wurde, aber nicht eine einfache Mehrheit, sondern zwei Drittel der Stimmen erforderlich waren, um die Wünsche der Unterthanen und die Beschwerden über zugefügtes Unrecht bis zum Thron des Monarchen zu bringen;
6) daß nicht nur jede Oeffentlichkeit der Verhandlungen verboten blieb, sondern die Abgeordneten das Versprechen geben mußten, sich jeder mündlichen Mittheilung, selbst an ihre Committenten, zu enthalten.

Daß eine so beengte Verfassung einen Theil der Na-

tion unbefriedigt lassen mußte, lag in der Natur der Sache, und daher wendeten sich die Augen Vieler auf die früher gemachte Hoffnung wegen Bildung reichsständischer Verfassung. Man glaubte hierin das einzige Mittel zu finden, das Ohr des Königs zu erreichen, und den übergroßen Einfluß der Bureaukratie zu schwächen, welche sich zwischen den König und sein Volk eingedrängt zu haben schien. Alle Aufforderungen dieser Art wies jedoch der hochselige König damals zurück, und seiner Festigkeit und seinem richtigen Gefühle ist das Land deshalb großen Dank schuldig. Seinem Scharfsinn entging es nicht, daß die derzeitigen Verhältnisse keineswegs geeignet waren, große Aufregung zu veranlassen und die Kraft der Monarchie weder in der That noch in der Meinung zu schwächen.

Hätte es dem Könige in den Jahren 1823 und 1825 gefallen, eine reichsständische Verfassung nach dem Plane Hardenberg's, mit mehr als berathender Stimme einzuführen, so hätte dies für die Wohlfahrt Preußens, vielleicht für ganz Deutschland sehr gefahrbringend werden können.

Wenn im Jahre 1824, wo die Provinzialstände in's Leben gerufen wurden, oder, in den nächstfolgenden Jahren dem Lande Reichsstände und eine Constitution gegeben wären, so hätte man dazu den allerungünstigsten Zeitpunkt gewählt. Es war damals nicht mehr die frühere preußische Monarchie, die alten Provinzen, welche mit ihrem Herrscherstamm durch Liebe verwachsen, eben aus einem Kriege auf Tod und Leben siegreich zurückgekehrt waren; — nein das Reich hatte sich zugleich durch Eroberungen vergrößert; die Rheinprovinz, ein Theil von Westphalen, von Polen, von Sachsen, von schwedisch Pommern u. s. w. waren hinzugekommen. Alle diese waren ja eben erst Glieder der preußischen Monarchie geworden, — völlig unbekannt mit den guten und schwachen Seiten unserer Zustände. Ihnen allen mußte das neue ungewohnte Verhältniß wenigstens unbequem sein. Diese hätte man nun durch Bildung von Reichsständen zu Ordnern der Verfassung der preußischen Monarchie berufen wollen? — Das wäre wirklich voreilig gewesen!

Von Mißtrauen gegen das preußische Wesen erfüllt, würden alle diese Theile gleich in die schroffste Opposition getreten sein, und entweder die Beibehaltung ihrer bisherigen Verhältnisse verlangt oder die bekannten modernen Theorien ausgekramt haben. Wenn daher der König in der damaligen Zeit Reichsstände berufen hätte, zu welcher Aufregung würde das geführt haben? wie würden sich nicht nur

die Provinzen unter sich bei ihren so verschiedenartigen Verhältnissen entzweiet haben, sondern vielleicht auch die Stände selbst. Die Rheinprovinzen würden für sich eine besondere Berücksichtigung in Anspruch genommen und mit einigen der alten Provinzen zugleich einen Krieg wegen der Grundsteuer begonnen haben. Westphalen hätte seinen Ultramontanismus und seine ultraaristokratischen Gesinnungen geltend zu machen gesucht; jede Provinz hätte ihr Steckenpferd zur Schau gebracht und das abgetretene Polen dem wiedergeborenen polnischen Reichstag die Krone aufgesetzt. Die hieraus nothwendig entsprungene Verwirrung würde wahrlich zu keinem erfreulichen Resultat geführt, sondern nur einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Stellung und Macht Preußens geübt haben, und mehr wäre nicht nöthig gewesen, ganz Europa in Verwirrung zu stürzen.

Wir überlassen es dem Urtheil aller ruhigen und besonnenen Personen, — was würde nach den glorreichen Julitagen des Jahres 1830 das Schicksal Preußens und Deutschlands gewesen sein, wenn in Preußens Innern die Einigkeit gestört gewesen wäre?

Die feste Stellung Preußens, unterstützt durch Oestreich, und der feste Wille seines Königs erhielten nur mit Mühe den kriegslustigen Osten in seinen Grenzen, nur die Achtung vor Preußens innerer Stärke hielt Frankreich in Schranken und flößte den unruhigen Köpfen in Deutschland, die sich auf mehreren Punkten erhoben, Furcht ein. Doch wir befinden uns hier nicht bei der Politik, sondern bei der vom vorigen Könige begonnenen Bildung der Provinzialstände, deren Unvollkommenheit wir angedeutet, so wie, daß sich an einigen Orten der Wunsch nach Reichsständen ausgesprochen hatte, welche das Gesetz vom Jahre 1815 in Aussicht stellt und denen in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bei Consolidirung der Staatsschulden schon ein Wirkungskreis angewiesen war.

Es giebt in diesem Augenblick keinen Gegenstand von größerem Interesse für das Land und selbst für Deutschland, als die Entwickelung der preußischen Verfassungs-Angelegenheit. Es handelt sich hier um zwei wichtige Fragen und deren praktische Anwendung:

1) Wie ist das Problem zu lösen, die großen Vortheile monarchischer Regierungsform mit der Freiheit zu vereinigen, die die Völker bedürfen und verlangen können?

2) Welche Bürgschaft giebt es gegen mögliche Uebergriffe in die Rechte der Krone und des Volks?

Was die Beantwortung der ersten Frage betrifft, so haben wir zu beweisen gesucht, daß die Interessen der Nation und ihres Herrschers keine getrennten, sondern innig verbunden sind, und daß, wie es in der allgemeinen Wohlfahrt der Völker liege, daß die Gewalt in einer Hand ruhe, weil dadurch die Sicherheit nach Außen und im Innern gewinne, so liege es im Interesse des Monarchen, der Nation alle diejenigen Freiheiten und Rechte einzuräumen, welche ihr ohne Gefährdung der Einheit und Kraft des monarchischen Princips in einem deutschen christlichen Staate zukommen und gebühren. Die Vereinigung dieser Zwecke ist nur in einer Verfassung möglich, wo dem Volke die Verwaltung seiner speciellen Angelegenheiten ganz überlassen bleibt, so wie, wo die Gewalt ganz und ungetheilt in den Händen des Monarchen ruht, denn nur da, wo die Regierung ganz stark ist, können dem Volke große Freiheiten gewährt werden, ohne dadurch die Ordnung in Gefahr zu bringen. Allein die Richtigkeit dieser Sätze angenommen, so ist eine Verbindung um so nöthiger, da ein in seinen speciellen Angelegenheiten mündig gewordenes Volk nicht außer Verbindung bleiben darf mit der obersten Gewalt. Diese muß nun durch Stände, durch Personen erfolgen, die die Interessen des Volks repräsentiren, denen das Ohr des Monarchen geöffnet sein muß, denen aber nur eine berathende Stimme zugeht und die daher in keinen Conflict mit dem Monarchen kommen, dessen Attribute in der letzten alleinigen Entscheidung bestehen, weil er die Souvernität übt.

Die zweite Frage steht schon in einer engern Verbindung mit der ersten.

Wo die Interessen durch die Verfassung einander gegenüber gestellt sind, wo man die Staatsgewalt getheilt hat, um dadurch ein Gleichgewicht zu erhalten, wo man mithin den Krieg verfassungsmäßig organisirt hat, da giebt es keine Garantie, diese liegt nur in der Vereinigung der Interessen und in der friedlichen Ordnung derselben nach der Natur der Sache und des Bedürfnisses. Wo Jeder im Besitz dessen ist, was ihm zukommt, da giebt es keine gegründeten Ursachen zu Uebergriffen, und wo diese fehlen, wird es stets leicht, die Anmaßungen in ihre Schranken zurückzuführen. Ganz besonders ist es aber das monarchische Princip, welches einer Sicherung gegen die Angriffe der ultraliberalen Tendenz bedarf. Die Monarchie repräsentirt die Stabilität,

diese die Bewegung; es sind dies mithin die beiden stets im Streit befindlichen Elemente, und da im Angriff ein gewisser Vortheil liegt, und zwischen beiden Extremen der Fortschritt sich befindet, so bedarf die Monarchie einerseits einer Stärkung, die sie nur in der ständischen Verfassung finden kann, zum andern einer Vermittelung, daß aus der Stabilität keine Krystallisation oder eine alles auflösende Bewegung werde, sondern, daß mit Erhaltung der Stabilität der in der göttlichen Ordnung der Dinge beruhende Fortschritt erfolge; auch dazu bedarf der Monarch die Uebereinstimmung mit den Regierten und die Kenntniß ihrer Meinung, die er durch die ruhige Berathung consultativer Stände am besten erfahren kann.

Welcher Entwickelung die landständische Verfassung bedarf, um die Interessen der Nation gehörig vertreten, und das monarchische Princip stärken zu können, wollen wir nun weiter prüfen.

Die bis zum März 1841 bestandene provinzialständische Verfassung war nichts weniger und nichts mehr, als eine Einleitung, als eine Anweisung für die Zukunft.

Durch das im vorigen Jahre gesprochene Wort des preußischen Monarchen hat die Entwickelung der ständischen Verfassung einen wesentlichen Fortschritt gemacht, indem mehrere Mängel entfernt sind, welche zunächst am meisten von dem Lande empfunden wurden. Durch die Eröffnungsrede an die Stände wird nämlich

1) bestimmt, daß alle zwei Jahre Landtage gehalten werden sollen;
2) daß ein Ausschuß des Landtags verbleibt, der die Berathungen vorbereitet und die unerledigten Sachen beendet, mithin eine Verbindung zwischen dem Könige und seinem Volke fortbesteht;
3) daß es den Ständen erlaubt wird, der Nation öffentlich gleichsam Rechenschaft von ihrem Thun und Lassen zu geben;
4) daß der Monarch aus eignem Antriebe und mithin aus eigner Ueberzeugung und richtiger Würdigung der Verhältnisse darauf hindeutet, die Ausschüsse erforderlichen Falls zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenberufen zu wollen.

Durch die eben bezeichneten Zugeständnisse, die das ganze Land mit der größten Dankbarkeit erfüllt, und die freudigsten Hoffnungen erweckt haben, ist ein bedeutender Schritt zur endlichen Entwickelung der Verfassungs-Angelegenheit

geschehen, und es bleiben nur noch wenige Punkte, um selbiger diejenige Consistenz zu geben, deren sie bedarf, die Macht der Krone und die Interessen der Nation für immer zu sichern.

Es sind zwei Punkte, auf welche es vor Allem ankommt, wenn die ständische Verfassung eine gewisse Vollendung erhalten, und ihren ganzen wohlthätigen Einfluß nach oben und nach unten üben soll.

1) Die Bestimmung eines periodischen Zusammentritts sämmtlicher Ausschüsse aller Provinzen der Monarchie behufs allgemeiner Berathung.

2) Die Uebertragung der Controlle der Staats-Einnahmen und Ausgaben an diesen Ausschuß.

Alle übrigen Punkte, die etwa noch zur Vervollständigung nöthig scheinen, sind untergeordneter Natur und ergeben sich von selbst.

---

8. „Ansicht aus der Perspektive der rechten Mitte" („Aphorismen für Preußens Staatswirthschaft von Kosmophites.")

Es galt Andeutungen davon, daß, soll das allgemeine Wohl als Zweck erreicht werden, Regieren und Regierte sich einander in die Hände arbeiten müssen, daß die mehrere Liberalität der Constitution den Weg zu jenem Ziele nicht besser bahnt, daß bei gegenseitiger Tugend nur dafür zu sorgen, Abweichungen von der Tugend, Abweichungen von der Vorschrift des Gesetzes, erlaubte Wünsche und gute Rathschläge zur Wissenschaft dessen gelingen zu lassen, dem der vernünftige Gesellschafts-Vertrag die executive Gewalt anvertraute. Und dazu reicht die Verwendung v. 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes hin, wenn der Thron zugängig bleibt. Es wird schwer sein, das Gegentheil von dem zu beweisen, was ihr Eingang sagt, wie die Geschichte des preußischen Staates zeige, daß der wohlverdiente Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke diejenige Sicherheit fänden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. In der Unmöglichkeit der Beweisführung des Gegentheils liegt die Widerlegung des Verlangens nach einer liberalen Constitution, als sie uns

versprechen. Für jede unserer Provinzen streitet die Vermuthung, daß sie mehr oder weniger immer genug Männer hat, die mit den wirklichen Bedürfnissen ihrer Provinz bekannt und so moralisch sind, daß sie sich nicht hauptsächlich oder gar ausschließlich von selbstsüchtigen Ansichten leiten lassen. Je nothwendiger dies freilich ist, wenn sich nicht alle und jede Berathung am Ende in leere Form auflösen soll, desto dringender muß das Wahlgesetz gegen Vorzugsrechte eines dritten Standes anstreben, um alle und jede Einseitigkeit in der Berathung zu vermeiden. Und das hat weniger Schwierigkeit, wo nur gerathen, nicht entschieden oder verweigert werden darf. Der preußische Gesetzgeber will der Nation ein Pfand seines Vertrauens geben, nicht einem oder dem andern Stande. Der Werthsmesser aller Berathungen der Gegenstände über Gesetzgebung, welche der persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen, kann nur in der Einsicht bestehen, die in einem Stande allerdings gefunden werden kann, aber nicht zu suchen ist, weil das Vertrauen des Herrschers nur im Vertrauen der Beherrschten erhalten bleibt.

Man hatte schon, weil Jahre verflossen und doch das königliche Wort noch immer nicht in Erfüllung gegangen, nachtheiligen Einfluß eines Reterirungs-Systems besorgt, dessen Verwerflichkeit an sich nicht zu beweisen, das, Alles erwogen, vielmehr zu loben ist, weil die Geschichte beweist, daß nichts sich selbst mehr bestraft, als ungestümes Eilen, als Ueberzeitigen von Dingen, die die Zeit nur reifen kann, nichts mehr als Trotz gegen Reaktionen, die zwar unvermeidlich, weil des Bessere im Guten seinen Feind hat, aber desto schonender zu behandeln sind. Die letzten vierzig Jahre unserer Zeit hatten zwei Fürsten, die ihre Gegenwart verloren, weil sie in ihren Entwürfen nicht mäßig waren und in deren Ausführung das Recht nicht achteten, obwohl der eine das seltene Glück hatte, daß ihm eine Nationalversammlung vorangegangen war, und der andere das Unglück, einer solchen Nationalversammlung vorzugreifen. Uns schadet das Reterirungssystem nicht, denn wir mögen in unserm Besitzstande vom Zögern weit weniger zu fürchten als von unserm guten Schicksalsherrn nur die Ueberlegung zu erbitten haben, daß wir es nicht verdienen, mit Formen beschwichtigt zu werden; daß von uns viel zu wenig zu besorgen ist, ob wir die Zügel des Verstandes in phantastische Gebilde fallen lassen möchten; daß wir nicht unsern Willen durchsetzen, sondern nur rathen wollen; daß

der Staatsrath ohne alle Verfassungs=Urkunde vollkommen ausreicht, wenn nicht wirklich einzig die Einsicht der Landesrepräsentanten aus den Provinzialständen über ihre Wahl entscheidet; daß wir endlich die Wohlthat, die wir genießen sollen, nicht forderten, daß sie uns vom freien königlichen Wollen angeboten wurde. Wir sind frei von dem Irrthum, daß die Opposition zum Wesen der constitutionellen Verfassung gehöre, und finden unser Heil darin, wenn unsere Stände das Conseil des Regenten bilden, überzeugt, daß auf dem Wege der Opposition jener bellum omnium contra omnes geschaffen werden kann, dessen Vermeidung der bürgerliche Verein bezweckt. Die Wirksamkeit unserer Repräsentation wird auf die Grenzen der Berathung eingeschränkt bleiben, und das ist vortrefflich, weil es mit uns um nichts Noth hat als um die Ueberzeugung, daß unsere Regierung unsere Bedürfnisse kennt, wie sie uns selbst die ihrigen zu Tage legte, daß sie erfährt, wo und wie nachhaltig und zweckgemäß am besten zu helfen, wie sie selbst uns gesagt und alljährlich sagen will, wo und wie ihr geholfen werden muß. Das Budget mögen wir und sein Concipient muß wissen, daß der Abschluß desselben nicht von unsern Discussionen über dasselbe abhängt; denn nur unter dieser Voraussetzung wird wahrscheinlich der Finanzminister nicht mehr fordern, als er gebraucht. Ob unser Militair zu viel kostet, oder die Civilverwaltung zu theuer ist? ob der Pensions=Etat mehr als nothwendig absorbiret? ob das Präfekturalsystem den Vorzug vor dem Dykasterialsystem verdient, entweder an und für sich, oder weil, wenn eine Provinzialregierung und ihre landräthlichen Behörden 120, 675 Thlr. kostet, eine Präfektur mit ihren Unterpräfekturen, Direktionen und Inspekteurs aber mit 56,800 Thlr. ausgehalten werden kann? ob die Grundsteuer zu erhöhen und auf Kataster und deren Revision zu basiren? ob man sich auf direkte Steuern beschränken möchte, oder die Zuflucht zu den indirekten behalten muß? ob und wie in der Abgabenpflichtigkeit mehr Gleichheit zu ermöglichen? „Ueber diese und ähnliche Fragen hat Benzenbergs „über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem" viel und der Verfasser des Nachtrages zu dieser Schrift mindestens nicht weniger Gutes gesagt. Oeffentlichkeit eben bedürfen wir aber außer unsrer nicht über die Gebühr beschränkten Schriftstellerei nicht mehr als die Staatszeitung und die Gesetzsammlung uns gewähren, an deren Materialien unsere Vertreter Stütz=

punkte zur Schärfung ihres Verstandes zu den Berathungen mit der Regierung finden und dabei aus einander setzen können, wo es in der Anwendung hinkt, ob und wie z. B. in der Justizverwaltung Cereejis und Cermersgeist zu erwecken, in der Administration das Vertrauen zu beleben, daß ihre oberste Leitung auf dem obersten Ort festgehalten wird, in der Militair-Organisation der Glaube zu befestigen, daß die neue Zeit der alten, Scharnhorst dem Dessauer den Vorrang abgewonnen und in der Nationalbildung Friedrichs Verfahrungsweise nicht die beste ist, weil jene Akademie zu isolirt steht, für den Volksunterricht aber nur sanctionirt, nicht executirt wird.

---

9. „Ansicht der Verfassungsfrage, vom Gesichtspunkte der eigenthümlichen Verhältnisse Preußens aus betrachtet.“ (D. Hensemann.)

So wie manche Menschen nie einsehen, daß eine Veränderung in den politischen Institutionen eines Staates erforderlich geworden ist, so wollen Andre hinwiederum alle Länder ohne Verzug mit Constitutionen beglückt wissen. Diese Constitutionssucht wird bei manchen Liberalen in den kleinen deutschen Staaten angetroffen.

Diese Lieberalen brachten oder begreifen nicht, daß eine neue Constitution, um lebenskräftig zu sein, eigentlich nichts weiter sein darf, als die gesetzliche Anerkennung und Ordnung der in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen eines Staates vorgegangenen Veränderungen und eine Einrichtung, vermöge welcher weitere aus der Natur der Dinge entspringende Veränderungen auf eine gesetzliche Weise, ohne gewaltsame Staatsumwälzungen anerkannt werden können. Sie bedenken nicht, daß eine Constitution das Ergebniß der Bedürfnisse und allgemeinen Wünsche einer Nation sein muß, und daß überhaupt, so lange noch für die Staatsgewalt eine ohne Constitution hinreichend starke Schwerkraft vorhanden, selten ein vernünftiger Grund zur Ertheilung einer Constitution obwaltet. Auch übersehen sie, daß in einigen Staaten die höhere Staatspolitik durchaus dem constitutionellen System entgegen sein muß. Wie thöricht wäre es z. B., wenn Rußland ein constitutioneller Staat jetzt werden sollte; ein aus so großen ganz verschiedenartigen Theilen zusammengesetzter Staat kann nur durch ein stehendes Heer, und zwar durch ein solches zusammen-

gehalten werden, wie das russische Heer, in welchem der Soldat fast lebenslang dient und willenloses lenksames Werkzeug seiner Gebieter ist. Das ist zwar den liberalen Philantropen ein grauenvoller Zustand, der ihrer Meinung nach abgeändert werden müßte. Aber von dem Standpunkte der Staatspolitik, von welchem aus dergleichen Verhältnisse vernünftigerweise nur beurtheilt werden können, liegt in jenem System weder etwas Unrechtes noch Grausames; denn es ist nothwendig, damit Rußland wie es ist, bestehen könne, und dem Kulturzustande der eigentlichen Russen, so wie dem Eroberungsprinzip, welches noch diesem Staate anklebt, vollkommen angemessen. Deshalb konnte Rußland die polnische Constitution nicht strenge halten, und die Vernichtung derselben, sei es auch nur mehr und mehr eine Vereitelung der Ausführung ihrer Bestimmungen, wäre für Rußland zur Lebensfrage geworden, selbst wenn keine polnische Revolution Statt gefunden hätte; denn die Erhaltung des Staates als eines Ganzen ist, mit höchst seltenen Ausnahmen, das höchste Gesetz jeder Staatsregierung.

Im Allgemeinen wird von den Liberalen noch ein höchst wichtiger Umstand unberücksichtigt gelassen. Die Ertheilung einer Constitution, durch welche die Nation an der Gesetzgebung partizipiren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammer und eine freie Presse eingeführt werden soll, — denn diese Bestimmungen werden doch in der Regel in den modernen Staatsgrundgesetzen verlangt — ist Seitens einer unbeschränkten Landeshoheit und überhaupt für die Mitglieder einer Staatsregierung ein großes Opfer. Abgesehen von dem eigentlichen Opfer der Beschränkung, tritt der Monarch in ein neues, völlig ungewohntes Geschäftsverhältniß. Seine besten Absichten, seine Lieblings-Ansichten, die sogar besser und vernünftiger als diejenigen der Stände sein können, wird er manchmal gehindert auszuführen. Minister, zu denen er das größte Vertrauen hegte, kann er nicht behalten, weil sie sich, den Ständen oder Kammern gegenüber nicht behaupten können; er muß sogar, soll die constitutionelle Staatsmaschine im geregelten und harmonischen Gange bleiben, zuweilen Männer anstellen, die ihm persönlich nicht angenehm sind. Seine wohlgemeinte Theilnahme an der Verwaltung kann selten mit dem Princip der Verantwortlichkeit der Minister bestehen. Statt des thätig mitwirkenden Landesvaters wird er als constitutioneller König eine Art von hoher politischer Gottheit, welche

die höchste Macht und die Einheit des Staates darstellt, nur die Harmonie der höchsten Gesetze des constitutionellen Staatenlebens zu erhalten hat, und Gnade ertheilen kann, nachdem das Gesetz Strafe ausgesprochen hatte. Wie erhaben auch die Stelle sein mag, für einen an dieselbe nicht gewöhnten Monarchen dürfte sie meistens unbehaglich sein.

Doch ist diese Schwierigkeit in der That meistens noch die kleinere; die größere besteht in der Abneigung, den die höhern Staatsbeamten da wo unumschränkte oder nicht parlamentarische Regierungen bestehen, gegen das constitutionelle Leben haben. Bei jenen ist es viel bequemer und für Mittelmäßigkeiten leichter, als bei diesem, Minister zu sein; die ministerielle Bahn bei parlamentarischen Regierungen hat dagegen, wenigstens für den Ungewohnten, viel Dornen, und kann nur höchst ausgezeichnete Männer, oder solche die sich dafür halten, reizen, wie es denn auch einer der Hauptvortheile dieses Einflusses ist, die großen Talente in die Höhe zu bringen.

Diese Verhältnisse allein bewirken schon, daß in der Regel eine Constitution nicht anders als im Drange der Umstände, oder auf vielfaches und allgemeines Bitten der Unterthanen ertheilt werden kann; deshalb erwartet, wer gewohnt ist, den Grund der Dinge zu betrachten, nicht, daß auf den Rath einzelner Männer eine unumschränkte Monarchie in eine constitutionelle verwandelt werde, wie triftig und bündig auch immerhin die Gründe derselben sein mögen, und wie bedauerlich für Dynastie und Staat in einzelnen Fällen werden könnte, daß die Bitten oder das Geschrei von Tausenden nach einer Constitution, von denen $^9/_{10}$ nicht einmal einen Begriff vom Sinne der Bitte haben, mehr Erfolg haben, als Gründe, oder aus der Natur der Verhältnisse geschöpfte Beweise; und deshalb ist solcher einzeln ertheilte Rath in der Regel für weiter nichts zu achten, als für Pflichterfüllung denkender, der Dynastie und dem Staate ergebener Männer.

Preußen wird von den vorhin bezeichneten Liberalen scharf getadelt, weil es sich seit der Juli-Revolution nicht dem constitutionellen System ergeben hat; sie meinten, das sei höchst unrecht, und es sei zugleich eine große Vernachlässigung der deutschen Interessen, indem Preußen als Führer und Schutzmacht sich an die Spitze der kleinern deutschen constitutionellen Staaten stellend, diese letztern zu einer höhern politischen und deutschen Würde hätte emporheben können. Bei diesem Tadel sind folgende Umstände oder Verhältnisse unberücksichtigt geblieben.

1) Das Bedürfniß einer Constitution sprach sich in Preußen nirgends lebhaft aus, und als fast ringsum die benachbarten Regierungen durch politische Bewegungen und durch Constitutionswünsche beunruhigt wurden, war von den erstern keine Spur und von den letztern ertönten nur einzelne in Preußen. Die Nation war im Ganzen zufrieden, denn sie war in den sozialen Reformen vorgeschritten und genoß die Freiheit derselben. Der rechtliche, edle und wohlwollende Charakter des Königs hat eine Anhänglichkeit an denselben erzeugt, wie in wenigen anderen Staaten, und auf die Staatsregierung und auf die Beamtenwelt ist durch das Beispiel und den Impuls des erhabenen Staatsoberhaupts ein humaner und wohlwollender Sinn unverkennbar übertragen worden. Die Preußen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz wollen daher unumschränkte Regierung ohne irgend ein politisches Recht.

Das kommt den Liberalen vielleicht seltsam und unbegreiflich vor. Es ist aber so und sie können nur glauben, daß es sich unter dieser väterlichen, wohlwollenden und in mancher Beziehung sehr aufgeklärten Regierung so behaglich lebt, daß die Veränderung derselben in eine constitutionelle bisher nur eine Frage der höhern Staatspolitik gewesen ist.

2) Das Gute ist allemal relativ. Nun war aber bisher fast rings um Preußen herum der Zustand weniger gut. Die schlechte Regierung der Bourbonen, und nach der Juli-Revolution die im Anfange so erbärmliche belgische Revolution waren in Beziehung auf die Rheinprovinz mitwirkende Ursachen zur Zufriedenheit mit einer unumschränkten Regierung. Die Frage, ob diese noch alle Elemente der Kraft in sich trage und überhaupt dem höhern Staatsinteresse angemessen sei, beschäftigt nur einige wenige Köpfe, denn die Masse der Menschen, die Vornehmen wie die Geringen sieht nur die Oberfläche der Dinge.

3) Der Einfluß Rußlands, welches das größte Interesse hat, in dem nachbarlichen Preußen das constitutionelle System nicht aufkommen zu lassen. Dem Einflusse einer so großen, und in der Diplomatie so gewandten Nachbarmacht entzieht sich Preußen nicht leicht, um so weniger als das homogene Interesse derselben im Jahre 1813 zur Wiederherstellung der preußischen Macht beigetragen hat, und Preußen von 1818 bis 1830 stets im Einverständnisse mit Rußland in der höhern Politik gehandelt hat.

4) Unrecht hat die Landeshoheit nicht begangen, indem sie unterließ, eine Constitution zu ertheilen.

5) Die Idee eines constitutionellen Preußens, welches an der Spitze der übrigen kleinern constitutionellen deutschen Staaten stehen sollte, war allerdings nach der Juli-Revolution ein Jahr lang die Lieblingsidee der deutschen Liberalen und in diesen Staaten populär.

Unverkennbar ist aber diese Idee sehr kühn, ihre Ausführung setzt eine allmähliche oder schnelle wesentliche Veränderung der politischen Verhältnisse, eine unternehmende, kräftige, mit den höchsten politischen Interessen begabte Staatsregierung voraus. Nun ist aber dies gerade nicht der eigenthümliche Charakter der preußischen Staatsregierung; vielmehr ist dieser ruhig, conservativ, wohlwollend, sorgsam für die materiellen Interessen der Unterthanen, genügsam mit den Schritten zur sozialen Entwickelung, welche in den Jahren der Bedrängniß und der höhern politischen Ideen von 1808—1818 gethan worden sind, diese letztere allmählich der Vergessenheit übergebend. Es waren daher keine Elemente zum Versuche der Ausführung jener Ideen vorhanden und schon aus dieser Ursache konnte dieselbe nicht in das Leben treten.

Aber auch abgesehen hiervon ist eine höchst zweifelhafte Frage, ob die Idee überhaupt ausführbar war, denn die Dinge gewinnen manchmal ein ganz andres Ansehen, wenn man, anstatt nur Beurtheiler zu sein, einen großen Plan ausführen soll; da können durch Traktate, durch die Interessen anderer Staaten Hindernisse in den Weg treten, an welche jener nicht denkt. Würden z. B. die andern großen Mächte sich der Ausführung nicht widersetzt haben? wären die Staatsregierungen der kleinern Staaten wohl damit einverstanden gewesen, und würden diese nicht darin eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit erblickt haben? diese letztere Rücksicht ist der Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit entnommen und eine Regierung, welche dergleichen Rücksichten nimmt, sollte in andern Staaten nicht Tadel, sondern Achtung verdienen.

---

10. „Ansicht aus der aufgeklärten Beamten-Perspective.“ („Ueber ständische Verfassung in Preußen.“)

Wir könnten viele Staaten aufzählen, in denen stationär gewordene, oder auf Verschiedenheit des Ursprungs, der

Abstammung, der Sprache und Sitte gegründete Provinzialsoderungen als Hindernisse einer geregelten Verwaltung, der vollkommenen Ausübung der Souveränitätsrechte und der Entfaltung der vollen Kraft und Elasticität des Staatskörpers zu allen Zeiten betrachtet worden sind, und in denen man sich fortgesetzt mit und ohne Erfolg bemüht hat, sie hinweg zu räumen, — ein gleiches Gesetz, eine gleiche Verwaltung, und Alles was vom Staatsoberhaupte ausgehen kann, Allen nach dem Stande der Zunge an der Wage der Gerechtigkeit zuzumessen.

Frankreich, Spanien und Rußland haben diesen Weg eingeschlagen; auch Oesterreich hat ihn betreten, trotz aller Achtung vor dem historischen Recht, nur mit größerer, durch die Zeitumstände und die schroffsten Nationalverschiedenheiten gebotener Vorsicht und mit geringerem Erfolg als die übrigen.

Was wäre Oesterreich, wenn es seine gewaltigen Kräfte regen könnte! und was anderes hält sie gebunden als die Unüberwindlichkeit der Provinzialabsonderungen? Niemals wäre der Halbmond auf den Zinnen von Belgrad aufgepflanzt worden; niemals hätte der Kosak sein Roß an den Mündungen der Donau getränkt, — wenn ein Interesse, ein Gesetz, ein Wille die großen, in neun Königreiche und mehr als dreißig Herzogthümer zerstreuten Kräfte belebt hätte!

Es ist wahr, zu solcher Lähmung kann die Erschaffung und Pflege von Sonderinteressen nicht führen, 9/10 der Nation sind in Sprache, Sitten und Abstammung verwandt, das intellectuelle Leben ragt über alle materiellen Verschiedenheiten hinaus, und Wissenschaft und Kunst, Christenthum und Patriotismus schlingen ein starkes Band vom Niemen bis zur Maas. Die sorgfältige Erhaltung der polnischen Nationalität giebt uns sogar eine unschätzbare Waffe gegen die drohende Größe Rußlands und kann einen Krystallisationspunkt bilden, dessen Wirkung den Träumen vom großen Slavenreiche auf einmal ein Ende macht.

Aber auch darüber muß man sich keine Illusionen machen, daß die Sonderung in Provinzen und Provinzialinteressen uns jemals die gleichen Dienste werde leisten können, deren die Geschichte anderer Staaten, z. B. die Geschichte Spaniens und Oesterreichs, rühmend erwähnt. Dort ist ein Element, welches bei uns größtentheils fehlt. Nicht weil sie Fueros zu vertheidigen hatten, haben die einzelnen Provinzialjunten in Spanien, als die Centralre-

gierung sie im Stiche ließ, den Kampf gegen den fremden Eroberer mit unerschütterlichem Muthe durch lange Jahre fortgesetzt, — nicht darum haben die Basken und Navarresen in unsern Tagen so lange gestritten, sondern weil ihre Nationalität, ihre durch Geschichte, Sitte, Clima, Boden und Sprache bedingte Eigenthümlichkeit bedroht war, von welcher jene Fueros nichts als einzelne Zeichen sind.

Bei uns aber sind diese natürlichen Verschiedenheiten nicht, oder doch nicht in dem Maße vorhanden, daß ihr Ausdruck in einer durchweg charakteristischen Gesetzgebung und Verwaltung nothwendig würde, und man kann sie auch nicht schaffen durch Uebereinkommen oder Befehl. Der Magdeburger, welcher der Provinz Sachsen angehört, wird von dem Brandenburger keinen großen Abstand fühlen, und der Mindener und Märker in Westphalen ist durch stärkere Sympathien zu den Bewohnern von Cleve und Berg in den Rheinlanden, als zu denen von Paderborn und Münster hingezogen, die in demselben Provinzialverbande mit ihm stehen.

In dem Maße wie die Hoffnungen sich herabstimmen, weil wir die Provinzialeinrichtungen in Preußen einer großen Zukunft nicht fähig halten, müssen auch die Besorgnisse sich mindern, welche man von einer solchen Institution hegen kann. Denn nur auf das Starke und Gewaltige kann man Hoffnungen bauen, nur das Starke und Gewaltige kann Furcht einflößen. Gewiß hat auch kein preußischer Staatsmann sich darüber verblendet, daß Wagenspuren und Schlittengeleise, das Landarmenhaus zu Tapiau und die Feuersocietäten, das ostpreußische Landrecht mit dem Zinssatze von 6 Prozent und die Irrenanstalt zu Siegburg nicht Dinge sein können, die mit Aufopferung von Vermögen und Leben vertheidigt werden. Als der fränkische Eroberer mit Einem Striche die Agrargesetzgebung im nordwestlichen Deutschland vernichtete, als die rheinischen Bundesfürsten die alten Ständeverfassungen aufhoben, als die Reichsstädte aus Herrschern in Unterthanen verwandelt wurden, als die Zünfte und Innungen fielen, als so viele Dynastengeschlechter vom Throne in dem Privatstand herabstiegen, als der Adel seine Privilegien verlor, fuhr kein Schwerdt aus der Scheide, regte sich keine Hand, kaum die Lippen zu etwas anderem als zu leisem Fluche oder beifälligem Gemurmel; nicht das Andenken an diese Institutionen, nicht deren Erhaltung oder Wiedereroberung, wie tief sie auch in's Leben eingegriffen hatten, war es, was das

Volk begeistert hat, nicht einmal der Widerwille gegen die neue Gesetzgebung, an der nur die Sprache und der Geber mißfiel, sondern das Gefühl des Druckes und der Schmach, einen fremden Herrn zu haben, und des Zorns, in der nationalen Selbstständigkeit gekränkt und mißhandelt zu sein. Ebenso werden alle provinciellen Eigenheiten, welche die neue Institution für sich betrachtet schaffen oder entfalten kann, den Staat weder mit einem Föderalismus, noch mit einer Neutralisirung der landesherrlichen Macht bedrohen; es wird nichts den Regenten hindern, alle Schranken niederzureißen, welche provincielle Einseitigkeit seinem auf das Beste des Ganzen gerichteten Willen entgegensetzen könnte; der Preuße wird sich immer zunächst als solcher fühlen, und wenn er sich Pommer, Schlesier, Sachse nennt, darin eine historische, aber keine in der Gegewart überwiegende Bedeutung erblicken.

Aber mag man die provinzialständische Einrichtung unter dem vortheilhaftesten Lichte betrachten, — mag man den Triumph der Regentenweisheit in der preußischen Staatsverfassung sehen, weil sie wirkliche Interessen an die Stelle bloßer Gedanken setzt, und naheliegende unmittelbare Interessen an die Stelle der allgemeinen, deren Würdigung und Verfolgung im Drange der Begebenheiten, unter der ephemeren Herrschaft glänzender Theorien und verführerischer Systeme eben so schwierig als verantwortlich ist, mag man es als den Ausfluß seltener Klugheit und Menschenkenntniß anerkennen, wenn in einer Zeit, wo der Trieb nach Ehre und Auszeichnung alle Klassen der Gesellschaft stachelt und in allen Völkern ein Ringen nach Theilnahme an der Regierungsgewalt sich zeigt, dem Ehrgeitze seine Befriedigung in einer nützlichen Sphäre, und dem allgemeinen Streben seine Abfindung durch Zugeständnisse angewiesen wird, die von politischen Tendenzen durch die Herüberziehung in den Bereich des eigentlichen Geschäftes eher abhalten, als sie dazu anregen; oder mag man die Vorsicht preisen, mit welcher die Theilnahme des Volks an Gesetzgebung und Verwaltung den Grundeigenthümern anvertraut ist, welche die Früchte ihres Fleißes nur so lange genießen können, als die Segnungen des Friedens und der Ordnung währen, — oder die schlaue Politik, die in der Gliederung der Grund-Eigenthümer auch unter ihren verschiedenen Interessen und Rivalitäten begründet, und daher jedem Gedankenfluge, jedem Ideenrausche so viele Bleigewichte anhängt, daß er, statt hinzureißen, sich verbraußt: — wir gestehen dies Alles

zu, und ehren noch besonders das großartige Vertrauen eines seines reinen Willens sich bewußten Fürsten in sein treues Volk; — dennoch bleibt die Thatsache stehen, daß die vollziehende Gewalt (Pouvoir exécutif) nicht mehr ungeschmälert in der Hand des Staatsoberhaupts, sondern zwischen ihm und dem Volke getheilt ist.

Also nicht allein in der Gesetzgebung ist der König die Stimme der Stände zu vernehmen verpflichtet, sondern die Vollziehung ist ihnen zum großen Theile eingeräumt, und zwar in Beziehung auf die eigentliche Administration ganz von der untersten Stufe an bis zur Kreisverwaltung einschließlich, durch Beamte, die sie selbst erwählt haben.

Das Ansehen des Monarchen hat durch diese Einrichtungen nichts gelitten; ja wie alles Vertrauen herzgewinnend ist, so mag dieses Vertrauen offenkundiges Zeichen ein Band mehr zwischen Fürst und Volk geworden sein; auch ist die Gewohnheit des Gehorsams und der ehrerbietigen Unterordnung so fest gewurzelt, daß der Wille des Königs, der diese Formen schuf, auch als der eigentliche Garant für ihr Fortbestehen betrachtet werden muß, und daß sie nicht im Stande sein würden, nur einen Tag ihre Existenz gegen eine Aenderung dieses Willens zu behaupten.

Auch mancher edlen Früchte dürfen wir uns bereits erfreuen: eine größere Theilnahme an öffentliche Angelegenheiten, eine größere Rührigkeit im Staatsdienste, erhöheter Sinn für Publicität, eine freimüthigere Sprache dem Throne gegenüber, gleich weit entfernt von höfischer Schmeichelei, wie von republicanischem Cynismus, sind erquickende Wahrnehmungen für jeden Vaterlandsfreund; auch mag ein Theil von dem, was in der Hauptsache einer wahrhaft königlichen Persönlichkeit zu verdanken ist, auf Rechnung des erleichterten Gedankenverkehrs und des freigegebenen Ausdrucks der öffentlichen Meinung geschrieben werden, nämlich das sichtbare allmähliche Verschwinden der Scheu vor allem Ungewohnten, Neuen und Fremdartigen im Gerichtsverfahren, in der Beurtheilung der periodischen Presse und in den Religionsangelegenheiten. Und damit kein Vorwurf der Unbilligkeit den Verfasser treffe, er aber auch gegen den der Vorliebe und Ueberschätzung gesichert sei, werde des mit der Institution wieder auftauchenden Kastengeistes, der den höhern Staatsdienst als Eigenthum einer bevorrechteten Klasse ansieht, des stillen Krieges der Aristokratie gegen den Beamtenstand, der Verdächtigung oder Anfeindung der großen Zeit von 1807 — 1815, und der in ihr herrschenden

Geister, nur obenhin erwähnt, in der Ueberzeugung, daß wo Licht auch Schatten sein muß, und in der Hoffnung, daß die Macht der Zeit und die stets allgemeiner werdende Bildung, so wie ein erleuchteter Wille jeder Kraft ihren Spielraum, aber auch ihre Schranken weisen werden.

Aber würde man mit gleicher Beruhigung auch den Schlußstein des Gebäudes legen sehen, d. h. die Reichsversammlung hervorgehen aus den Provinzialständen, deren Grundlage die Kreiscorporation und die Gemeine ist, — deren Kraftäußerung nicht blos in Ertheilung des Raths, sondern in der Handhabung eines großen Theils der Staatsgewalt besteht?

Die Meinungen über die Vortrefflichkeit der Regierungssysteme sind verschieden: gar manches edle Herz würde wärmer geschlagen haben, wenn der Fürst sein Volk zum erstenmal mit der Charte in der Hand begrüßt hätte; aber auch gar manche Stirne hätte die Sorge gefurcht und der Unmuth umwölkt, das Geschick des Staates einem gefährlichen Experimente preisgegeben zu sehen, das bisher mit Glück und Ruhm dem angebornen Herrn in die Hände gelegt war; und wie die Einen die Entfaltung alles Großen und Herrlichen, wozu das Volk von der Natur bestimmt scheint, von einer freien Verfassung erwarteten, so würden die Andern daran erinnert haben, daß die Glanzpunkte der preußischen Geschichte nicht in der Zeit der Culmination der ständischen Rechte, sondern in der Periode der Machtvollkommenheit der Regenten von dem großen Kurfürsten bis zu unsern Tagen leuchten, aber Keiner, mögen die Resultate des politischen Forschens noch so verschieden sein, Keiner — das darf man kühn behaupten — würde gerathen oder gebilligt haben, auf solche Grundlage die Reichsverfassung fortzubauen, und Reichsstände dem Throne gegenüber zu stellen, die eine solche Wurzel hätten.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika würde eine beneidenswerthe Unabhängigkeit einem Könige von Preußen gegenüber genießen, den eine solche Verfassung bände: der König wäre ein Schattenfürst, der Staat dem Zufall preisgegeben, ja es wäre ehrlicher, sich nur gleich zur Republik zu entschließen, oder wie man die Form sonst nennen will, in welcher weder eine Einheit des Willens in der Gesetzgebung noch in der Ausführung gegeben ist.

Man kann einwenden, daß das Messer in der Hand des Kindes ein gefährliches Spielzeug, in der Hand des

Mannes ein nützliches Instrument sei, daß der besonnene Verstand und die innige Pietät eines deutschen Volksstammes einen ganz andern Gebrauch von einem Vertrauenspfande erwarten lasse, als die Frivolität des Franzosen und der Fanatismus des Spaniers u. s. w., daß das wahre und ächte Interesse des Monarchen und des durch seine Stände repräsentirten Volkes nur eines und dasselbe, und daher eigentlich kein dauernder Conflict zu denken, höchstens Mißverständniß möglich, dieses bei der Besonnenheit des deutschen Charakters leicht auszugleichen, und eine so kleine Gefahr kein Grund sei, vor einem großartigen nationalen Unternehmen zurückzuschrecken.

Warum werden aber Verfassungen gewünscht?

Ein geistreiches Wort des Kaisers Alexander enthält die Antwort über welche man Bücher schreiben könnte. C'est un accident qu'on bon roi! Dieser glückliche Zufall hat sich in Preußen seit mehr als zwei Jahrhunderten fast ohne Unterbrechung wiederholt und dennoch verlangt man Garantien.

Ist denn eine Ständeversammlung, die im Bewußtsein ihrer Macht und Ueberlegenheit sich selber Grenzen setzt, welche die königliche Würde mit gleicher Gewissenhaftigkeit vertheidigt, wie ihr eigenes Recht, die keine Leidenschaften, keine falschen Theorien und verderblichen Irrthümer in ihrer Mitte aufkommen läßt, eine Naturnothwendigkeit, und nicht etwa auch ein accident? und bedarf es gegen den widrigen Zufall, welcher statt einer Anzahl reiner edler Geister ein langes Parlament, ein Praise-God-Barebones-Parlament, oder einen Nationalconvent zusammenwürfeln kann, keiner Schranken und keiner Schutzwehr?!

Die glühendsten Vertheidiger des Constitutionalismus haben diese Garantien immer in einer richtigen Abwägung der Gewalten gefunden. Es ist unsere Sache nicht, in Principienfragen einzugehen; aber es genügt, daß diese Maxime den Maßstab zur Prüfung aller Verfassungswerke abgegeben hat und von Freunden und Gegnern zur Begründung ihrer Behauptungen angeführt wird.

Darum ist, wo die Gewalt des Regenten am meisten beschränkt werden sollte, das Pouvoir exécutif der königlichen Würde immer ungeschmälert zugeschieden, und in der Befugniß der Auflösung der Kammern und in der Einwirkung auf die Wahlen das nothwendige und billige Mittel erblickt worden, das Gouvernement gegen Beeinträchtigung und Präponderanz zu sichern.

In Preußen aber ist die vollziehende Gewalt in Händen von Personen und Corporationen, die den Reichsständen ungleich näher stehen würde, als der Regierung. Die Reichsstände würden aus den Provinzialständen hervorgegangen sein, die sich in der innigsten Beziehung zu Kreisständen und Communen befinden, deren Mitglieder sogar zu einem nicht geringen Theil Kreisstände und Communalvorgesetzte sind. Auf die Wahl der Reichsstände aus den Provinzialständen würde die Regierung, möge sie auch eine Form ersinnen welche sie wolle, nie einen zulangenden Einfluß üben können, da die Bedingungen der Wahlfähigkeit in der Hauptsache selbst, wonach die Wahl aus den Provinzialständen erfolgen muß, feststehen. Das Gesetz über Einrichtung der Provinzialstände, indem es nicht allein den bestimmten Grundbesitz, sondern überdies dessen zehnjährige Dauer zur Bedingung der Standschaft erklärt, erschwert der Regierung obenein die Benutzung der an sich seltenen Gelegenheiten, ergebene, einsichtsvolle, mit parlamentarischen Talenten ausgestattete Männer durch ihren Einfluß in die Kammern zu fördern, und dadurch, wenn nicht ein Uebergewicht, doch eine Vertretung zu erlangen.

Was würde unter solchen Umständen das Resultat sein, wenn der Landesherr sich zur Auflösung einer Ständeversammlung entschließen müßte? Vermuthlich kein anderes, als daß dieselben Personen wieder erwählt würden, wodurch die Versammlung der Reichsstände eine Permanenz und Kraft erlangte, der keine Regierung in die Dauer würde widerstehen können; welche Zukunft endlich in kritischen Zeiten die enge Verschlingung der ständischen Verhältnisse von der Commun bis zum Reichstage, im Falle eines ernsten Conflictes der Regierung mit den Ständen, dem Staate ankündigt, das wird auch ohne nähere Ausführung verstanden und es wird gebilligt werden, wenn wir sagen, daß ein Gedanke an eine solche Zukunft den Staatsmann und den Vaterlandsfreund mit prophetischer Melancholie erfüllen muß.

Die Monarchie muß stark erhalten werden; die königliche Würde muß unantastbar sein, nicht blos durch staatsrechtliche Fictionen, sondern durch die ihr inwohnende Fülle wirklicher Macht; die Vertretung der Landesinteressen vor dem Throne hört auf segensreich zu sein, sie wird schädlich, sobald die Vertreter das Uebergewicht dergestalt an sich reißen können, daß sie eigentlich Alles sind. Nichts im Himmel und auf Erden kann einen Damm gegen sie abgeben, und nur der vermessenste Leichtsinn kann sich überreden, daß

stets ein solcher Umfang des Geistes, eine solche Stärke des Charakters, eine solche Hoheit der Gesinnung ihre Reden und Handlungen leiten werde, daß sie von selbst das wichtige Maß einhalten, und Thron und Land ihr Vertrauen nie zu bereuen Ursache haben würden.

Darum kann die Behauptung mit vollem Rechte abermals ausgesprochen werden, daß die königliche Erklärung

„das Versprechen der Einführung einer Reichsverfassung, wie es gegeben und aufgefaßt worden, nicht lösen zu können,"

weit entfernt, nur Empfindungen getäuschter Erwartung und der Zerstörung lang gehegter und liebgewordener Plane zu erregen, auch Beruhigung eingeflößt und Dank erweckt hat. Beruhigung und Dank nicht allein bei solchen, welche in der Reinerhaltung des Absolutismus das Heil der Völker erblicken, sondern auch bei denen, die den Ideen der neuern Zeit ihre Ohren und ihr Herz geöffnet haben, die aber mit Freudigkeit und Erfüllung ihres heißesten Wunsches verzichten, wenn er nicht anders als mit Gefahr des Umsturzes der Monarchie zu erreichen war. Und das war nach ihrer Meinung der Stand der Sache, wenn das Gebäude der Repräsentation ausgebaut worden wäre; es war einer von den Fällen, wo der Buchstabe getödtet haben würde: ein Königthum Ständen gegenüber, welche nicht blos zu berathen und zu beschließen, sondern auch mit zu regieren haben, welche im Stande sind, den königlichen Willen zu annulliren, indem sie den Beistand zu seiner Ausführung verweigern, — ein solches Königthum ist ein Schattenreich, das ein Hauch umbläst, ein tönend Erz, eine wandelnde Leiche!

Entweder keine Reichsstände oder Reichsstände mit einer andern Grundlage, also nach vorgängiger Aufhebung der Gesetze vom 22. Mai 1815 und vom 5. Junius 1823 und was damit zusammenhängt, und ohne Vermischung der Gewalten, und mit strenger Erhaltung der königlichen Prärogative!

---

11) Ansicht vom liberalen Standpunkte aus: Aus der „Denkschrift als Unterlage für die Petition dem VIII. Hohen Schlesischen Provinziallandtage überreicht von F. W. Schlöffel, Fabrikbesitzer."

Für die hier in Rede stehenden Fragen, welche in der Neuzeit, aus schwer wiegenden Gründen tief in der Brust

des Volkes wurzeln, hat die öffentliche Meinung, soweit es, bei der auf freier Gedankenmittheilung hart lastenden Censur, möglich war, laut und wiederholt gesprochen. Klüber, Zachariae, Kleinschrod, Grolmann, Mittermaier, Duttlinger und, in der neuesten Zeit, auch der preußische Oberlandesgerichtsrath und Gerichtsdirektor Koch haben, als die gründlichsten Staatsrechts- und Strafrechts-Verständigen und Lehrer, ihre Stimme für des deutschen Volkes höchste Güter erhoben. Die Forderungen und Wünsche, in denen sich das Bedürfniß der Zeit für Oeffentlichkeit und Licht in allen Staatsangelegenheiten, Gemeindeverfassung auf dem platten Lande, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren geäußert, beweisen, daß über das Streben nach Befreiung von staatlicher Bevormundung, nach Selbstständigkeit, nach Sicherheit der persönlichen Freiheit, und allen damit zusammenhängenden Einrichtungen, keinerlei Zweifel obwalten kann. In Bezug auf

die Berechtigung zu meiner Petition

muß, wenn überhaupt von einem Rechte zur Bitte gesprochen werden kann, solches als ein natürliches, dem Menschen Angebornes geachtet werden.

Diesem Grundsatze scheint auch §. 156. II. 20. A. L. R. entsprungen zu sein.

> „es steht Jedem frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates, als den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen; und Letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“

Von dieser landrechtlichen Bestimmung Gebrauch zu machen, hat jeder Staatsbürger das Recht und besondere Ursache, wenn er, wie Unterzeichneter — als Industrieller des platten Landes — von den Wohlthaten der mit zeitiger Verfassung gegebenen Repräsentation factisch ausgeschlossen ist. Hierzu tritt noch, daß die bestehenden Censur-Verhältnisse jeden muthvollen Bürger, welcher sich allen Unannehmlichkeiten und Gefahren aussetzen, selbst seine sociale Stellung opfern will, um das mit Geist und Gewissen als richtig und wahr Erkannte ins practische Leben, durch Veröffentlichung des Gedachten, einzuführen, daran verhindern.

Baron Biel, welcher viel in der politisch gesunden Luft des freien Großbritanien gelebt hat, sagt:

„in England glaubt man nicht, daß Wahrheit zu sagen, grob und unanständig sei, oder daß sie einen vernünftigen Menschen beleidigen könne,“

und Lord Stanley äußert:

„Gentlemen, wir sind nicht hier, um Artigkeiten zu sagen, sondern um die Wahrheit zu reden.“

Die Geschichte zeigt bis zur klarsten Evidenz, daß Staaten und Regierungen nur durch den Mißbrauch ihrer Gewalt untergegangen sind. Es bleibt keine executive Gewalt lange in ihren Schranken, wenn ihr nicht die, das Volk schirmenden Garantien und Gesetze und eine kräftige Staatscontrolle zur Seite stehen, wodurch verhindert wird, daß Staatsbeamte augenblicklichen Eingebungen folgen, die von den Geboten der Gesetze nicht selten wesentlich abweichen.

Das Volk ist in seinem Rechte, wenn es zur Verhinderung dieses Hauptübelstandes nach neuen, kräftigeren Garantien strebt. Spurlos verhallt, diesem Rechte gegenüber, der oft vernommene Einwand der Laienschaft, welcher von einer gewissen Seite herüber, dem zum Nährstande gehörigen Staatsbürger gemacht wird. Denn, wo die Dinge auf reiner Vernunfterkenntniß beruhen, giebt es keine Laien, deshalb muß Politik jedem Staatsbürger vertraut sein; wer keine politischen Grundsätze und Ansichten hat, oder sich wohl selbst gar einen Laien in der Politik nennt, versetzt sich freiwillig in die Kindheitsjahre zurück, in welchen die Vernunft noch nicht entwickelt ist. Deshalb erkläre auch ich mich damit einverstanden, daß die beste Garantie für die Völker „öffentliches Staatsleben nach allen Richtungen hin“ sei.

Für den Zweck meiner Schrift ist es nothwendig, des Fortschrittes zu gedenken, welchen Preußen machte, als es nach der Catastrophe von 1806 eine neue Bahn betrat, und seine Gesetzgebung nach den Grundsätzen der neuen Zeit umbildete, und wie könnte dies ohne arrière-pensées besser geschehen, als eben durch

die Geschichte.

Was Heinrich von Bülow, welcher mit seiner Geschichte des Krieges von 1805 die Unzufriedenheit des russischen und östreichischen Cabinets erregt hatte, als Seher der Zukunft im Frühjahr 1806 vorhersagte:

„wenn Preußen es wage, Frankreich anzugreifen, werde

> eine Schlacht bei Berlin, die letzte, das Schicksal der Monarchie entscheiden.

ist eingetroffen.

Es ist bekannt, daß v. Bülow in Untersuchung und Haft gezogen wurde, und trotz seines kranken Zustandes und der ärztlichen Gutachten, von Festung zu Festung geführt, 1807 sein Leben im Gefängniß zu Riga aushauchte.

Der Tag, welcher Preußens Schicksal entschied, war eingetreten. Das Vaterland erlitt die schmachvollste Erniedrigung, als Folge der Vernachlässigung der dem Volke gebührenden Freiheit und Rechte.

Es war dies die traurige Zeit, von der Graf v. Kalkreuth sagte:

> „der Mangel der Fähigkeit, die wenigen Männer zu finden, die dem Steuerruder des Staates im Sturme vorzustehen wissen, und gefunden, ja sie besitzend zu brauchen, stürzt die Throne in Zeiten des Sturmes."

Derselbe Graf v. Kalkreuth setzte sich seine Grabschrift mit den Worten:

> „Hier ruht Kalkreuth. Stets von der Unvernunft verfolgt, schützte mich der König, so lange ihm die Macht dazu blieb. Endlich ließ er mich begraben. Wanderer, willst du nicht vom Ungeziefer aufgefressen werden, so hüte dich vor der Vernunft."

Der König und erleuchtete Staatsmänner erkannten die Ursache des die Nation betroffenen Unglücks, und darin lag der Grund allein, daß Preußen in allseitigem Streben für Nationalehre, Freiheit und Unabhängigkeit, mit Begründung und Verheißung von Freiheit und Recht die Kraft der Begeisterung erlangte, sich aus den Trümmern zu erheben.

Der Gesetzgebung vom 9. October 1807 folgte die vom 19. November 1808, welche den Städten Selbstständigkeit verlieh, und am 24. November 1808 erließ der aus dem Staatsdienst scheidende Freiherr v. Stein das bekannte Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden, in dem sich die denkwürdigen Worte befinden:

> „Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne."
>
> „Der letzte Rest der Sclaverei, die Erbunterthänigkeit ist zernichtet, und der unerschütterliche Pfei-

ler jedes Thrones, der Wille freier Menschen ist gegründet."

„Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist bereits eingeleitet."

„Jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrication oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

Gesetzsammlung 1810, S. 31,
Dieselbe 1811, S. 262 und
Verordnung vom 22. Mai 1815

sicherten der Nation die Rechte zu, welche unsere Vorfahren mit:

„so wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten,"

und die englische Nation mit:

„self-governement"

bezeichneten.

In Deutschland heißt es auch beschworene Verfassung oder Grundvertrag, oder was dasselbe ist „deutsche Freiheit."

Die Zeit, in welcher die durch Verheißungen und Intelligenz geweckte Volkskraft sich äußern sollte, begann. Das zertrümmerte Vaterland mußte durch sich selbst, durch Entfesselung und Mobilmachung geistiger wie leiblicher Kraft erhoben werden, und mit Aufwendung aller Anstrengungen sich der verheißenen Freiheit, der Verfassung, der höchsten Güter aller würdig zeigen; es mußte die auf Thron und Nation schwer lastenden fremden Fesseln abschütteln. Es galt den Kampf. Die verbündeten Fürsten eröffneten solchen mit der denkwürdigen Proclamation von Kalisch vom 5. März 1813.

Preußens König erließ seinen Aufruf vom 17. März mit den Worten:

„Unabhängigkeit und Volksehre werden nur gesichert, wenn jeder Sohn des Vaterlandes den Kampf für Freiheit und Ehre theilt. Meine Sache ist die Sache Meines Volkes."

Die Zeit war abgelaufen, in der —

„Ruhe ist die erste Bürgerpflicht." —

als einziges Grundgesetz galt.

Volksaufregung, Mobilmachung des Volkes trat an die Stelle. Alle im Volke, Adel, Bürger, Bauern, Christen und Juden vereinigten sich zum heiligen Kampfe, denn es galt ja der Freiheit, der Volksehre. Der Sieg war unser, errungen durch einen Kampf aus Neigung, nicht aus Pflicht; das Volk brachte alle Opfer der verheißenen Freiheit, derselben, für welche ja andere Völker innere Kämpfe bestanden hatten. Es blieb dem Volke die gewisse Aussicht, sich dieser Errungenschaft in der freien, ungehemmten, geistigen Entwickelung zu erfreuen, denn geistige Aufregung und geistige Mobilmachung bilden allein das sichere Schutzmittel gegen die von herrschsüchtiger Büreaukratie künstlich hervorgerufene Erstarrung.

Als der Fürst Hardenberg nach dem zweiten Pariser Frieden zurückkehrte, hatten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Sogenannte gute Patrioten und Freunde des Alten, deren Namen die Geschichte aufgezeichnet hat, verstanden es, höchst gefährliche Verbindungen zu wittern, säeten Mißtrauen und leugneten, indem sie das Heiligste der Nation verriethen, die Begeisterung des Volkes in den Jahren von 1813—1815.

Fürst Hardenberg eröffnete am 30. März 1817 den Staatsrath mit folgenden Worten:

„In dem Vertrauen des Volkes hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsquelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des preußischen Staates ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen Sie erhalten, beleben und kräftigen."

Mittelst Kabinetsordre vom gleichen Tage bestätigte der König das Versprechen vom 22. Mai 1815 und übertrug dem Staatsrathe die Vorarbeiten zur Organisation der Verfassungsurkunde und der Volksrepräsentation. Den 5. Februar 1818 übergab der preußische Gesandte seine auf Erfüllung des 13. Art. der B. A. bezügliche Erklärung dem Bundestage.

Die oben angedeutete Saat von Mißtrauen trug nur zu bald Früchte. Das Jahr 1819 brachte statt der sehnlichst erwarteten Verfassungs-Urkunde, demagogische Untersuchungen und den Karlsbader Congreß mit seinen Ausnahme-Gesetzen. Vier Jahre nach dem heiligen Freiheitskampfe erlitten drei für die gute, heilige Sache des Vaterlandes erglühte preußische Professoren schmähliche Verfolgungen durch die von einer aus Berlin mit Extrapost gesendeten Militair-

und Civil-Commission bewirkten Haussuchungen und Beschlagnahme ihrer sämmtlichen Privatpapiere.

Die Betheiligten protestirten gegen jede Cabinets-Justiz bei den ordentlichen, zuständigen Gerichten, welche auch zur Hülfe sich bereit zeigten. Der damalige rheinische Justizminister v. Beyme erhob vergebens seine Stimme zum Schutze der Verfolgten und trat mit den Ministern W. v. Humboldt und v. Boyen aus dem Staatsdienste; den ordentlichen Gerichten wurde jede Rechtshülfe förmlich untersagt, und die Sache einer vom Cabinet ernannten Special-Commission verschiedener Justizmänner übergeben. Da aber diese in den, wie auch der Erfolg bewährte, absolut schuldlosen Papieren jener Professoren keine Verdachtgründe zu einer Untersuchung finden konnten, so wurden die Papiere einer neuen Minister-Commission überwiesen, welche sie später der Bundescentral-Commission übergab, und später einen einzelnen Mann, einen Hofgerichtsrath Pape von Arensberg, als Criminal-Untersuchungs-Commissarius wählte.

Diese Kabinets-Specialcommission führte nun unter ministerieller Kabinetsleitung jener Ministercommission eine förmliche, lange Criminal-Untersuchung wegen hochverrätherischer Umtriebe, welche indeß aus Mangel anderen Stoffes größtentheils in einer völlig beispiellosen Inquisition gegen die in Briefen, Manuscripten und Excerpten enthaltenen constitutionellen Gesinnungen und Meinungen bestand.

Aus weggenommenen sämmtlichen Papieren der drei Professoren, aus ihrer Familien- und freundschaftlichen Correspondenz, aus literarischen Excerpten und Notizen, die sich zuerst in den Händen des das Polizeiministerium verwaltenden Ministers v. Kamptz (welcher in Bezug auf deren Behandlung den drei Professoren ausdrücklich „die zarteste und gewissenhafteste Discretion" verheißen hatte) und alsdann in den Händen der aus dem Justizminister v. Kircheisen und dem Minister des Innern v. Schuckmann bestehenden Immediat-Minister-Commission befanden, hatte man schon vor weiterer Untersuchung gegen die Betheiligten Auszüge dem Drucke übergeben.

Ohne noch die Eigenthümer irgend verhört oder um eine Anerkennung oder Erklärung über ihre Papiere befragt zu haben, wurden einzelne Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, in Sinn und Wort vielfach entstellt, in der königl. Preußischen Staatszeitung abgedruckt. Auf solche Weise stellte man die drei Professoren, mit allgemein vollständig kenntlicher Bezeich-

nung ihrer Namen und Personen, als bereits jener verbrecherischen Thaten und Bestrebungen, worauf man die Karlsbader Ausnahmegesetze begründete, actenmäßig völlig überwiesen vor ihrem König und vor Deutschland hin. Diese angeblichen actenmäßigen Nachrichten mit ihren beispiellosen Entstellungen und Verleumdungen gingen durch alle deutschen Zeitungen, den Verleumdeten aber versagte die auf diese Verleumdungen selbst gegründete Censur der Karlsbader Beschlüsse in denselben deutschen Zeitungen hartnäckig jede, und selbst die mildest gefaßte Erklärung zu ihrer Vertheidigung, ja sogar die bloße Mittheilung eines für ihre Unschuld sprechenden officiellen Actenstücks.

Wohin der Mangel persönlicher Sicherheit durch Entziehung des zuständischen Richters, bei Mangel an Oeffentlichkeit, Geschwornen, Preßfreiheit und Verantwortlichkeit der Minister führen kann, lehren die Mißhandlungen des um das Vaterland so hoch verdienten, edlen Professors Arndt.

Unter den von gedachter Commission in Beschlag genommenen Papieren befand sich auch ein offener Zettel, auf welchem die vom Hochseligen Könige zur projectirten Landsturm-Ordnung eigenhändig geschriebenen Randbemerkungen notirt waren. Sie lauteten:

„der sein sollende Kampf der Verzweiflung ist allerdings besser, als die freiwillige Unterjochung."

„levée en masse: Ausführung und Chaos ist eins; jeder wird nur seinen Plan befolgen wollen und die Verwirrung allgemein werden. Vermuthlich wird der Feind, der auf solche Sachen abgewitzt ist, der Sache schnell den Garaus machen."

„Ein Paar Executionen, und die Sache hat ein Ende, Alles wird sich bald zerstreuen."

„Bei einer Nation, die gewitzt ist und Intelligenz hat, geht so etwas zur Noth an, aber bei uns? —"

„Ohne Intelligenz und Gewitztheit?" —

„Wer wird diesen Wirrwarr dirigiren können und wollen?"

„Ohne Intelligenz und Gewitztheit, wo die nicht ist, wie soll da Alles gehen? Von üblem Willen und gleichgültiger Trägheit nicht einmal zu reden."

„Wenn ein Prediger erschossen sein wird, hat die Sache ein Ende."

„Dieser Preis (Gewehr 10 Thlr., Pistole 5 Thlr.) ist viel zu hoch.“

„Als Poesie gut (nämlich Lob der österreichischen Landwehr 1809).“

Aus diesen schuldlosen, ohne den Text — d. i. die Landsturmordnung — unverständlichen Fragmenten nahm man Veranlassung, Arndt für deren Verfasser zu halten, und stempelte denselben zu einem zum Meuchelmord von Priestern entschlossenen Hochverräther.

Die Staatszeitung brachte die auf den Zettel befindlichen, unterstrichenen Stellen, wie folgt:

„der Professor A.... äußerte:

„Ein Paar Executionen, und die ganze Sache hat ein Ende. — Wenn ein Prediger erschossen sein wird, hat die Sache ein Ende.“

So war denn der ehrliche, edle Professor Arndt öffentlich gebrandmarkt; der officielle Referent der Ministercommission hatte die zum Landsturmplane von dem Könige geschriebenen Worte dem Prof. Arndt als verbrecherisch zur Last gelegt, welche als aktenmäßiger Untersuchungsbeweis abgedruckt wurden.

Nach mehreren Jahren erst kam der beregte Zettel dem Professor Arndt zu Gesicht, wodurch er Gelegenheit erhielt, die Grundlage jener Verfälschung zu erkennen. Die deshalb direct und indirect erhobenen Beschwerden und Anträge auf Untersuchung und Bestrafung der ehrenschänderischen, verfälschenden, öffentlichen Referenten, auf Ehrenherstellung blieben eben so erfolglos, als die von den Professoren Welker angebrachten Hülferufe und Beschwerden bei der Ministercommission.

Die lange martervolle, beispiellose, eben so gesetzwidrige als schonungslos durchgeführte Criminal-Inquisition über Gedanken, Manuscripte und Excerpte, welche dem (um das gesammte deutsche Vaterland so hoch verdienten) Arndt binnen Jahresfrist die Haare bleichte, dauerte schonungslos fort.

Eine von Arndt an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg gerichtete Beschwerdeschrift schließt mit den schwer wienden Worten:

„Ich kann nicht an die Möglichkeit glauben, daß meine Bitte unerhört bleibe bei einem solchen Falle, wo es die höchste Ehre der Gerechtigkeit gilt. Doch darf ich Ihnen bekennen, daß ich mir in der

ungeheuern Lage, worin außerordentliche Gerichte und Commissionen mich gesetzt haben, mehrmals gewünscht habe: Warum bist du nicht gestorben in den Tagen der Siege und Wonne deines Volkes in den Jahren 1813 und 1814? Warum bist du nicht unter denen gewesen, die in dem hehren Gefühle, daß sie es für Vaterland und Freiheit wagten, auf Germaniens oder Galliens Schlachtfeldern in süßem Stolze und in süßerer Hoffnung das Leben ausgehaucht haben? Denn wie klein ist der Muth, der vor Kugeln und Spießen fest ist, gegen den Muth der Schlachten, die ich nun seit zwei Jahren bestehen muß, und Gott weiß, wie lange noch."

So geschah unter Vielen auch drei in ganz Deutschland hochgeachteten Männern, von denen der wackere Arndt im Kampfe für Freiheit und Volksehre dem Aufrufe des Königs gefolgt war; es geschah 4 Jahre nach diesem Kampfe unter dem Vorsitze des höchsten Verwaltungsbeamten der Justiz, trotzdem, daß drei Minister den Staatsdienst verließen, weil sie nicht helfen konnten. Noch Viele erlitten ähnliche Schicksale, ja Einzelne wurden — mitten in der Nacht — aus den Betten gerissen, in die Inquisitionskerker abgeführt. — Bekanntlich mußte der wackere Arndt 21 Jahre auf den ihm von Rechtswegen gebührenden Act der Gerechtigkeit, auf die Anerkennung seiner Schuldlosigkeit warten. Werden Alle mit ausreichend geistiger und physischer Kraft den Qualen dieser maßlosen Tortur widerstanden haben und noch widerstehen? oder steht zu besorgen, daß viele ehrenwerthe Familienväter und wackere Staatsbürger bei dem Mangel jeglichen Rechtsschutzes in Wahnsinn verfallen, ehe sie den Leidenskelch, durch Beraubung ihrer Ehre und Freiheit, bis auf den Boden geleert haben?

Auch das vergangene Jahr lieferte der Inquisition Opfer, von denen namentlich die in Schlesien stattgehabte Verhaftung des ehemaligen Buchhändlers, jetzigen Bauergutsbesitzers Pelz wegen der ihr vorangegangenen und sie begleitenden Proceduren — z. B. wurde diesem in Untersuchungshaft befindlichen Staatsbürger des Abends Licht versagt —, um so größere Bedenken hervor riefen, als Seitens gewisser Polizeibeamten anderweitig beliebte Nachforschungen — wie die königliche Regierung selbst in einem zu ihrer Kenntniß gebrachten Falle erkannt hat — in Berücksichtigung der Staatsbürgerehre bedauerlich schonungslos stattfanden.

Die bei dem Landtagsdeputirten, Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann und Gutsbesitzer Hain ausgeführte Haussuchung und eingeleitete Criminaluntersuchung erregte Bestürzung und Theilnahme seiner Mitbürger und zahlreichen Freunde.

Der für das gesammte deutsche Vaterland, insbesondere für Preußen verhängnißvollen Geschichte des Jahres 1819 gehört auch diejenige Vorstellung von Grävell, welche vom 3. August 1819 datirt, an den Hochseligen König gerichtet und in Leipzig bei F. A. Brockhaus im November 1819 im Druck erschienen ist.

Obgleich jene Vorstellung über 25 Jahre zurückdatirt, so ist dieselbe bei Beurtheilung der auf unsere Gegenwart einflußreichen Vergangenheit bedeutungsvoll und jedenfalls lehrreich, indem sie beweist, was der selbstbewußte Staatsbürger seinem Könige sagen kann.

Ein kurzer fragmentarischer Auszug möge die Behauptung rechtfertigen.

„Es ist aber auch nöthig, daß Allerhöchstdieselben denen Ihre Ohren verschließen, die den Saamen des Mißtrauens in Ihre Seele säen wollen.“

„Vertrauen schafft Vertrauen.“

„Durch nichts hingegen kann eine Regierung das Zutrauen des Volkes so leicht verscherzen, als wenn sie selbst demselben Mißtrauen zeigt, in welchem das Volk allemal den Mangel an Selbstvertrauen erkennt. Aus dieser Ursache rechtfertigt sich der allgemeine Haß, welcher überall gegen Geheime Polizei, gegen Regierungs-Spionerie und gegen jede Maßregel, welche dadurch veranlaßt wird oder damit verwandt ist, herrscht und welcher, ohne Ausnahme Mißtrauen, Erbitterung und Gegenwehr nach sich zieht.“

„Mehr oder minder haben alle Völker in den verflossenen Jahrhunderten es empfunden, daß sie abhängig waren von der individuellen Ansicht, Denkungsart und Grundsätzen, selbst von der Laune und den Leidenschaften ihrer Regenten. Der daraus entstehende Druck wurde immer fühlbarer, je lauter die Vernunft zu den Menschen sprach, daß ein Unterthan die Rechte der Menschheit besitze und sich dadurch vom Thiere unterscheide.“

„Das unumwundene Anerkenntniß erhabener Re-

genten, eines Heinrichs IV., Gustav Adolf, Joseph, und besonders unsers Friedrich II., bestätigte diese Wahrheit und machte die Menschen empfindlicher gegen jede ungerechte Willkür."

„Will man im Staate keine Explosion, so muß man jeden Druck, vorzüglich jeden Druck des Geistes vermeiden. Es kann also zu nichts als zum inneren Kriege führen, wenn die Regierungen sich dem widersetzen, was der Zeitgeist fordert; vielmehr wird ein Regent, der es mit seinem Lande gut meint, dessen Anverlangen entgegenkommen und, indem er das Rechte und Billige gewährt, ihn außer Stand setzen, noch mehr sich selbst zu nehmen."

„Wenn indessen Ew. Majestät alle die verschiedenen Anführungen der Wortführer durchgehen: so werden Sie in Allem zwei Grundgedanken finden, von denen der Eine den Zweck, der Andere das Mittel, um denselben zu erreichen, angiebt. Alle nämlich kommen darin überein, daß alle Willkür aus der Welt möglichst verbannt und die Herrschaft des Gesetzes allgemein geltend gemacht werde" u. s, w.

„Sobald die Vernunft ihrer selbst mächtig wird, und das Wesen des Rechts, und die Schmach der Willkür erkennt, so überzeugt sie auch, daß es durchaus keine Verpflichtung für ein vernünftiges Wesen geben könne, der Willkür eines Andern zu gehorchen, und daß eben darum die Menschen in Staaten leben müssen, in denen die Obrigkeit nach möglichst vollkommenen Gesetzen unverbrüchlich verfährt."

„Gesetzt aber auch, das Volk könne Allen vertrauen, wie Ihnen: giebt es ohne Verfassung irgend eine Sicherheit, daß Ihre Räthe, wenn dieselben nur Ihnen verantwortlich sind, und sich also bei irgend einer Anklage nur vor Ihnen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen haben, immer das Beste rathen, der Wahrheit unverbrüchlich treu bleiben, das Recht heilig halten, und sich durch Schmeichelei, Vorurtheile, Egoismus oder Leidenschaften in keinem Falle davon abhalten lassen werden?"

„Doch die Regierungen, die Gesetzgebung und die Handlungen der Regenten sind es am wenigsten, worüber man klagen hört; viel vernehmlicher ist das Geschrei über Beamtendruck. Und in der That, ist die Maschine der Verwaltung so künstlich geworden, daß kein Regent es mehr vermag, sie zu übersehen und selbst die Controlle aller Beamten zu führen, welche die ihnen von ihm verliehene Autorität zum Drucke der Unterthanen mißbrauchen.“

Das Jahr 1820 brachte die charakteristische Erklärung des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg:

„Daß man dem langsamen und folgerechten Gange, den die Regierung nehme, mehr Zutrauen schenken möge. Die Verfassung werde nach den öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen ausgearbeitet werden und namentlich nach denen, welche in dem Edicte vom 22. Mai 1815 aufgestellt worden.“

cf. Benzenberg, Verwaltung des Staatskanzler. S. 88.

„Eine Kabinetsordre von 1823 entzog den Gerichten die Entscheidung aller Streitigkeiten über Sinn, Anwendbarkeit und Gültigkeit der Staatsverträge in Prozessen zwischen Privaten, oder zwischen Privaten und dem Fiscus, und überwies die Entscheidung dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.“

cf. Klüber, in dessen Schrift „die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seiner Urtheile im Rechtsprechen“ wird nachgewiesen, daß das Gesetz nicht auf gesetzmäßigem Wege erlassen worden sei.

Der 5. Juni 1823 brachte das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände und stellte die Reichsstände nach weiteren Allerhöchsten Bestimmungen in Aussicht.

1827 schrieb der Freiherr von Stein:

„wesentlich ist Publicität nöthig.“
„Die Provinzial-Landtage müssen in Verbindung gebracht werden mit Reichsständen.“

Wird vorläufig von den Folgen des Karlsbader Congresses, seinen Ausnahmegesetzen, den Verfolgungen und

Verletzungen ehrenwerther und schuldloser Mitbürger abgesehen, so erhellet aus den fragmentarisch hier zusammengestellten, geschichtlichen Daten zunächst

A. die Verheißung der Volksrepräsentation durch Reichsstände, und
B. deren Nichterfüllung, troß wiederholter Zusicherungen und Ermunterungen, mit Vertrauen dieselbe zu gewärtigen."

Die öffentliche Meinung und das Verhalten des 1813 mit Flammeneifer für die verheißene Freiheit und Volksehre ringenden Volkes sind unzweideutige Belege dafür, daß das Volk noch nicht alle Hoffnungen aufgegeben hat. Unverkennbar bestehen zwei Parteien, von denen die Eine, im Volke, dessen Interessen mit Herbeiführung des Rechtsstaates zu vertreten nicht müde wird. Die andere außerhalb des Volkes stehende sucht alles Heil im Polizei-Staate, im Bevormundungssystem.

Welcher für den Rechtsstaat Ringende möchte, unter gegenwärtigen Verhältnissen, die Schwierigkeit seines Berufes verkennen, indem er alle Kräfte den Gütern widmet, welche hinführen zur Volksehre, zur

Freiheit,

dem von allen Denkenden und Fühlenden erstrebten Ziele, als der einzigen vollkommenen Glückseligkeit, zu deren Verwirklichung der Mensch weder durch Censur, noch irgend eine andere Polizeiwillkür, sondern nur allein von dem Rechtssatz beschränkt werden darf, mit welchem der Satz

„Ich bin frei"

nur mit dem Satze

„auch alle Andern sind frei"

realisirt ist.

---

12. „Ansicht vom antihistorischen Standpunkte aus. (L. Buhl.)"

Die ersten Ankündigungen der reichsständischen Verfassung sind zu unbestimmt, um Schlüsse auf ihren Geist zu gestatten. Es ist in denselben nur im Allgemeinen von einer „zweckmäßigen eingerichteten Repräsentation" die Rede, dagegen enthält das sogenannte politische Testament, eine bestimmtere und sehr liberal lautende Andeutung. „Mein Plan war daher, (heißt es in demselben), jeder aktive Volksbürger, im Besitz von hundert Hufen oder nur einer, er

betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.“ Das hier aufgestellte Princip enthält allerdings die liberalsten Grundsätze, welche einer Vertretung zum Grunde gelegt werden können, aber wir dürfen diese hingeworfene Aeußerung wohl nicht zu sehr urgiren, wir dürfen sie wohl kaum für Ernst nehmen, wenn wir bedenken, daß in demselben Aktenstücke an der Unterscheidung der Stände, daß an der Unterscheidung zwischen Adel und Bürgerstand festgehalten wird, daß der Unterschied zwischen beiden zwar vermittelt, abgeschlossen, aber nicht aufgehoben werden soll. Wo aber ein Unterschied der Stände stattfindet, da muß auch eine Verschiedenheit der Rechte, und also auch der politischen Rechte, eintreten.

Die Grundzüge einer bestimmten Organisation brachte erst das Edikt vom 22. Mai 1815, obgleich auch dieses noch sehr vage gefaßt ist. In diesem wird zwar der Satz an die Spitze gestellt, daß eine Repräsentation des Volkes gebildet werden soll, aber als Mittel zu dieser Volksrepräsentation wird aufgeführt, daß a) die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden seien, hergestellt und den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet werden sollen; b) wo gegenwärtig keine Provinzialgegenstände vorhanden wären, sollten sie angeordnet werden. Hierauf wird weiter bestimmt, daß aus diesen Provinzialständen die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden solle.

Die Bezeichnung Landesrepräsentation und Landesrepräsentanten, welche hier gebraucht wird, ist offenbar nicht genau zu nehmen, sondern ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur in Ermangelung eines bezeichnenderen Ausdrucks, des später vorkommenden „allgemeine Landstände“ gewählt worden. Offenbar war der angeblichen Repräsentation des Volkes von Anfang an das ständische Princip zu Grunde gelegt, was wir daraus zu schließen berechtigt sind, daß dieselben durch Wahl aus den Provinzialständen hervorgehen sollten. Indem aber dieses Princip an die Spitze gestellt wurde, war ein Grundsatz ausgesprochen, der es unmöglich machte, daß diese Repräsentation eine Repräsentation des Volkes sein konnte, der sie mit den Forderungen der allgemeinen Freiheit in Widerspruch setzte, der, wenn er mit den Bedürfnissen der Zeit in Verbindung gebracht wurde, eine Unmöglichkeit aussprach.

Warum? werden viele Fragen. Warum soll es unmöglich sein, daß die Repräsentation nach dem ständischen Princip eine Repräsentation des Volkes sei, und warum soll sie mit den Forderungen der allgemeinen Freiheit in Widerspruch stehen?

Wir antworten darauf, weil der Begriff des Volkes, eine Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsmitglieder, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, voraussetzt. Wo diese Gleichheit nicht durchgehends vorhanden ist, wo ein Theil des Volkes sich von andern durch Verschiedenheit der Rechte abscheidet, da giebt es kein Volk, sondern nur eine privilegirte Kaste und eine rechtslose ungebildete und unterdrückte Masse, gleichviel, ob die Regierung eine sogenannte absolute sei, oder ob sie das Prinzip der Vertretung angenommen habe, wie denn weder in Frankreich noch in England von einem Volke die Rede sein kann, da auch hier privilegirte Kasten den Namen und die Rechte des Volkes usurpiren und monopolisiren. Der Begriff des Volkes existirt nur in der wahrhaften Demokratie, wie sie uns z. B. das Alterthum zeigt. Nur hier giebt es wahres Staatsbürgerthum und Volksthum, nur hier giebt es ein Gemeinwesen, weil hier *jedem* Bürger der Staat angehört, wie anderseits *jeder* Bürger dem Staat angehört. Nur hier ist der Staat nichts Exclusives, nichts Besonderes, nichts Heimliches, nichts Privates, sondern allumfassende Allgemeinheit und Oeffentlichkeit, Republik; jeder Bürger ist als solcher, und ohne weitere Unterscheidung in den Staat aufgenommen.

Den vollkommensten Gegensatz dazu bildet das Mittelalter und die Feudalität mit ihren, dem Indischen Kastenwesen entlehnten, Standesunterschieden. Hier ist der Staat aufgelöst, das Gemeinwesen in Privateigenthum verwandelt, die Gleichheit der Rechte in einer Hierarchie der Beherrschung und einer Stufenleiter der Unterdrückung untergegangen. Auf der einen Seite, die durch den Zufall der Geburt geweihte Herrschaft des Adels, welchen man mit den Bürgern des Alterthums vergleichen könnte, wenn das Bürgerthum nicht einen Staat voraussetzte, der im Mittelalter gänzlich fehlt, auf der andern Seite, die durch die Gewalt befestigte Knechtschaft des Bauernstandes, welchen man dem Sklaventhum des Alterthums an die Seite setzen könnte, wenn nicht die Unterdrückten von derselben Abstammung wären, wie ihre Beherrscher, während die Sklaven des Alterthums nur Fremde und Kriegsgefangene waren.

Diese Rechtsverschiedenheit bildet die Grundlage und

unerläßliche Bedingung des Ständewesens; fällt sie weg, so fallen auch die Stände weg. Werden nun die Stände zur Vertretung berufen, so kann die Folge nur die sein, daß diese Verschiedenheit befestigt und geweiht wird. Durch die Vertretung erhält sie ein Organ, ein Mittel, sich geltend zu machen. Da nun die Rechtsverschiedenheit nicht ohne Rechtsungleichheit möglich ist, so wird auch diese Ungleichheit in die Vertretung aufgenommen werden müssen. Giebt es einmal eine ständische Gliederung, und diese liegt im Wesen der Ständeverfassung, giebt es einmal einen Stand, der vornehmer, edler ist, als die andern, so muß er auch bei der Vertretung ausgezeichnet werden; die höhere Qualität ersetzt bei ihm die Quantität. So waren in den alten ständischen Versammlungen die Adeligen überall stärker vertreten, als die Städte. — Das ist nothwendig.

Die ständische Vertretung hat noch ein anderes Resultat, welches nicht blos auf die Landesbewohner, sondern auf die Regierung selbst zurückfällt. Besondere Interessen, denen man freien Lauf läßt, die nicht durch ein höheres Gesetz gebunden werde, sondern ausdrücklich als selbstständig und berechtigt anerkannt werden, sind gemein, selbstsüchtig, habgierig. Da nun diese Interessen wieder verschieden sind, jedes Interesse, sich selbst überlassen, aber ausschließlich ist, so wird sich aus dieser Verschiedenheit ein Kampf entwickeln.

Jedes Interesse hält sich für das höchste und wird sich daher auf Kosten der andern durchzusetzen suchen. Die Ständeversammlungen werden also der Kampfplatz der Selbstsucht, des Eigennutzes, der sich befeindenden Interessen sein. Nicht das allgemeine Wohl wird entscheidend sein, wird überhaupt gar nicht, oder nur nebenher in Betracht kommen, und die eigentliche Frage, wenn sie auch noch so sehr durch schimmernde Redensarten verdeckt wird, kann sich immer nur darum drehen, welchem Stande die meisten Vortheile zufallen werden.

Machen wir die Anwendung auf die reichsständische Verfassung, so werden natürlich alle Folgerungen, welche aus dem ständischen Principe hervorgehen, auch sie treffen, also namentlich gesetzlich organisirter Kampf der Stände, und der durch sie vertretenen Interessen: Kampf des großen privilegirten Grundbesitzes gegen den bäuerlichen, Kampf der Agrikulturinteressen gegen die der Fabrikation, Kampf der Twistfabrikation gegen die Baumwollenfabrikanten, Kampf der

Runkelrübe gegen die Zuckersiedereien und den Fiscus, Kampf des Schlesischen Eisens gegen das englische*).

Mit einem Worte, die reichsständische Versammlung würde für das Volk dasselbe Resultat haben, wie die französischen Kammern, deren höchste Aufgabe darin zu bestehen scheint, daß sie dem Volke die unentbehrlichsten Lebensbe-

---

*) Ueber ständische Verfassung in Preußen S. 71: „Wenn die Branntweinsteuer noch einzuführen und der Landtag noch darüber zu vernehmen wäre, so würde ein Conflikt zwischen den Bestrebungen der kleinen und großen Grundbesitzer unvermeidlich sein, vorausgesetzt, daß beide im Stande sind, die Folgen der Maßregel zu übersehen, die kleinen würden dann ermessen, daß, wie auch die Erscheinung bewährt hat, sie sämmtlich die Fabrikation einstellen müßten, die großen, daß die Steuer zu einer Vervollkommnung der Methode anrege und das reichlicher gewonnene Fabrikat, neben der verminderten Concurrenz, ihnen, früher nicht geahnte Vortheile verspreche.“

„Noch schwieriger wird die Sache, wenn abgewogen oder entschieden werden soll, wo ein Widerstreit der Interessen einzelner Theile eines und desselben Industriezweiges besteht. Dieser Fall wird gerade jetzt sehr praktisch bei der Erörterung der Steuersätze von den englischen Twisten.“

„Die rheinischen Baumwollenspinnereien behaupten, nicht bestehen zu können, wenn die englischen Gespinnste nicht einem hohen Eingangszoll unterliegen, die übrigen Baumwollmanufakturen, (Webereien, Türkischrothfärbereien u. s. w.) dagegen wollen die Twiste wo möglich ganz frei importiren, oder verlangen einen Rückzoll für ihr Fabrikat, welcher die Kosten des erhöhten Spinnerlohns decke.“

„Treten, was bei der Repräsentation in Preußen unvermeidlich ist, noch besondere Rücksichten ein, wie z. B. Standesrücksichten, Rücksichten der Grundherrn, der Patrimonialgerichtsherrn, so ist der Widerstreit der Interessen ganz unvermeidlich, und an eine Vermittlung oder Lösung kaum zu denken.“

„Bei der Frage über die Erschwerungen der Ansiedlungen, hat der Ritterstand, und zum Theil der Bauernstand, ein vom Stande der Gewerbtreibenden ganz verschiedenes Interesse. Auch das der Ackerstädte weicht von dem der großen Industrie ab, beinahe so weit, als das Interesse des Staats im Ganzen, dem seine Unterthanen gleich lieb und werth sein sollen, von denjenigen einzelner Klassen in dieser Angelegenheit. Die Grundherrn halten eine neue Ansiedlung, wenn der Ansiedler nicht ein erkleckliches Vermögen nachweist, für ein Unglück, und streben sie zu vereiteln, so gut sie vermögen; die Vertreter großer Manufakturstädte, wenn und wo es deren giebt, werden die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, und eine andere Sprache führen.

dürfnisse vertheuern, und es mit Lasten und Abgaben erdrücken, welche nicht ihm, sondern der vertretenen privilegirten Kaste zu gute kommen.

Freilich würde die reichsständische Verfassung eine andere Kaste zur Macht bringen, als die in Frankreich herrschende, sie würde nämlich die Herrschaft des großen Grundbesitzes, des Rittergutsadels sanktioniren. Aber dürfen wir glauben, daß der Druck der Geburtsaristokratie leichter zu tragen sein würde, als der der Geldaristokratie? Wohl schwerlich. Der Rittergutsadel hat keine Steinkohlengruben, keine Eisenhämmer, keine Bergwerke, deren Erzeugnisse er durch Einfuhrverbote gegen die wohlfeileren und besseren Produkte des Auslandes schützen müßte, aber er hat Grundbesitz, dem er die verringerten oder entzogenen Privilegien wieder verschaffen muß. Erhaltung oder Wiedereinführung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt, Rückgängigmachung der agrarischen Gesetzgebung, systematische Repristination und Wiederherstellung des schönen patriarchalischen Verhältnisses, würden die wohlthätigen Folgen dieser Herrschaft sein.

Daß aber der Einfluß des Rittergutsadels in der reichsständischen Versammlung prädominiren würde, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man bedenkt, daß nach der Verordnung vom 22. Mai 1815, die Reichsstände aus den Provinzialständen gewählt werden sollen. Also dieselbe Zusammensetzung, dasselbe Verhältniß der einzelnen Stände, also auch hier der Rittergutsadel in gleicher Stärke, wie die beiden andern Stände zusammengenommen. Und diese Folgerung ergiebt sich nicht blos aus der Verordnung vom 22. Mai 1815, sondern sie ist eine Nothwendigkeit, welche in unsern Gesammtverhältnissen ihren Grund hat. Nur für eine solche Vertretung sind alle Präcedenzien in dem erhaltenen Rittergutsbesitze, in der kreisständischen und provinzialständischen Vertretung vorhanden; nur der Abschluß fehlt. Aber auch nur dieser ist es möglich, ein anderer gar nicht denkbar, wenn nicht vorher alle Grundlagen unserer jetzigen Verfassung über den Haufen geworfen werden. — Die Reichsstände würden also denselben Charakter haben, wie die Provinzialstände, aber sie würden ihn potenziren. Die Provinzialstände sind, wie wir gesehen haben, allerdings nicht ohne Einfluß, aber dieser war doch mehr moralisch, als materiell, er bestand doch mehr darin, daß sie gewissen Interessen einen Ausdruck gaben, als daß er ihnen ein unmittelbares Eingreifen gestattete. Die Provinzialstände waren

doch nur eine berathende Versammlung, die keine Autonomie und keine Macht der Entscheidung hatte. — Nun denke man sich aber eine solche Versammlung mit wirklicher Macht ausgestattet, wie dies doch bei den Reichsständen der Fall sein würde, man denke sich, daß eine aus solchen Elementen zusammengesetzte Versammlung, die Gesetze für uns machen, die Steuern vertheilen und deren Verwendung bestimmen würde!

Wenn also gefragt würde, für wen würden die Reichsstände sein, so kann die Antwort nur sein: für die Privilegirten. Das gesteht auch Herr v. Schön in seinem „Woher und Wohin?" zu, wenn er auf die Frage, wer auf dem preußischen Huldigungslandtage den Verfassungsantrag an den König gerichtet habe, die Antwort ertheilt: „Nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindhin nach Neuerungen haschen, sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren, stellten den Antrag, und zwar solche, die, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte. Dies letztere kann jederzeit und unter allen Stürmen auf den Beistand anderer Souveraine rechnen; aber wenn ein wilder Sturm der Leidenschaften im Volke ausbricht, so werden stets diejenigen, welche als Begüterte unmittelbar vor dem Volk, und demselben am nächsten stehen (also nicht Volk sind!) vor Allen als Opfer fallen, ehe noch fremde Hülfe eintreffen kann. Solche Männer waren es, nicht Proletarier, sondern die ersten Notabilitäten des Landes u. s. w.

Also für die Begüterten, für die ersten Notabilitäten, für die Privilegirten! daher auch nicht für die allgemeine Freiheit.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die preußische Verfassungsfrage Sammlung aller auf die Verordnung vom 22 ten Mai 1815 bezügl. Aktenstücke, Gesetze Petitionen, Landtags-Abschiede, Denkschriften u.s.w., so wie die bedeutensten Stimmen von Staatsmännern und Publicisten über dieselbe

Leipzig 1845

J.publ.g. 827 gm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561617-1